



Bundesverwaltungsgericht

Jahrespressegespräch 2011 Informationsmaterial



Inhalt

Rede der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Marion Eckertz-Höfer anlässlich des Jahrespressegesprächs am 16. Februar 2011	1
Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2010	9
Rechtsprechungsübersicht 2010	12
Wichtige Entscheidungen im Jahr 2011	49
Kontaktdaten	76

Rede der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Marion Eckertz-Höfer anlässlich des Jahrespressegesprächs am 16. Februar 2011

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Herzlich willkommen zum diesjährigen Jahrespressegespräch.

Das jährliche Jahrespressegespräch soll - wie jedes Jahr - vor allem Informationen über das Bundesverwaltungsgericht liefern. Dazu gehört natürlich der allfällige Überblick über die aktuelle Geschäftslage des Gerichts. In ihm geht es vor allem um die Fragen: Wie ist die Belastung und wie wird sie bewältigt. Darüber hinaus möchte ich bei dieser Gelegenheit wieder einige wenige justizpolitische Themen ansprechen. Unter dieser Rubrik dürfen Sie heute Bemerkungen zu einem Gesetzentwurf erwarten, mit dem die nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bislang zwingende Anhörung in Planfeststellungsverfahren in das Ermessen der Verwaltung gestellt werden soll. Des Weiteren möchte ich etwas zu dem Gesetz betreffend den Rechtsschutz zur überlangen Verfahrensdauer sagen. Letztendlich dann ein paar Worte „pro domo“: Sie kennen das schon. Und abschließend erhalten Sie natürlich jede Gelegenheit, alles zu fragen, was für Sie von Interesse ist.

1. Ich fange mit der Entwicklung der **Geschäftsbelastung** an. Aber wie in jedem Jahr: Es geht nicht, ohne Sie wiederum erst einmal vor der undifferenzierten Zahlengläubigkeit zu warnen, zu der Statistiken leider verführen. In die Statistik geht nun einmal jeder Fall mit dem Zähler „eins“ ein, völlig unabhängig davon, ob ein Berichtsersteller oder eine Berichtserstellerin dazu ein hundertseitiges oder ein zehneitiges Gutachten schreibt, und unabhängig davon, ob sich die Mitberichterstattung zusätzlich in einem Gegengutachten von einigen zig Seiten manifestiert, und des Weiteren unabhängig davon, ob der Senat mit fünf Stunden Beratung auskommt oder ob er mehrere Tage Beratung benötigt oder ob gar - bei erstinstanzlichen Verfahren - aufwändige Beweisaufnahmen notwendig sind. Aber eine gewisse Tendenz lässt sich aus dem Zahlenwerk gleichwohl entnehmen, wenn man es hinreichend sachverständig zu deuten weiß.

a) Hier also zunächst einige Zahlen. Die **Eingangszahlen** des Gerichts bestätigen den rückläufigen Trend der letzten Jahre. Ein Trend, der - mit wenigen gegenläufigen Ausreißern - seit gut 10 Jahren andauert. 2010 sind die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken, und zwar dieses Mal um 5,8 % (in absoluten Zahlen: - 98). Dies spiegelt nicht zuletzt die Tatsache wieder, dass auch bei den Oberverwaltungsgerichten die Eingänge rückläufig sind. Es ist durchaus sinnvoll, immer wieder

nach Gründen für diesen Rückgang zu fragen, selbst wenn es empirisch eindeutige Antworten nicht gibt. Einfluss auf die Eingangszahlen haben sicher folgende Umstände:

- Da ist weiterhin die 6. VwGO-Novelle von 1997 zu nennen, die die Durchlässigkeit der Instanzen erheblich reduziert hat: Nur noch 20 bis 30 % der Verwaltungsstreitverfahren der ersten Instanz erreichen überhaupt noch die Berufungsinstanz. Zum Bundesverwaltungsgericht gelangen dann noch gerade einmal 1 bis 1,5 % der anhängig gemachten Verwaltungsprozesse.
- Hinzu kommt eine Tendenz des Gesetzgebers, die uns mit Besorgnis erfüllt, nämlich die Tendenz, Streitigkeiten einem bestimmten Rechtsweg nicht auf der Grundlage der materiellrechtlichen Einordnung des Rechtsgebiets zuzuweisen, sondern mit einem gewissen Automatismus für originär öffentlich-rechtliche Problembereiche meist den Zivilrechtsweg zu wählen - in der Regel ohne einen überzeugenden Grund. Ich nenne nur das Regulierungsrecht hinsichtlich der Energieversorgungsunternehmen.
- Ein anderer Fall war die systemwidrige Übertragung der Zuständigkeit für die steuerfinanzierte Sozialhilfe an die Sozialgerichte, die natürlich weiterhin Einfluss auf die Eingangszahlen der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat.
- Eine grundsätzlich positiv zu wertende Ursache will ich aber nicht verschweigen: Die Menschen in Deutschland klagen insgesamt einfach weniger! Auch wenn dies eigentlich ein gutes Zeichen ist: Ein Problem für unser Gesellschaftssystem kann hieraus dann entstehen, wenn sich Streitigkeiten - z.B. um große Infrastrukturvorhaben wie bei Stuttgart 21 - auf die Straße verlagern. Denn hier muss sich die Rechtsordnung fragen lassen, was den Bürger wirklich hindert, eine von ihm „gefühlte“ Ungerechtigkeit vor Gericht zu bringen.

Aber ganz unabhängig von solchen Ursachen: Der rückläufige Trend in den Eingangszahlen ist nur ein statistischer Mittelwert. Er lässt die wichtigsten Arbeitsfelder des Bundesverwaltungsgerichts noch eher unberührt. Denn die Entwicklung stellt sich in den einzelnen **Verfahrensarten** und **Rechtsgebieten** durchaus differenzierter dar:

So sind die Eingänge in den **erstinstanzlichen** Verfahren, also den Verfahren, in denen wir auch die Tatsachen festzustellen haben, gegenüber dem Vorjahr überaus deutlich, nämlich um 42 % angestiegen (absolut: von 59 auf 84). Von diesen insgesamt 84 erstinstanzlichen Verfahren betrafen 60 **Infrastrukturvorhaben**. 27 dieser Verfahren (2009: 23) entfielen noch auf das Verkehrswegeplanungsbeschleuni-

gungsgesetz. Dieses Gesetz ist zwar inzwischen ausgelaufen; wegen der Übergangsregelung, nach der bereits eingeleitete Verfahren nach dem alten Recht fortgeführt werden, erreichen uns aber weiterhin Klagen nach diesem Gesetz. 33 Neueingänge zu Infrastrukturvorhaben (gegenüber 20 im Jahr 2009) betrafen bereits das neue Recht, nämlich das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben bzw. das Energieleitungsausbaugesetz. Diese Gesetze listen insgesamt 110 Infrastrukturprojekte in ganz Deutschland auf, für die eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts besteht.

Die Zuwächse verteilen sich in den einzelnen Rechtsgebieten einigermaßen gleichmäßig auf die Bereiche **Luftverkehr** (Anstieg von 3 auf 8), **Fernstraßen** (von 30 auf 35), **Schienenwege** (von 9 auf 13), **Wasserstraßen** (wie Vorjahr: 1) und das neu hinzugekommene **Energieleitungsausbaugesetz** (3).

Bezogen auf die einzelnen aufgeführten Vorhaben, für die die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts begründet wurde, ergibt sich Folgendes:

Von den im Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz insgesamt 86 aufgeführten Projekten sind, nachdem 2008 bereits 10 Projekte und 2009 weitere 9 Projekte mit Klagen angegriffen worden waren, im Jahr 2010 weitere 13 Projekte Gegenstand von Verwaltungsstreitverfahren geworden: Es sind dies 8 Fernstraßenprojekte, 4 Eisenbahnprojekte sowie ein Wasserstraßenprojekt. Von den 24 im Energieleitungsausbaugesetz aufgelisteten Projekten ist bislang eines vor dem Bundesverwaltungsgericht angegriffen.

Ebenfalls angestiegen sind die Zahlen bei den Verfahrensarten, die das eigentliche und traditionelle Kerngeschäft eines Bundesgerichts ausmachen: die **Revisionen** und ihnen vergleichbare Verfahren (einschließlich Normenkontrollen und Rechtsbeschwerden im Personalvertretungsrecht). Hier haben wir im Vergleich zum Vorjahr einen durchaus deutlichen Anstieg um 15,6 % (von 296 auf 342). Rechtsgebiete, in denen es hier zu Steigerungen kam, sind insbesondere das noch junge Sachgebiet des **Regulierungsrechts**, und zwar im Bereich von Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Das ist gleichsam die Kehrseite der als Deregulierung ausgegebenen Privatisierung öffentlicher Zielsetzungen. Hier ist die Zahl der Revisionen um 90 % gestiegen (von 10 auf 19 - hier hat sich übrigens auch die Zahl der Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision von 4 auf 13 deutlich erhöht). Diese in der Regel sehr aufwändigen Verfahren haben damit den höchsten Eingangsstand seit 2006 erreicht. Des Weiteren gibt es wiederum Zuwächse beim **Asylrecht**: Der beträchtliche Anstieg der Revisionen hier - um 38 % (von 21 auf 29) - verweist auf die Vielzahl neuer Rechtsfragen, welche insbesondere die zunehmende Europäisierung dieses

Rechtsgebiets mit sich bringt und die bereits zu zahlreichen Vorlagen des befassten Senats an den Gerichtshof der Europäischen Union geführt hat.

Den entscheidenden Einbruch der Eingangszahlen hat es im Wesentlichen nur in den Beschwerdeverfahren gegeben. Es handelt sich dabei um Verfahren, in denen Betroffene die Zulassung der Revision (bzw. der Rechtsbeschwerde in Personalvertretungssachen) erstreiten wollen, die ihnen zuvor von der Vorinstanz verwehrt wurde. Hier sind die Eingänge in absoluten Zahlen um 134 (von 929 auf 795) zurückgegangen, also um 14,4 % im Vergleich zum Vorjahr. Erfolgreich waren übrigens immerhin 13,4 % der Beschwerden, was die Erfolgsquote des Vorjahrs nur um wenige Zehntel verfehlt (2009: ca. 14 %). Fest steht: Eine spürbare Entlastung ist mit diesen Rückgängen nicht verbunden.

b) Dies zeigt sich auch an den Erledigungszahlen und der Verfahrensdauer. Die **Erledigungen** sind gesunken, und zwar um 6,3 % (absolut: 109); immerhin ist dabei die Zahl der am Jahresende noch unerledigten Verfahren gleich geblieben.

Der Durchschnitt der **Dauer** der Revisionsverfahren liegt wieder, wenn auch knapp, unter einem Jahr, nämlich bei **11 Monaten und 29 Tagen** (2009: 12 Monate und 5 Tage). Dabei verbesserte sich die Dauer der durch Urteil abgeschlossenen Revisionsverfahren etwas, nämlich auf **1 Jahr und 26 Tage** (2009: 13 Monate und 8 Tage). Die durch Beschluss erledigten Revisionen konnten durchschnittlich in **8 Monaten und 3 Tagen** abgeschlossen werden. Letzteres bedeutet zwar eine Verschlechterung gegenüber dem letzten Jahr (5 Monate und 27 Tage), bewegt sich aber noch innerhalb der üblichen Schwankungsbreite. Etwas über 50 % der Revisionsverfahren werden also innerhalb eines Jahres entschieden. Und alle Revisionsverfahren - bis auf 3 - konnten innerhalb von 2 Jahren entschieden werden. Wenn ich das bewerten darf: Das ist ein erfreulicher Stand, den zu erhalten sich das Gericht bemühen muss.

Bei den **Nichtzulassungsbeschwerden** ist die Bearbeitungsdauer um einen knappen Monat angestiegen, auf **4 Monate und 17 Tage** von im Vorjahr 3 Monaten und 19 Tagen. Das ist gewiss noch nicht dramatisch, wird aber zu beobachten sein. Eine längere Bearbeitungszeit verzögert bei letztlich erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerden den Eintritt der Rechtskraft für den obsiegenden Teil. Das wird dieser als ungerecht ansehen, nachdem er vor dem Obergericht bereits gewonnen hat.

Die **erstinstanzlichen Verfahren zu Infrastrukturprojekten** nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz und dem Infrastrukturvorhabenplanungsbeschleunigungsgesetz brachten es im Jahr 2010 auf die durchschnittliche Verfahrensdauer von **9 Monaten und 11 Tagen**, eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Vorjahr (Vorjahr: 14 Monate und 18 Tage). Durch Urteil konnten hier die Verfah-

ren im Durchschnitt nach **17 Monaten und 23 Tagen** beendet werden (2009: 20 Monate 2 Tage), durch Beschluss nach **4 Monaten und 18 Tagen** (2009: 12 Monate 10 Tage).

Zusammenfassend lässt sich sagen: Sämtliche Zahlen im Bereich der Verfahrensdauer - unabhängig davon, ob besser oder schlechter als im Vorjahr - bewegen sich letztlich im Bereich der normalen Schwankungsbreite, so dass aus ihnen jedenfalls weiter reichende Schlüsse kaum gezogen werden können.

2. Soviel zur Statistik und Geschäftsentwicklung. Ich möchte - wie angekündigt - noch einige allgemeine Fragen ansprechen.

a) Als zuständiges Gericht für die großen Infrastrukturvorhaben der Bundesrepublik beobachten wir die laufenden Gesetzesvorhaben in diesem Bereich natürlich mit Interesse. Der Blick fällt auf einen Gesetzesentwurf des Bundesministeriums des Inneren. Es geht um Neustrukturierung von Planfeststellungsverfahren. Verschiedene Zeitungen haben berichtet, dass vorgeschlagen wird, die bislang - bis auf einzelne Ausnahmen (vgl. z.B. § 17a Nr. 5 FStrG) - vorgesehene verpflichtende Anhörung von Betroffenen und Personen, die Einwendungen erhoben haben, nunmehr in das Ermessen der Anhörungsbehörde zu stellen. Ein neuer Fall von „Deregulierung“? Die Ereignisse um „Stuttgart 21“ haben uns allerdings sensibler für die Schwierigkeiten effektiver Bürgerbeteiligung gemacht. Daher wundert ein solcher Vorschlag immerhin. Dies jedenfalls dann, wenn er nicht kompensatorisch einhergeht mit dem ergänzenden Vorschlag einer frühzeitigen und umfassenden Bürgerinformation über große Infrastrukturplanungen und sonstige Verfahren, die die bisherige Funktion der Anhörung übernehmen könnte. Im Hinblick auf die Diskussion der letzten Monate hätte ich mir eher einen Vorschlag vermehrter Beteiligungsmöglichkeiten für die interessierte Zivilgesellschaft erwartet. „Stuttgart 21“ hat doch deutlich werden lassen, dass es für große, lokal wirksame Infrastrukturvorhaben erhebliche Akzeptanzprobleme gibt. Da nützt es wenig, wenn auf administrative Korrektheit verwiesen wird. Hier wird der Verweis auf den Rechtsstaat nur als äußere Förmlichkeit begriffen. Warum kann denn die erstrebte Verfahrensbeschleunigung nicht mit streng befristeten, aber umfassenden Informationen und Stellungnahmemöglichkeiten verbunden werden? Warum werden die Möglichkeiten des Internets dabei so wenig genutzt? Oder anders: Sollte die Frage der Akzeptanz für die verantwortende Administration nicht auch eine Bringschuld auslösen? Warum kann es beispielsweise keine von der zuständigen Anhörungsbehörde moderierten Internetforen geben, in denen etwa Informationen, Einwendungen und Stellungnahmen offen ausgetauscht werden und ernsthafte Argumente auch durchdachte Antworten der zuständigen Stellen erhalten? Der Bürger wird in einer Entscheidung, man wolle auf eine Anhörung verzichten, wohl nicht gerade das sehen, was man einen „offenen Diskurs“ nennen könnte. Er hat ohnedies

das Gefühl, dass bereits vieles, wenn nicht sogar alles vorentschieden ist. Gefährlich wird diese Auffassung, wenn sie sich mit dem Gefühl paart, die „politische Klasse“ sei zu angemessenen Problemlösungen nicht mehr wirklich in der Lage. Das mag ungerecht sein. Ich selbst würde es auch als ungerecht bewerten. Jedenfalls wirft der Gesetzentwurf doch vor allem Fragen auf. Ich gehe davon aus, dass mit ihm noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Zumal sich mir nicht erschlossen hat, wie der Entwurf in die Öffentlichkeit kam. Das Bundesverwaltungsgericht ist dazu bisher nicht zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wie das Verwaltungsverfahren bei Planfeststellungen geregelt ist, ob die Betroffenen über die Öffentlichkeitsbeteiligung frühzeitige und effektive Möglichkeiten der Artikulation haben, ist für die Verwaltungsgerichte durchaus von vitalem Interesse. Hängt doch der Befriedigungserfolg eines Gerichtsverfahrens, den dieses im Idealfall haben sollte, auch davon ab, dass die Betroffenen die unterschiedlichen Aufgaben von Exekutive und Gerichtsbarkeit respektieren. Es gehört zu unseren fundamentalen Gerechtigkeitsempfindungen, ob man als Betroffener hinreichend angehört wurde und zu Wort kommen konnte. Manches vorprozessuales Defizit lässt sich im gerichtlichen Verfahren nicht mehr ausgleichen. Einmal ganz unabhängig von der Frage, wer zu einer Klage befugt ist und von dieser Befugnis dann auch Gebrauch machen wird. Problematisch bleibt es also, wenn die Ziele einer Planung und die Alternativmöglichkeiten im Vorfeld von Gerichtsverfahren nicht hinreichend verständlich gemacht wurden. Die Betroffenen machen sich leider nur selten klar, dass das „Ob“ einer Planung vor Gericht in den seltensten Fällen überhaupt noch überprüft werden darf, schon aus Gründen der Gewaltenteilung. Das gerichtliche Verfahrensergebnis löst alsdann erneute Frustrationen aus.

b) Lassen Sie mich noch zu einem ganz anderen Thema kommen, dem Gesetzentwurf betreffend den Rechtsschutz zur überlangen Verfahrensdauer, der vor einem Monat (20. Januar 2011) seine erste Lesung im Bundestag hatte. Sie wissen: Der Straßburger Gerichtshof hat dem deutschen Gesetzgeber Säumigkeit bei der Schaffung einer Rechtsschutzmöglichkeit gegen die überlange Dauer von Verfahren vorgeworfen und ihm eine letzte Frist von einem Jahr gesetzt. Es eilt also, der Gesetzgeber muss handeln.

Der nunmehrige Entwurf sieht im Kern eine Entschädigungslösung vor, kombiniert mit einer Verzögerungsrüge. Wird er überlange Verfahren verhindern helfen? Das hängt natürlich von den ganz konkreten Ursachen einer überlangen Verfahrensdauer im Einzelfall ab. Das Beste, was man sich von einem solchen Gesetz erhoffen könnte, wäre, dass es endlich an Hand von Einzelfällen einen präziseren analytischen Blick auch auf die strukturellen Ursachen der Verfahrensdauer erlaubt.

Leider enthält der Entwurf eine Vorschrift, die dem vom Straßburger Gericht vorgegebenen Ziel entgegensteht. In den derzeitigen Entwurf wurde in letzter Minute eingefügt, dass die Präsidenten und deren ständige Vertreter bei der Mitwirkung an Entscheidungen über Entschädigungsansprüche zwingend ausgeschlossen sind. Es gehe, so sagt die Begründung, um die Furcht von Richterverbänden. Diese glaubten offenbar, dass eine solche „Präsidenten-Ausschlussklausel“ notwendig sei, um zu einer klaren Trennung zwischen Dienstaufsicht und Entschädigungsverfahren bei Überlänge zu kommen. Erfreulicherweise hat der Bundesrat bereits den vernünftigen Vorschlag gemacht, diese system- und sachwidrige Klausel wieder zu entfernen. Leider beharrt die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung aber immer noch darauf.

Ich halte die Furcht, dass Präsidenten unzulässigerweise Dienstaufsicht mit der Führung solcher Verfahren verknüpfen würden, für groben Unfug. Immerhin sollte die Angemessenheit der Verfahrensdauer bei allen Verfahren, die vor Gericht landen, oberstes Ziel aller Richter sein. Und dies ist es auch! Dazu gehört aber auch, dass die Präsidialverwaltung eines Gerichts die notwendigen Ressourcen und die notwendigen organisatorischen Hilfen bereitstellt. Ohne die administrative Hilfe der Justizverwaltung wird dies indes häufig kaum gehen. Justizverwaltungen aber gilt es erst einmal zu überzeugen. Dem kann eine Analyse der ganz konkreten Abläufe aus Anlass von Entschädigungsverfahren nur dienlich sein. Schließlich soll ein solches Verfahren keine Schuldzuweisungen treffen, sondern - neben seiner Genugtuungsfunktion für den Antragsteller - justizintern doch vor allem Anlass dafür sein, die Ursachen einer unangemessenen Verfahrensdauer zu erkennen. Kenntnisse der Einzelfälle sind dabei unabdingbar. Erst eine solche Kenntnis erlaubt belastbare Schlüsse, welcher Verbesserungen es bedarf. Es darf schließlich nicht darum gehen, bloße Epiphänomene durch Ausgleichsleistungen gleichsam „abzuarbeiten“. Vielmehr muss es um Ursachenbekämpfung gehen. Das wird in einigen Ländern - so viel dürfte heute schon absehbar sein - womöglich nicht ohne zeitweilige Erhöhung von Personalkapazitäten gehen. Denn die auffallenden Unterschiede in den Ländern, was die Verfahrenslaufzeiten angeht, legen den Verdacht einer mangelhaften Personalausstattung der Justiz durchaus nahe. Bei all diesen Überlegungen lasse ich einmal beiseite, ob eine Entschädigungslösung nicht ohnedies nur die zweitschlechtere Lösung sein kann.

3. Zur personellen Situation im Bundesverwaltungsgericht: Unser Gericht hat seit 2005 nahezu die Hälfte der Richterschaft ausgetauscht. Als Ergebnis lässt sich sagen: Das Gericht ist jünger und weiblicher geworden. Denn erfreulicherweise ist auch der Frauenanteil gestiegen. Er befindet sich - mit ca. 26 % - derzeit auf dem höchsten Stand seit der Gründung des Bundesverwaltungsgerichts. Wir hoffen in diesem Jahr auf weiteren Zuwachs. Fünf Richterstellen sind neu zu besetzen. Die Zahlen, die ich Ihnen im nächsten Jahr nennen kann, werden auch schon von der Arbeit die-

ser neuen Richter beeinflusst sein. Wir hoffen also, dass sich der Richterwahlausschuss seiner großen Verantwortung bewusst ist.

4. Ich komme zum Schluss! Auch in diesem Jahr möchte ich Ihren Blick einmal mehr auf unser Gerichtsgebäude lenken. Es zieht die Besucher - inzwischen muss man sagen: aus aller Welt - weiterhin magisch an. Im letzten August begingen wir den dritten Tag der offenen Tür seit unserem Umzug nach Leipzig im Jahr 2002. Er fand ein geradezu überwältigendes Echo. Wir waren selbst überrascht. 4650 Besucher gaben uns die Ehre - was wohl ein nie mehr zu toppender Rekord sein wird. Besonderen Erfolg hatte übrigens unser Familienprogramm, das die Kinder nach dem Motto: „Wie würdet Ihr entscheiden?“ zum Mitmachen anregte. Was diese auch mehr als eifrig taten. Um unseren Nachwuchs in ein paar Jahrzehnten muss ich mir also wohl keine Sorgen machen!

Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2010

(zugleich Pressemitteilung Nr. 7/2011)

I. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2010 gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1 600 Verfahren anhängig gemacht worden. Das entspricht einem Rückgang von 5,8% gegenüber dem Jahr 2009, nachdem im Vorjahr ein Rückgang von 3% zu verzeichnen war. Der markante Rückgang der Eingänge im Jahr 2008 (-16,6%) hat sich nicht fortgesetzt.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ist mit 761 konstant geblieben.

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Anhängig am Jahresende
2006	2 147	2 030	864
2007	2 102	2 097	870
2008	1 752	1 848	773
2009	1 698	1 709	761
2010	1 600	1 600	761

II. Verfahrensdauer

1. Revisionsverfahren

Die Dauer der Revisionsverfahren ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen: Die durch Urteil entschiedenen Verfahren waren im Durchschnitt 12 Monate und 26 Tage anhängig (Vorjahr: 13 Monate und 8 Tage). Die Verfahrensdauer der Revisionen insgesamt betrug durchschnittlich 11 Monate und 29 Tage gegenüber 12 Monaten und 5 Tagen im Jahr 2009.

Die durchschnittliche Gesamtdauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
	2006	10 Monate
2007	10 Monate	27 Tage
2008	10 Monate	10 Tage
2009	13 Monate	8 Tage
2010	12 Monate	26 Tage

2. Beschwerdeverfahren

Die Dauer der Beschwerdeverfahren hat sich im Jahr 2010 gegenüber dem Vorjahr verlängert: Durchschnittlich waren sie in 4 Monaten und 17 Tagen erledigt. Von den Beschwerdeverfahren waren 40,5% innerhalb von 3 Monaten - gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht - und 65,6% innerhalb von 6 Monaten beendet.

III. Planungsverfahren

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Planungsverfahren richtet sich zum einen übergangsweise noch nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG). Dieses Gesetz ist zwar inzwischen ausgelaufen; da bereits eingeleitete Planungsverfahren nach dem alten Recht fortgeführt werden, erreichen uns aber weiterhin Streitsachen nach diesem Gesetz. Von den Neueingängen entfielen im Jahr 2010 noch 27 Klageverfahren, gegenüber 23 im Vorjahr, auf Infrastrukturvorhaben nach dem VerkPBG.

Zum anderen bestimmt sich die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nunmehr nach dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (IPBeschlG) sowie nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG). Auf diese Gesetze entfielen im Jahr 2010 bereits deutlich mehr Klageeingänge, nämlich 33 gegenüber 20 im Vorjahr. Von den insgesamt 110 im IPBeschlG sowie im EnLAG einzeln aufgeführten Infrastrukturprojekten sind damit, nachdem 2008 bereits zehn Projekte und 2009 weitere neun Projekte mit Klagen angegriffen worden waren, inzwischen weitere 14 Projekte Gegenstand von Verwaltungsstreitverfahren geworden. Es sind dies acht Fernstraßenprojekte, vier Eisenbahnprojekte, ein Wasserstraßenprojekt und ein Energieleitungsprojekt.

Die Belastung mit Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die auf Klageverfahren zu Infrastrukturvorhaben bezogen sind, ist im Jahr 2010 mit 14 Eingängen gegenüber 13 im Vorjahr in etwa konstant geblieben.

Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

Jahr	Verfahrensdauer (Verfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind; durch Beschluss / Urteil erledigt)	
	2005	7 Monate
2006	5 Monate	6 Tage
2007	6 Monate	15 Tage
2008	10 Monate	29 Tage
2009	14 Monate	18 Tage
2010	9 Monate	11 Tage

IV. Übersicht über die Geschäftszahlen

Im Einzelnen weist die Statistik für das Jahr 2010 im Vergleich zu den Vorjahren hinsichtlich der Eingänge, der Erledigungen und der anhängigen Verfahren folgende Geschäftszahlen aus:

Revisionssenate	2010	2009	2008	2007	2006
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	680	710	810	789	671
Eingänge	1 463	1 548	1 612	2 009	2 014
Erledigungen	1 456	1 577	1 712	1 987	1 897
Anhängige Verfahren am Jahresende	687	681	710	811	788

Wehrdienstsenate	2010	2009	2008	2007	2006
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	81	61	54	66	55
Eingänge	136	148	136	87	115
Erledigungen	143	128	129	99	104
Anhängige Verfahren am Jahresende	74	81	61	54	66

Rechtsprechungsübersicht 2010

In den Jahresbericht wurden folgende Entscheidungen aufgenommen:

A. Gliederung

I. Gliederung nach Senaten

(die Gliederungsnummern am Rand beziehen sich auf die Gliederung nach Sachgebieten)

Entscheidungen des 1. Revisionssenats

- Urteil vom 30. März 2010 - BVerwG 1 C 8.09 -
(Ehegattennachzug - Deutschkenntnisse) Nr. 6.1
- Urteile vom 16. November 2010 - BVerwG 1 C 20.09 und 21.09 -
(Familiennachzug - Niederlassungserlaubnis - Lebensunterhalt) Nr. 6.2
- Urteil vom 16. November 2010 - BVerwG 1 C 17.09 -
(Besuchsvisum - falsche Angaben) Nr. 6.3

Entscheidungen des 2. Revisionssenats

- Urteile vom 28. Oktober 2010 - BVerwG 2 C 10.09, 21.09, 47.09, 52.09 und 56.09 -
(Gleichstellung - Beamte - Ehe - Lebenspartnerschaften) Nr. 7.2
- Urteil vom 4. November 2010 - BVerwG 2 C 16.09 -
(Konkurrentenstreit - Gerichtspräsident) Nr. 7.3
- Urteile vom 27. Mai 2010 - BVerwG 2 C 84.08 und 85.08;
Urteile vom 17. Juni 2010 - BVerwG 2 C 86.08 u.a. -
(Antragslose Teilzeitarbeit - Lehrer) Nr. 7.4
- Urteile vom 19. August 2010 - BVerwG 2 C 5.10 und 13.10 -
(Speicherung kinderpornographischer Dateien -
Dienstvergehen - Disziplinarverfahren) Nr. 7.8

Entscheidungen des 3. Revisionssenats

- Urteile vom 24. Juni 2010 - BVerwG 3 C 30.09 und 31.09 -
(Arzneimittelabgabe - fremdgesteuerte Apothekenterminals) Nr. 3.7
- Urteil vom 18. Mai 2010 - BVerwG 3 C 21.09 -
(Eisenbahnverkehrsunternehmen - Schienenwegebetreiber - Trennung) Nr. 4.1

Urteil vom 24. Juni 2010 - BVerwG 3 C 14.09 -
(Parallelverkehr - Busse) Nr. 4.2

Urteil vom 18. November 2010 - BVerwG 3 C 42.09 -
(Radwegebenutzungspflicht - qualifizierte Gefahrenlage) Nr. 4.3

Urteile vom 23. September 2010 - BVerwG 3 C 32.09 und 37.09 -
(Rechtsbehelfsfrist - Verkehrszeichen - Lkw-Überholverbot) Nr. 4.4

Entscheidungen des 4. Revisionssenats

Urteil vom 16. Dezember 2010 - BVerwG 4 C 8.10 -
(Einzelhandelsgroßbetriebe - Verkaufsfläche - Kongruenzgebot - Ziele der
Raumordnung) Nr. 2.1

Urteil vom 18. November 2010 - BVerwG 4 C 10.09 -
(Kirchengemeinde - Krypta - Bestattungsort) Nr. 2.2

Entscheidungen des 5. Revisionssenats

Urteile vom 29. April 2010 - BVerwG 5 C 4.09 und 5.09;
Urteil vom 29. September 2010 - BVerwG 5 C 20.09 -
(Deutsche Staatsangehörigkeit - Antragserwerb einer fremden
Staatsangehörigkeit) Nr. 6.7

Urteil vom 27. Mai 2010 - BVerwG 5 C 8.09 -
(Einbürgerung - Kenntnisse der deutschen Schriftsprache) Nr. 6.8

Urteil vom 21. Januar 2010 - BVerwG 5 CN 1.09 -
(Kindergärten - überörtlicher Einzugsbereich - Förderung) Nr. 9.1

Urteil vom 30. Juni 2010 - BVerwG 5 C 3.09 -
(Kraftfahrzeug - „Haushaltsgegenstand“ - Ausbildungsförderungsrecht) Nr. 9.2

Entscheidungen des 6. Revisionssenats

Urteil vom 27. Januar 2010 - BVerwG 6 C 22.08 -
(Regulierung - VDSL-Ausbau - Teilnehmeranschlussnetz) Nr. 3.3

Urteile vom 27. Oktober 2010 - BVerwG 6 C 12.09, 17.09 und 21.09 -
(Internetfähige PC - Rundfunkgebührenpflicht) Nr. 5.1

Urteil vom 21. Juli 2010 - BVerwG 6 C 22.09 -
(Parlamentsabgeordnete - Beobachtung - Verfassungsschutz) Nr. 7.1

Entscheidungen des 7. Revisionssenats

Beschluss vom 14. Januar 2010 - BVerwG 7 A 11.09 -
(Sacrow-Paretzer-Kanal - Großmotorgüterschiffe - Vergleich) Nr. 1.4

Urteil vom 18. Februar 2010 - BVerwG 7 C 10.09 -
(Treibhausgas - Emissionshandelsgesetz - Emissionsgenehmigung -
Monitoringkonzepte) Nr. 3.4

Urteil vom 24. Juni 2010 - BVerwG 7 C 16.09 -
(„Rheingold“ - Bindungswirkung - Mitgewinnung eines Bodenschatzes -
Grundabtretungsverfahren) Nr. 3.5

Entscheidungen des 8. Revisionssenats

Urteil vom 28. Januar 2010 - BVerwG 8 C 19.09 -
(Postmindestlohnverordnung) Nr. 3.1

Urteile vom 24. November 2010 - BVerwG 8 C 13.09, 14.09 und 15.09 -
(Sportwettenmonopol - Suchtbekämpfung - Kohärenz) Nr. 3.2

Urteil vom 23. Juni 2010 - BVerwG 8 C 42.09 -
(Private Krankenversicherung - Tarifwechsel - Tarifstrukturzuschlag) Nr. 3.6

Urteil vom 23. Juni 2010 - BVerwG 8 C 20.09 -
(Äußerungen - Industrie- und Handelskammern - Gesamtinteresse der
Kammermitglieder) Nr. 3.8

Urteil vom 31. März 2010 - BVerwG 8 C 16.08;
Urteil vom 25. Oktober 2010 - BVerwG 8 C 41.09 -
(Häusliches Wäschewaschen - Brunnenwasser) Nr. 8.1

Entscheidungen des 9. Revisionssenats

Urteil vom 14. April 2010 - BVerwG 9 A 5.08 -
(A 44 - Kassel-Eisenach - FFH-Gebiet) Nr. 1.1

Urteile vom 9. Juni 2010 - BVerwG 9 A 20.08 und 25.09 -
(A 44 - Bochum - Verkehrsprognose - Artenschutz) Nr. 1.2

Urteile vom 24. November 2010 - BVerwG 9 A 13.09 und 14.09 -
(A 281 - Bremen - Trassenwahl - Inanspruchnahme von Wohngrundstücken) Nr. 1.3

Urteil vom 3. Juni 2010 - BVerwG 9 C 3.09 -
(Erschließungsbeitragsrecht - gemeindegebietsfremde Grundstücke -
Nachbargemeinde) Nr. 8.2

Urteil vom 1. Dezember 2010 - BVerwG 9 C 8.09 -
(Kommunale Eigengesellschaft - Erschließungsvertrag) Nr. 8.3

Entscheidungen des 10. Revisionssenats

Urteil vom 27. April 2010 - BVerwG 10 C 4.09 -
(Abschiebungsschutz - bewaffneter Konflikt - Afghanistan) Nr. 6.4

Urteile vom 29. Juni 2010 - BVerwG 10 C 9.09 und 10.09 -
(Abschiebungsschutz - Versorgungslage - Afghanistan) Nr. 6.5

Beschlüsse vom 9. Dezember 2010 - BVerwG 10 C 19.09 und 21.09 -
(Flüchtlingsanerkennung - religiöse Verfolgung) Nr. 6.6

Entscheidungen des 1. Wehrdienstsenats

Beschluss vom 27. April 2010 - BVerwG 1 WB 14.09 -
(Übertragung - Elternzeit) Nr. 7.5

Beschluss vom 28. September 2010 - BVerwG 1 WB 41.09 -
(Uniformtragepflicht - freigestellte Personalratsmitglieder) Nr. 7.6

Entscheidungen des 2. Wehrdienstsenats

Beschluss vom 10. November 2010 - BVerwG 2 WRB 1.10 -
(Uniformtragepflicht - freigestellte Vertrauenspersonen) Nr. 7.7

Urteil vom 27. Juli 2010 - BVerwG 2 WD 5.09;
Urteile vom 6. Oktober 2010 - BVerwG 2 WD 33.09 und 35.09 -
(Sexualstraftaten - Kinderpornographie - Disziplinarverfahren) Nr. 7.9

II. Gliederung nach Sachgebieten

1. Planung und Umwelt

- 1.1 A 44 (Kassel-Eisenach) - FFH-Gebiet
Urteil vom 14. April 2010 - BVerwG 9 A 5.08 -
- 1.2 A 44 (Bochum) - Verkehrsprognose - Artenschutz
Urteile vom 9. Juni 2010 - BVerwG 9 A 20.08 und 25.09 -
- 1.3 A 281 (Bremen) - Trassenwahl - Inanspruchnahme von
Wohngrundstücken
Urteile vom 24. November 2010 - BVerwG 9 A 13.09 und 14.09 -
- 1.4 Sacrow-Paretzer-Kanal - Großmotorgüterschiffe - Vergleich
Beschluss vom 14. Januar 2010 - BVerwG 7 A 11.09 -

2. Raumordnung und Städtebau

- 2.1 Einzelhandelsgroßbetriebe - Verkaufsfläche - Kongruenzgebot - Ziele der
Raumordnung
Urteil vom 16. Dezember 2010 - BVerwG 4 C 8.10 -
- 2.2 Kirchengemeinde - Krypta - Bestattungsplatz
Urteil vom 18. November 2010 - BVerwG 4 C 10.09 -

3. Wirtschaft

- 3.1 Postmindestlohnverordnung
Urteil vom 28. Januar 2010 - BVerwG 8 C 19.09 -
- 3.2 Sportwettenmonopol - Suchtbekämpfung - Kohärenz
Urteile vom 24. November 2010 - BVerwG 8 C 13.09, 14.09 und 15.09 -
- 3.3 Regulierung - VDSL-Ausbau - Teilnehmeranschlussnetz
Urteil vom 27. Januar 2010 - BVerwG 6 C 22.08 -
- 3.4 Treibhausgas - Emissionshandelsgesetz - Emissionsgenehmigung -
Monitoringkonzepte
Urteil vom 18. Februar 2010 - BVerwG 7 C 10.09 -
- 3.5 „Rheingold“ - Bindungswirkung - Mitgewinnung eines Bodenschatzes -
Grundabtretungsverfahren
Urteil vom 24. Juni 2010 - BVerwG 7 C 16.09 -
- 3.6 Private Krankenversicherung - Tarifwechsel - Tarifstrukturzuschlag
Urteil vom 23. Juni 2010 - BVerwG 8 C 42.09 -

- 3.7 Arzneimittelabgabe - fremdgesteuerte Apothekenterminals
Urteile vom 24. Juni 2010 - BVerwG 3 C 30.09 und 31.09 -
- 3.8 Äußerungen - Industrie- und Handelskammern - Gesamtinteresse der
Kammermitglieder
Urteil vom 23. Juni 2010 - BVerwG 8 C 20.09 -
- 4. Verkehr**
- 4.1 Eisenbahnverkehrsunternehmen - Schienenwegebetreiber - Trennung
Urteil vom 18. Mai 2010 - BVerwG 3 C 21.09 -
- 4.2 Parallelverkehr - Busse
Urteil vom 24. Juni 2010 - BVerwG 3 C 14.09 -
- 4.3 Radwegebenutzungspflicht - qualifizierte Gefahrenlage
Urteil vom 18. November 2010 - BVerwG 3 C 42.09 -
- 4.4 Rechtsbehelfsfrist - Verkehrszeichen - Lkw-Überholverbot
Urteile vom 23. September 2010 - BVerwG 3 C 32.09 und 37.09 -
- 5. Medien**
- 5.1 Internetfähige PC - Rundfunkgebührenpflicht
Urteile vom 27. Oktober 2010 - BVerwG 6 C 12.09, 17.09 und 21.09 -
- 6. Migration und Staatsangehörigkeit**
- 6.1 Ehegattennachzug - Deutschkenntnisse
Urteil vom 30. März 2010 - BVerwG 1 C 8.09 -
- 6.2 Familiennachzug - Niederlassungserlaubnis - Lebensunterhalt
Urteile vom 16. November 2010 - BVerwG 1 C 20.09 und 21.09 -
- 6.3 Besuchsvisum - falsche Angaben
Urteil vom 16. November 2010 - BVerwG 1 C 17.09 -
- 6.4 Abschiebungsschutz - bewaffneter Konflikt - Afghanistan
Urteil vom 27. April 2010 - BVerwG 10 C 4.09 -
- 6.5 Abschiebungsschutz - Versorgungslage - Afghanistan
Urteile vom 29. Juni 2010 - BVerwG 10 C 9.09 und 10.09 -
- 6.6 Flüchtlingsanerkennung - religiöse Verfolgung
Beschlüsse vom 9. Dezember 2010 - BVerwG 10 C 19.09 und 21.09 -
- 6.7 Deutsche Staatsangehörigkeit - Antragserwerb einer fremden
Staatsangehörigkeit
Urteile vom 29. April 2010 - BVerwG 5 C 4.09 und 5.09;
Urteil vom 29. September 2010 - BVerwG 5 C 20.09 -

- 6.8 Einbürgerung - Kenntnisse der deutschen Schriftsprache
Urteil vom 27. Mai 2010 - BVerwG 5 C 8.09 -
- 7. Parlament und öffentlicher Dienst**
- 7.1 Parlamentsabgeordnete - Beobachtung - Verfassungsschutz
Urteil vom 21. Juli 2010 - BVerwG 6 C 22.09 -
- 7.2 Gleichstellung - Beamte - Ehe - Lebenspartnerschaften
Urteile vom 28. Oktober 2010 - BVerwG 2 C 10.09, 21.09, 47.09, 52.09
und 56.09 -
- 7.3 Konkurrentenstreit - Gerichtspräsident
Urteil vom 4. November 2010 - BVerwG 2 C 16.09 -
- 7.4 Antragslose Teilzeitarbeit - Lehrer
Urteile vom 27. Mai 2010 - BVerwG 2 C 84.08 und 85.08;
Urteile vom 17. Juni 2010 - BVerwG 2 C 86.08 u.a. -
- 7.5 Übertragung - Elternzeit
Beschluss vom 27. April 2010 - BVerwG 1 WB 14.09 -
- 7.6 Uniformtragepflicht - freigestellte Personalratsmitglieder
Beschluss vom 28. September 2010 - BVerwG 1 WB 41.09 -
- 7.7 Uniformtragepflicht - freigestellte Vertrauenspersonen
Beschluss vom 10. November 2010 - BVerwG 2 WRB 1.10 -
- 7.8 Speicherung kinderpornographischer Dateien - Dienstvergehen -
Disziplinarverfahren
Urteile vom 19. August 2010 - BVerwG 2 C 5.10 und 13.10 -
- 7.9 Sexualstraftaten - Kinderpornographie - Disziplinarverfahren
Urteil vom 27. Juli 2010 - BVerwG 2 WD 5.09;
Urteile vom 6. Oktober 2010 - BVerwG 2 WD 33.09 und 35.09 -
- 8. Kommunen**
- 8.1 Häusliches Wäschewaschen - Brunnenwasser
Urteil vom 31. März 2010 - BVerwG 8 C 16.08;
Urteil vom 25. Oktober 2010 - BVerwG 8 C 41.09 -
- 8.2 Erschließungsbeitragsrecht - gemeindegebietsfremde Grundstücke -
Nachbargemeinde
Urteil vom 3. Juni 2010 - BVerwG 9 C 3.09 -
- 8.3 Kommunale Eigengesellschaft - Erschließungsvertrag
Urteil vom 1. Dezember 2010 - BVerwG 9 C 8.09 -

9. Bildung und Soziales

- 9.1 Kindergärten - überörtlicher Einzugsbereich - Förderung
Urteil vom 21. Januar 2010 - BVerwG 5 CN 1.09 -
- 9.2 Kraftfahrzeug - „Haushaltsgegenstand“ - Ausbildungsförderungsrecht
Urteil vom 30. Juni 2010 - BVerwG 5 C 3.09 -

B. Zusammenstellung der Entscheidungen

1. Planung und Umwelt

1.1 Autobahn A 44 zwischen Hessisch Lichtenau-Ost und Hasselbach (Urteil vom 14. April 2010 - BVerwG 9 A 5.08)

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Klage eines Naturschutzvereins gegen den Neubau eines weiteren Teilabschnitts der geplanten Autobahn A 44 zwischen Kassel und Eisenach ab. Schwerpunkte des Verfahrens waren die Beurteilung von Fledermaus-Nahrungshabitaten in der Nähe eines FFH-Gebiets und die Frage von Irrelevanzschwellen für Zusatzbelastungen europarechtlich geschützter Lebensräume durch straßenverkehrsbedingte Stickstoffdepositionen.

1.2 Autobahn A 44 in Bochum (Urteile vom 9. Juni 2010 - BVerwG 9 A 20.08 und 25.09)

Erfolglos blieben zwei Klagen von Anwohnern gegen den Neubau der sog. Querspange der A 44 in Bochum. In diesen Verfahren ging es insbesondere um behauptete Mängel der der Planfeststellung zugrunde liegenden Verkehrsprognose und um Fragen des Artenschutzes.

1.3 Autobahn A 281 in Bremen (Urteile vom 24. November 2010 - BVerwG 9 A 13.09 und 14.09)

Die Klagen mehrerer Anwohner gegen den Neubau eines Teilstücks der Autobahn A 281 im Süden von Bremen waren erfolgreich. Im Mittelpunkt der Verfahren standen Fragen der Trassenwahl, der Erforderlichkeit einer nur für eine Übergangszeit geplanten „Querspange“ und der Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Wohngrundstücken. Die Trassenwahl hat das Gericht beanstandet, weil die Planfeststellung von den maßgeblichen Vorgaben des Flächennutzungsplans abwich. Außerdem leidet die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegende Abwägung an weiteren Ermittlungs- und Bewertungsdefiziten, die seine Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit zur Folge hätten.

1.4 Wasserstraße - Sacrow-Paretzer-Kanal (Beschluss vom 14. Januar 2010 - BVerwG 7 A 11.09)

Im Rechtsstreit um den Ausbau des Sacrow-Paretzer-Kanals bei Potsdam nahmen der BUND als Kläger und die Bundesrepublik Deutschland als Beklagte einen vom Bundesverwaltungsgericht beschlossenen Vergleichsvorschlag an. Damit wurde der Streit um den Ausbau der Wasserstraße unstrittig beendet.

Der 1874 erbaute Kanal dient insbesondere der Anbindung Berlins an den Havelkanal und über diesen und andere Wasserstraßen an das Ruhrgebiet und an Hamburg. Er sollte auf der Grundlage des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses für die

Benutzung durch Großmotorgüterschiffe auf 4 m vertieft und zur Ermöglichung von Begegnungsverkehr verbreitert werden.

Das Bundesverwaltungsgericht schlug demgegenüber vor, den Kanal zwar - wie vorgesehen - zu vertiefen, auf die Verbreiterung mit ihren Auswirkungen auf alten Baumbestand jedoch zu verzichten und für unvermeidbare Baumverluste infolge der Sanierung der Kanaldämme Ausgleich zu schaffen. Mit dem wirksamen Abschluss des Vergleichs wurde der geänderte Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig.

2. Raumordnung und Städtebau

2.1 Soll-Vorschriften als Ziele der Raumordnung (Urteil vom 16. Dezember 2010 - BVerwG 4 C 8.10)

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg verlangt u.a., dass Einzelhandels-großbetriebe sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen sollen, in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterebenen ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden dürfen (Zentrale-Orte-Konzept) und die Verkaufsfläche so bemessen sein soll, dass der Einzugsbereich dieser Betriebe den zentralörtlichen Verflechtungs-bereich nicht wesentlich überschreitet (Kongruenzgebot). Diese Festlegungen werden als „Ziele der Raumordnung“ ausgewiesen.

Während Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeut-samen Planungen lediglich zu berücksichtigen sind, müssen Ziele der Raumordnung beachtet werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG): Sie sind einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe nicht zugänglich. Diese Differenzierung wurde bedeutsam, als die zuständige Raumordnungsbehörde den Antrag der Stadt Rastatt - eines Mittelzentrums - ablehnte festzustellen, dass dem Vorhaben der Beigelade-nen, ein IKEA-Einrichtungshaus autobahnnah zu errichten, keine Ziele der Raum-ordnung entgegenstehen, hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, eine Zielabwei-chung zuzulassen. In der Vorinstanz war die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen worden, weil das Vorhaben gegen das Kongruenzgebot verstoße.

In früheren Urteilen hatte der Senat entschieden, dass Plansätze mit Regel-Ausnahme-Struktur Ziele der Raumordnung darstellen können, wenn der Plangeber neben der Regel auch die Voraussetzungen der Ausnahme mit hinreichender tat-beständlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt. Diese Kriterien übertrug der Senat nunmehr auf Soll-Vorschriften. Die atypischen Ausnahmefälle konnten im vorliegenden Fall vom nachgeordneten Planungsträger durch Auslegung und Einbeziehung der hinter den Festsetzungen stehenden Erwä-gungen ohne Inanspruchnahme eines eigenen Abwägungsspielraums identifiziert werden.

Als verbindliches Ziel der Raumordnung verstößt das Kongruenzgebot nicht gegen höherrangiges Recht. Zwar greift es in die Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) der klagenden Stadt ein. Dieser auf gesetzlicher Grundlage ergehende Eingriff ist aber durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht, zu denen die Funktionsfähigkeit der benachbarten Zentren und die Versorgung ihrer Bewohner, der Schutz vor Zer-siedlung und unnötigem Flächenverbrauch und umweltschädigendem Kfz-Verkehr gehören, gerechtfertigt. Diese Ziele werden durch das Kongruenzgebot auch in ge-

eigneter Weise gefördert, weil der Verflechtungsbereich, auf den sich das Kongruenzgebot bezieht, hinreichend bestimmbar ist und der Einwand unzureichender Steuerungsmöglichkeiten des Planungsträgers nicht durchgreift. Auch Erforderlichkeit und Angemessenheit sind gegeben, weil gleich effektive Mittel, die wie das Kongruenzgebot raumordnerische Konflikte bereits im Vorfeld zu vermeiden suchen, nicht bestanden und atypischen Fällen im Wege des Zielabweichungsverfahrens Rechnung getragen werden kann. Aus diesen Gründen war auch eine Verletzung der Berufsausübungsfreiheit des Vorhabenträgers (Art. 12 Abs. 1 GG) zu verneinen.

Die in der raumplanerischen Einzelhandelssteuerung im Wege des Kongruenzgebots liegende Beschränkung der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) ist gerechtfertigt, weil die damit verfolgten Raumordnungsziele, die ihrerseits der Vermeidung von Sozial- und Umweltlasten dienen, als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anzuerkennen sind. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde gewahrt. Mildere, aber gleich geeignete Alternativen standen nach dem insoweit maßgeblichen nationalen Raumordnungsrecht nicht zur Verfügung.

Das Bundesverwaltungsgericht beanstandete dagegen die Auffassung des VGH, dass eine Zielabweichung nicht in Betracht kommt. Zwar ist eine Zielabweichung ausgeschlossen, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind (§ 6 Abs. 2 ROG). Maßgeblich ist insoweit, ob die im Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Das ist aber - anders als der VGH meinte - nicht schon bei jeder Abkehr vom Zentrale-Orte-Prinzip und dem Kongruenzgebot der Fall. Vielmehr kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an. Das vom VGH festgestellte Fehlen eines atypischen Falles schließt das Vorliegen eines Härtefalles, auf den das Zielabweichungsverfahren ausgerichtet ist, nicht aus.

2.2 Krypta im Industriegebiet (Urteil vom 18. November 2010 - BVerwG 4 C 10.09)

Eine syrisch-orthodoxe Kirchengemeinde hatte eine Baugenehmigung für eine mittlerweile errichtete Kirche erhalten. Sie liegt im Bereich eines Bebauungsplans, der das Gebiet als Industriegebiet festsetzt und Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BauNVO (u.a. für kirchliche Anlagen) zulässt. Später beantragte die Kirchengemeinde die Nutzungsänderung eines im Untergeschoss gelegenen Abstellraumes in eine Krypta als privaten Bestattungsplatz für verstorbene Geistliche, die nach ihren kirchlichen Regeln nur in Altarnähe einer Kirche bestattet werden dürfen, die aber nicht unbedingt ihre Wirkungsstätte gewesen sein muss. Die Gemeinde versagte ihr Einvernehmen. Die Vorinstanz wies die Verpflichtungsklage der Kirchengemeinde ab, weil das Vorhaben dem Bebauungsplan widerspreche und die Voraussetzungen für eine Ausnahme (§ 31 Abs. 2 BauGB) und eine Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) nicht gegeben seien. Der Senat hob dieses Urteil auf und verwies die Sache an den Verwaltungsgerichtshof zurück. Zwar ist eine Kirche mit Krypta im Industriegebiet weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig. Zu Unrecht hatte der Verwaltungsgerichtshof jedoch die Möglichkeit einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen. Zu den Gründen des Wohls der Allgemeinheit als Voraussetzung einer Befreiung können auch die in den Glaubensvorstellungen wurzelnden Belange privatrechtlich organisierter Kirchen und Religionsgemeinschaften zählen. Solche Gründe „erfordern“ eine

Befreiung bereits dann, wenn das Vorhaben zu ihrer Wahrnehmung vernünftigerweise geboten ist. Maßgebend sind die Umstände des Einzelfalles.

Insoweit reichten die Überlegungen des VGH nicht aus, weil er der Religionsausübungsfreiheit der Klägerin den Achtungsanspruch der Toten und das Recht der Angehörigen und Trauernden auf ein würdevolles Gedenken lediglich abstrakt gegenübergestellt und hierbei maßgebend auf die Typik und Eigenart des Industriegebietes abgestellt hatte, anstatt die Vereinbarkeit der Abweichung mit den öffentlichen Belangen anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu prüfen, die vor allem dadurch geprägt sind, dass die Krypta im Innern der Kirche gelegen ist und die Bestattung in einem geweihten Kirchenraum nicht nur nach den Glaubensvorstellungen der syrisch-orthodoxen Kirche eine besonders würdevolle Form der Bestattung ist.

3. Wirtschaft

3.1 Postmindestlohnverordnung (Urteil vom 28. Januar 2010 - BVerwG 8 C 19.09)

Die Klage von Arbeitgebern, die mit den von ihnen beschäftigten Zustellern Briefdienstleistungen erbringen, gegen die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über zwingende Arbeitsbedingungen für die Branche Briefdienstleistungen (Postmindestlohnverordnung) war erfolgreich. Mit dieser Verordnung waren Mindestlöhne für die Branche Briefdienstleistungen nach Maßgabe des Tarifvertrages für verbindlich erklärt worden, den der Arbeitgeberverband Postdienste e.V. und die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft „ver.di“ im November 2007 geschlossen hatten.

Der 8. Senat entschied, dass nichttarifgebundene Arbeitgeber sich zulässigerweise mit einer Feststellungsklage gegen die Rechtsverordnung wehren können. Die Klage war auch begründet, weil die Beklagte bei Erlass der Postmindestlohnverordnung das gesetzlich in § 1 Abs. 3a Satz 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz a.F. vorgeschriebene Beteiligungsverfahren nicht eingehalten hatte. Danach musste das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor Erlass der Rechtsverordnung den in deren Geltungsbereich fallenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie den Parteien des Tarifvertrages Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Dies war nicht in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Maße geschehen. Damit waren die Beteiligungsrechte der Kläger verletzt worden. Das Beteiligungsrecht ist im Hinblick auf die Wahrung des Grundrechts der Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber und deren Koalitionen so gewichtig und bedeutsam, dass durch seine Nichtbeachtung das Rechtsetzungsverfahren an einem erheblichen Mangel litt, der die Rechtsverordnung unwirksam machte.

3.2 Staatliches Sportwettenmonopol (Urteile vom 24. November 2010 - BVerwG 8 C 13.09, 14.09 und 15.09)

Gegenstand der Verfahren war die Frage, ob das in Bayern - wie in anderen Bundesländern - errichtete staatliche Sportwettenmonopol mit dem Grundgesetz und dem europäischen Recht vereinbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass das Monopol nur verfassungsgemäß ist, wenn seine rechtliche und tatsächliche Aus-

gestaltung sich widerspruchsfrei am gesetzlichen Ziel der Suchtbekämpfung orientiert. Das europäische Recht verlangt außerdem, dass die Regelungen und die Anwendungspraxis bei anderen Glücksspielarten diesem Ziel nicht widersprechen.

Nach dem Glücksspielstaatsvertrag dürfen nur die staatlichen oder staatlich beherrschten Lotterieverwaltungen der Bundesländer Sportwetten veranstalten. Eine Vermittlung von Sportwetten an private oder ausländische Anbieter ist unzulässig. Die Stadt Nürnberg untersagte den Klägern im Jahr 2006 die Sportwettenvermittlung an Veranstalter in Österreich und Malta; in einem Fall wurde die Vermittlung in den Räumen eines Sportvereins betrieben. Die gegen die Untersagungsverfügungen erhobenen Klagen blieben in erster und zweiter Instanz ohne Erfolg. Im Revisionsverfahren war allein die Rechtmäßigkeit der Bescheide unter der Geltung des Glücksspielstaatsvertrages seit dem 1. Januar 2008 zu prüfen.

In den Verfahren BVerwG 8 C 14.09 und 15.09 gab das Bundesverwaltungsgericht den Revisionen der Kläger statt, da die Berufungsentscheidungen die verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Anforderungen an ein staatliches Sportwettenmonopol nicht zutreffend konkretisiert hatten. Das staatliche Sportwettenmonopol wahrt das Grundrecht der Berufsfreiheit nur, wenn die rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung des Monopols konsequent am gesetzlichen Ziel der Suchtbekämpfung ausgerichtet ist. Unzulässig ist danach eine Werbung des Monopolanbieters, die das Wetten verharmlost oder moralisch aufwertet, indem sie auf die gemeinnützige Verwendung der Wetteinnahmen hinweist. Zur Vereinbarkeit des Sportwettenmonopols mit der europarechtlich gewährleisteten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass ein Monopol nur für bestimmte Glücksspiele nicht zwangsläufig unzulässig ist. Es darf aber nicht diskriminierend sein. Außerdem muss es wichtigen Gemeinwohlzielen wie der Suchtbekämpfung dienen und diese in kohärenter und systematischer Weise verfolgen. Das Kriterium der Kohärenz gilt entgegen den Berufungsurteilen nicht nur „sektoral“ für die dem Monopol unterworfenen Glücksspiele. Andere Glücksspiele mit ähnlichem oder höherem Suchtpotenzial dürfen ebenfalls nicht im Widerspruch zu den verfolgten Gemeinwohlzielen geregelt oder behandelt werden. Da der Verwaltungsgerichtshof wegen seiner abweichenden Rechtsauffassung keine Feststellungen zu diesen Anforderungen getroffen hatte, hob das Bundesverwaltungsgericht die Berufungsurteile in den Verfahren BVerwG 8 C 14.09 und 15.09 auf und verwies die Sachen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurück. Im Verfahren BVerwG 8 C 13.09 blieb die Revision des Klägers erfolglos, weil die Vermittlung von Sportwetten in den Räumen des Sportvereins unabhängig vom staatlichen Sportwettenmonopol schon wegen der unzulässigen organisatorisch-räumlichen Verknüpfung von Sportwetten und Sporteinrichtungen rechtswidrig und damit nicht erlaubnisfähig war. Angesichts der von einer solchen Verknüpfung ausgehenden Suchtgefahr musste die Beklagte die unzulässige Vermittlung untersagen.

3.3 Regulierung beim VDSL-Ausbau (Urteil vom 27. Januar 2010 - BVerwG 6 C 22.08)

Die Klage der Deutschen Telekom AG (DT AG) gegen die im Hinblick auf den VDSL-Ausbau verfügte Regulierung des Marktes für Teilnehmeranschlüsse hatte nur teilweise Erfolg. Zum Festnetz der DT AG gehört das sog. Teilnehmeranschlussnetz, das die bundesweit ca. 39 Millionen Endkundenanschlüsse über rund 300 000 Ka-

belverzweiger mit den etwa 8 000 Hauptverteilern verbindet. Die DT AG ist aufgrund ihrer marktmächtigen Stellung verpflichtet, ihren Wettbewerbern Zugang zum Teilnehmeranschlussnetz zu gewähren; die Schnittstelle für den Zugang ist üblicherweise der Hauptverteiler. Seit dem Jahr 2006 baut die DT AG ihr Anschlussnetz zur Erzielung besonders hoher Datenübertragungsraten nach dem VDSL-Standard aus. Dabei ist es aus technischen Gründen notwendig, die bisher in den Hauptverteilern installierte Übertragungstechnik näher an die Endkundenanschlüsse heranzuführen, also in den Kabelverzweigern unterzubringen; Hauptverteiler und Kabelverzweiger werden mit Glasfaserleitungen verbunden. Vor diesem Hintergrund verpflichtete die Bundesnetzagentur die Klägerin u.a., ihren Wettbewerbern Zugang zu den Kabelverzweigern sowie zu den Kabelkanälen zwischen Kabelverzweigern und Hauptverteilern bzw., soweit ausreichende Kabelkanäle im Einzelfall nicht zur Verfügung stehen, Zugang zu unbeschalteter Glasfaser zwischen Kabelverzweigern und Hauptverteilern zu gewähren. Die DT AG hielt die neu auferlegten Verpflichtungen in Anbetracht der von ihr im Zusammenhang mit dem VDSL-Ausbau eingegangenen Investitionsrisiken für unverhältnismäßig.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte im Grundsatz das von der Bundesnetzagentur verfolgte Regulierungskonzept. Durch die Möglichkeit, die Kabelverzweiger mit eigenen Glasfaserkabeln zu erschließen und mit eigener Übertragungstechnik auszurüsten, können die Wettbewerber eine eigene Infrastruktur aufbauen und sich aus der technischen Abhängigkeit von der DT AG lösen, während die eigentlichen Netzkomponenten des von der DT AG mit hohem Investitionsaufwand errichteten VDSL-Netzes von dem Regulierungseingriff unberührt bleiben. Vor diesem Hintergrund hat allerdings die Bundesnetzagentur das Zugriffsrecht der Wettbewerber auf die von der DT AG im Zuge ihres VDSL-Ausbaus zwischen dem Hauptverteiler und den Kabelverzweigern verlegten Glasfaserleitungen nicht hinreichend begründet, so dass die diesbezügliche Regulierungsverpflichtung aufgehoben wurde.

3.4 Genehmigung von Monitoringkonzepten nach dem TEHG (Urteil vom 18. Februar 2010 - BVerwG 7 C 10.09)

Mit dem genannten Urteil entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die für den Vollzug der §§ 4, 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) - Erteilung der Emissionsgenehmigung, Überprüfung des Emissionsberichts - zuständigen Landesbehörden verpflichtet sind, auch die von den betroffenen Unternehmen erstellten, gesetzlich vorgeschriebenen Monitoringkonzepte zu überprüfen und - bei Übereinstimmung mit den dafür geltenden Bestimmungen - zu genehmigen. Das klagende Unternehmen der Baustoffherstellung unterfiel dem Anwendungsbereich des TEHG. Es war danach verpflichtet, die durch seine Tätigkeit verursachten Kohlendioxid-Emissionen zu ermitteln und darüber - unter Einschaltung sachverständiger Stellen - an die zuständige Landesbehörde zu berichten. Das Überwachungs- und Berichtsverfahren ist durch die so genannten Monitoring-Leitlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, auf die das TEHG Bezug nimmt, näher ausgestaltet. Nach deren Anhang I Abschnitt 4.3 Abs. 3 „überprüft und genehmigt“ die zuständige Behörde das vom Anlagenbetreiber erstellte Monitoringkonzept. Fehlerhafte Monitoringkonzepte können - wenn sie nicht rechtzeitig korrigiert werden - verschiedene gesetzliche Sanktionen auslösen.

Der Beklagte lehnte den Genehmigungsantrag der Klägerin gleichwohl ab, weil seiner Auffassung nach das nationale Recht keine Genehmigung von Monitoringkonzepten vorsehe, sondern u.a. mit der unmittelbaren Geltung der Verpflichtungen der Betreiber von Altanlagen zulässigerweise eine abweichende Regelung enthalte. Die Klage hatte in beiden Instanzen Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht stützte sich zur Begründung für die Zurückweisung der Sprungrevision des Beklagten auf das in den Monitoring-Leitlinien aufgestellte Genehmigungserfordernis, das durch die Bezugnahme im TEHG in nationales Recht umgesetzt worden ist. Eine ausdrückliche abweichende Regelung sieht das TEHG nicht vor. Insbesondere begründet § 4 Abs. 7 Satz 1 TEHG für Altanlagen keine fiktive Genehmigung des Monitoringkonzepts. Die somit bestehende Prüfungs- und Genehmigungspflicht richtet sich an die zuständigen Landesbehörden.

Mit diesem Urteil dürfte die bisher uneinheitliche Praxis in den verschiedenen Bundesländern beendet und die bestehende Unsicherheit der Anlagenbetreiber bei der Handhabung einer wichtigen Grundlage des Treibhausgas-Emissionshandels beseitigt sein.

3.5 „Rheingold“ (Urteil vom 24. Juni 2010 - BVerwG 7 C 16.09)

Mit dem „Rheingold-Urteil“ klärte das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen eines bergrechtlichen Grundabtretungsstreits erstmals die Bindungswirkung einer vorangegangenen Entscheidung zur Mitgewinnung eines Bodenschatzes für das nachfolgende Grundabtretungsverfahren. Es beschränkte die Bindungswirkung auf die bergtechnische Feststellung, dass der bergfreie Bodenschatz und der „andere“ Bodenschatz nur gemeinschaftlich gewonnen werden können.

Das beigeladene Unternehmen der Kies- und Betonindustrie baute in den Rheinauen seit langem Quarzkies, einen grundeigenen Bodenschatz, ab. Nachdem eine geologische Untersuchung ergeben hatte, dass im Boden dieses Gebiets vermischt mit Kies in relativ geringen Mengen auch Gold vorkommt, erhielt die Beigeladene auch die Bewilligung zur Gewinnung von Gold. Ferner entschied das Bergamt, dass dort aus bergtechnischen Gründen die Gewinnung von Gold nur gemeinschaftlich mit dem Quarzkies möglich ist. In dem Bewilligungsfeld lag das bis dahin landwirtschaftlich genutzte Grundstück des Klägers. Nachdem das Unternehmen vergeblich versucht hatte, dieses Grundstück zu erwerben, ordnete die Bergbehörde an, dass der Kläger dem Unternehmen gegen Entschädigung eine Teilfläche seines Grundstücks befristet für den Abbau von Gold zur Verfügung stellen muss.

Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht wiesen die Klage, mit der der Kläger vor allem gerügt hatte, der Goldabbau sei nur ein Vorwand für den eigentlich angestrebten Zugriff auf den Quarzkies, ab. Das Bundesverwaltungsgericht hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurück. Es verwarf dessen entscheidungstragende Annahme, die bestandskräftige Mitgewinnungsentscheidung beantworte zugleich mit Bindungswirkung die im Grundabtretungsverfahren maßgebliche Frage, ob die Goldgewinnung einen ökonomisch sinnvollen, gegenüber den Interessen des Grundstückseigentümers vorrangigen Bergbau darstelle. Demgegenüber stellte das Bundesverwaltungsgericht unter Würdigung von Wortlaut, Systematik und Zweck des Gesetzes fest, dass der rein bergtechnischen

Mitgewinnungsentscheidung keine Auswirkung für ein nachfolgendes Grundabtretungsverfahren zu Lasten des betroffenen Eigentümers zukommt, sie also keine bindende Aussage über die Wirtschaftlichkeit und Allgemeinwohldienlichkeit des Gewinnungsbetriebs unter dem allein maßgeblichen Blickwinkel des Goldabbaus enthält. Das Oberverwaltungsgericht muss nunmehr im Rahmen der von Verfassungs wegen gebotenen Gesamtabwägung zwischen den privaten und den öffentlichen Interessen prüfen, ob die beanspruchte Grundabtretung zu Gunsten der Gewinnung von (angeblich) jährlich drei bis fünf kg „Rheingold“ bei „mitgewonnenen“ 400 000 t Quarzkies einen sinnvollen, das private Eigentumsinteresse überwiegenden Bergbau darstellt.

3.6 Tarifstrukturzuschlag bei Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung unzulässig (Urteil vom 23. Juni 2010 - BVerwG 8 C 42.09)

Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob Versicherer der privaten Krankenversicherung berechtigt sind, von ihren Versicherungsnehmern bei deren Wechsel von einem bestehenden in einen neuen Tarif einen allgemeinen Tarifstrukturzuschlag zur Grundprämie zu erheben.

Das klagende private Krankenversicherungsunternehmen bot seit März 2007 neue Krankenversicherungstarife an, die im Gegensatz zu den bisher bestehenden Tarifen eine niedrigere Grundprämie für sogenannte „beste Risiken“ mit einem korrespondierend ausgeweiteten Bereich von individuellen Risikozuschlägen vorsahen. Von Versicherungsnehmern, die vom bestehenden Tarif in den neuen Tarif wechseln wollten, verlangte die Klägerin einen Tarifstrukturzuschlag. Er entsprach nach ihren Angaben einem pauschalen Risikozuschlag, der die unterschiedliche Bemessung der Grundprämie im alten und neuen Tarif ausgleichen sollte.

Die Klage gegen die der Klägerin von der BaFin auferlegte Verpflichtung, Anträge ihrer Versicherungsnehmer auf Wechsel aus Tarifen mit gleichartigem Versicherungsschutz in die neuen Tarife ohne Erhebung eines Tarifstrukturzuschlages anzunehmen, soweit bei Vertragsbeginn keinerlei Vorerkrankungen, Beschwerden oder sonstige gefahrerhöhende Umstände dokumentiert waren, die nach den Annahmegrundsätzen für die neuen Tarife zu einem Risikozuschlag führen würden, war im Ergebnis erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass die Erhebung eines Tarifstrukturzuschlages für Versicherungsnehmer der privaten Krankenversicherung bei Tarifwechsel gegen zwingendes Versicherungsvertragsrecht verstößt. Danach erwirbt der Versicherungsnehmer mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages das Recht, dass der vom Versicherer bei Vertragsbeginn festgestellte Gesundheitszustand im Fall eines Tarifwechsels für die Risikoeinstufung im neuen Tarif maßgeblich bleibt. Die Erhebung eines pauschalen Risikozuschlages aus Anlass des Tarifwechsels war deshalb unzulässig.

3.7 Arzneimittelabgabe über fremdgesteuerte Apothekenterminals (Urteile vom 24. Juni 2010 - BVerwG 3 C 30.09 und 31.09)

Das Bundesverwaltungsgericht erklärte in zwei Klageverfahren selbstständiger Apotheker aus Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg die Abgabe von Arzneimitteln über sog. Apothekenterminals im Wesentlichen für unzulässig. Mit diesen außen an

den Apotheken angebrachten Geräten werden Medikamente durch einen Automaten abgegeben, wobei die Kunden über Videotelefon in Kontakt zu einem Apotheker in einem Servicecenter treten. Dieser berät die Kunden, kontrolliert bei einer Abgabe auf Verschreibung das eingescannte Rezept via Bildschirm und gibt das gewünschte Arzneimittel frei. Die Vorinstanzen hatten den Einsatz dieser Terminals teils insgesamt, teils nur bei Arzneimitteln, die auf Verschreibung abgegeben werden, als unzulässig angesehen.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die Abgabe von Arzneimitteln über ein Apothekenterminal zum einen bei der Abgabe von Arzneimitteln auf Rezept unzulässig ist, weil der Apotheker in diesen Fällen seine Dokumentationspflichten nicht erfüllen kann. Er muss das Rezept bei der Abgabe des Arzneimittels abzeichnen und eventuelle Änderungen unterschreiben; das ist bei einer automatisierten Abgabe über ein Terminal nicht möglich. Zum anderen ist der Betrieb der Abgabeterminals unzulässig, soweit die Geräte nicht von dem Personal der Apotheke, sondern über ein Servicecenter bedient werden. Der Apotheker ist nach dem Apothekengesetz zur persönlichen Leitung der Apotheke in eigener Verantwortung verpflichtet. Damit lässt sich nicht vereinbaren, die Abgabe von Arzneimitteln aus der Apotheke einschließlich der Beratung und Information der Kunden auf einen gewerblichen Dienstleister zu übertragen. Die durch das Apothekengesetz bewirkte Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes ist durch die vom Gesetzgeber bezweckte Sicherheit der Arzneimittelabgabe gerechtfertigt.

3.8 Äußerungen von Industrie- und Handelskammern (Urteil vom 23. Juni 2010 - BVerwG 8 C 20.09)

Die beklagte IHK hatte durch ihren Präsidenten und ihren Hauptgeschäftsführer an der Beschlussfassung der Plenarversammlung der „Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern“, der sie als Mitglied angehört, über ein Grundsatzpapier „Gewerbe- und Industriestandort Hessen“ mitgewirkt. Dieses richtete sich mit konkreten Forderungen in sechs Handlungsfeldern, nämlich in der Bildungs- und Forschungs-, Umwelt-, Energie-, Verkehrs- sowie der Raumordnungs- und Planungspolitik an die hessische Landesregierung; ihm war eine sog. „Limburger Erklärung“ als thesenartige Zusammenfassung vorangestellt. Nach der - ohne vorherige Zustimmung der Vollversammlung der Beklagten - durch die IHK-Arbeitsgemeinschaft erfolgten Veröffentlichung des Grundsatzpapiers wandte sich die Klägerin, die ein selbstständiges Gewerbe betreibt und (Pflicht-)Mitglied der Beklagten ist, gegen diese „allgemeinpolitischen Äußerungen“, die zudem ohne kammerinterne Legitimation erfolgt seien und die „Bandbreite der unterschiedlichen Interessen der in der IHK zwangsvereinigten Mitgliedsunternehmen“ nicht abdeckten; sie forderte von der Beklagten die Unterlassung jeder Aktivität und Finanzierung im Zusammenhang mit dem Grundsatzpapier sowie die Tilgung von Hinweisen auf die Beklagte in der Publikation.

Der Senat stellte auf die Revision der Klägerin unter gleichzeitiger Zurückweisung der Revision der beklagten IHK fest, dass die Aufgabe einer Industrie- und Handelskammer, das Gesamtinteresse ihrer Mitglieder wahrzunehmen, sich auch auf Bereiche erstreckt, bei denen Belange der gewerblichen Wirtschaft nur am Rande berührt sind. Ein Sachverhalt berührt zumindest am Rande Interessen der gewerblichen Wirtschaft, wenn er nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft im Bezirk der

Industrie- und Handelskammer hat. Äußerungen einer Industrie- und Handelskammer hierzu müssen das höchstmögliche Maß an Objektivität und die notwendige Sachlichkeit und Zurückhaltung wahren, sowie das durch Gesetz und Satzung vorgegebene Verfahren einhalten. Das Gesamtinteresse der Kammermitglieder, das die Industrie- und Handelskammer wahrzunehmen hat, ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu ermitteln.

4. Verkehr

4.1 Trennung von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Schienenwegebetreibern (Urteil vom 18. Mai 2010 - BVerwG 3 C 21.09)

Die DB Netz AG darf sich in Fragen des Netzzugangs und der Weegeentgelte nicht durch Juristen der Deutsche Bahn AG beraten und vertreten lassen.

Die DB Netz AG betreibt ein Großteil der Eisenbahnschienenwege in Deutschland. Ihre Gesellschaftsanteile werden von der Deutsche Bahn AG gehalten, an die sie auch durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gebunden ist. Zum Konzern gehören neben der DB Netz AG auch verschiedene Eisenbahnverkehrsunternehmen. Für ihre Konzerntöchter hält die Deutsche Bahn AG verschiedene zentrale Servicefunktionen vor, unter anderem eine zentrale Rechtsabteilung. Diese berät und vertritt alle Gesellschaften des Konzerns, so auch die DB Netz AG, namentlich in Regulierungssachen gegenüber der Bundesnetzagentur und anderen Stellen. Das Eisenbahn-Bundesamt untersagte der DB Netz AG, die Dienste dieser Juristen bei Entscheidungen über den Netzfahrplan, bei der sonstigen Zuweisung von Zugtrassen und bei Entscheidungen über die Weegeentgelte in Anspruch zu nehmen. Das widerspreche § 9a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der in Umsetzung europarechtlicher Richtlinien die Unabhängigkeit der Betreiber von Schienenwegen in netzzugangsrelevanten Entscheidungen sicherzustellen suche. Gegen das Verbot hatten sowohl die DB Netz AG als auch die Deutsche Bahn AG geklagt.

Nach unterschiedlichen Entscheidungen der Vorinstanzen wies der Senat die Klagen ab. Das Gesetz erlaubt, dass ein Schienenwegebetreiber wie die DB Netz AG in Konzernstrukturen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen verbunden ist; dann muss er aber in seiner Entscheidungsfindung von ihnen unabhängig sein, soweit es um die Zuweisung von Zugtrassen an Verkehrsunternehmen und um die dafür erhobenen Entgelte geht. Dabei genügt es nicht, dass der Schienenwegebetreiber diese Entscheidungen selbst, also durch eigene Organe (Vorstände) trifft und ausgeschlossen ist, dass diese Organe zugleich Funktionen in dem Mutterunternehmen oder einem verbundenen Verkehrsunternehmen wahrnehmen. Erforderlich ist auch, dass die Vorbereitung dieser Entscheidungen von jeglicher Einflussnahme im Interesse des Mutterunternehmens oder eines verbundenen Verkehrsunternehmens freigehalten wird. Hiergegen wird verstoßen, wenn die DB Netz AG Juristen mit ihrer rechtlichen Beratung und Vertretung beauftragt, die Arbeitnehmer des Mutterunternehmens sind. Rechtsberatung nimmt auf die Entscheidungsfindung Einfluss; darin liegt gerade ihr Sinn. Ist der Rechtsberater aber Arbeitnehmer des Mutterunternehmens, so ist er von diesem persönlich abhängig. Schon deshalb lässt sich auch durch interne Verhaltensregeln nie völlig ausschließen, dass die Interessen des Mutterunternehmens in seine Beratungstätigkeit einfließen. Der DB Netz AG ist deshalb zuzumuten, auf die

Beauftragung der Konzernjuristen zu verzichten und stattdessen auf eigene Juristen zurückzugreifen oder aber selbstständige Rechtsanwälte einzuschalten.

4.2 Parallelverkehr mit Bussen bei deutlichem Preisvorteil gegenüber einer Bahnfahrt kann zulässig sein (Urteil vom 24. Juni 2010 - BVerwG 3 C 14.09)

Ein Linienfernverkehr mit Bussen auf einer Strecke, die bereits von der Bahn bedient wird, kann gegebenenfalls genehmigt werden, wenn die Fahrpreise im Busverkehr deutlich günstiger sind als die entsprechenden Bahnpreise.

Im November 2005 wurden dem beigeladenen Busunternehmen die Einrichtung und der Betrieb eines Linienbusverkehrs von Frankfurt am Main/Hauptbahnhof nach Dortmund/Hauptbahnhof mit Zwischenhalten in Bonn, Köln, Duisburg, Essen und Bochum genehmigt. Hiergegen hatte die DB Fernverkehr AG unter anderem mit der Begründung geklagt, dass allein günstigere Fahrpreise die Genehmigung eines Parallelverkehrs zu dem von ihr angebotenen schnelleren und bequemerem Schienenverkehr nicht rechtfertigten.

Auf die Revision der Klägerin änderte das Bundesverwaltungsgericht die Urteile der Vorinstanzen, mit denen die Klage abgewiesen worden war, und hob den Genehmigungsbescheid auf. Die Genehmigungsbehörde hat einen Beurteilungsspielraum bei der Frage, ob der Verkehr bereits mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient wird und ob es mit einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrsbedienung verbunden ist, wenn mit dem beantragten Verkehr eine bereits wahrgenommene Verkehrsaufgabe übernommen werden soll. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Genehmigungsbehörde bei der ihr obliegenden Gewichtung der einzelnen Belange und Interessen den deutlich günstigeren Fahrpreisen der Beigeladenen das ausschlaggebende Gewicht beigemessen und das Vorliegen eines Versagungsgrundes deshalb verneint hat. Ein Verkehrsbedürfnis für den Linienbusverkehr der Beigeladenen konnte insbesondere bei dem Teil der Bevölkerung gesehen werden, der aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, die Verkehrsangebote der Klägerin und die damit verbundenen Vorteile hinsichtlich Schnelligkeit und Komfort zu nutzen.

4.3 Radwegebenutzungspflicht nur bei qualifizierter Gefahrenlage zulässig (Urteil vom 18. November 2010 - BVerwG 3 C 42.09)

Eine Radwegebenutzungspflicht darf nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 2 StVO).

Der Kläger wandte sich dagegen, dass die Stadt Regensburg für einen am Stadtrand gelegenen gemeinsamen Fuß- und Radweg durch Aufstellen von Verkehrszeichen eine Benutzungspflicht für Radfahrer angeordnet hatte. Er war der Auffassung, dass Radfahrer auf den betroffenen Straßenabschnitten auch dann nicht besonders gefährdet seien, wenn sie die Fahrbahn benutzten. Dem hielt die beklagte Stadt Regensburg entgegen, dass für die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht die in § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO genannten Voraussetzungen nicht gälten; abgesehen davon entstünden hier wegen der geringen Fahrbahnbreite bei Überholvorgängen Ge-

fahren für die Radfahrer, auch weil sich die Kraftfahrer häufig nicht an die zulässige Höchstgeschwindigkeit hielten.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Auffassung der Vorinstanz, dass die Straßenverkehrsbehörde eine Radwegebenutzungspflicht durch Aufstellen der Zeichen 237, 240 oder 241 nur dann anordnen darf, wenn die Voraussetzungen von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO erfüllt sind. Erforderlich ist danach eine auf besondere örtliche Verhältnisse zurückgehende qualifizierte Gefahrenlage; sie lag hier nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vor.

4.4 Zur Rechtsbehelfsfrist bei der Anfechtung von Verkehrszeichen und zu den Voraussetzungen für die Anordnung von Lkw-Überholverböten (Urteile vom 23. September 2010 - BVerwG 3 C 32.09 und 37.09)

Der Kläger, ein selbstständiger Fuhrunternehmer, wandte sich gegen Lkw-Überholverböte, die auf verschiedenen Abschnitten der Bundesautobahnen A 7 und A 45 sowie A 8 Ost angeordnet wurden; die Streckenabschnitte waren dementsprechend ausgeschildert (Zeichen 277); teilweise erfolgte die Anzeige über eine Streckenbeeinflussungsanlage und Prismenwender.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Auffassung der Berufungsgerichte, dass der Großteil der vom Kläger angegriffenen Lkw-Überholverböte rechtmäßig ist. Dabei stellte es klar, dass die Rechtsmittelfrist gegen ein durch Verkehrszeichen bekannt gegebenes Verkehrsgebot oder -verbot nicht bereits mit dem Aufstellen des Verkehrszeichens zu laufen beginnt, sondern erst dann, wenn der dagegen Rechtsschutz begehrende Verkehrsteilnehmer zum ersten Mal auf dieses Verkehrszeichen trifft. Die somit rechtzeitigen Klagen waren jedoch zu Recht im Wesentlichen erfolglos geblieben, weil die Lkw-Überholverböte überwiegend den Anforderungen von § 45 Abs. 9 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entsprachen. Danach dürfen Beschränkungen und Verböte des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung insbesondere von Leib, Leben und Eigentum erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage nahm das Bundesverwaltungsgericht unter Änderung seiner Rechtsprechung nicht erst dann an, wenn ohne ein Handeln der Straßenverkehrsbehörde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zusätzliche Schadensfälle zu erwarten wären, sondern bereits dann, wenn eine entsprechende Gefahr besteht, die sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen ergibt.

Bei den vom Kläger angefochtenen Lkw-Überholverböten auf der A 8 Ost entsteht diese qualifizierte Gefahrenlage aus den auf diesen Streckenabschnitten bestehenden erheblichen Höhenunterschieden mit entsprechenden Steigungs- und Gefällstrecken, dem Nichterreichen der erforderlichen Haltesichtweiten, der dichten Abfolge von Anschlussstellen und einem nur zweispurigen Ausbau der Richtungsfahrbahnen, die zudem über keinen Standstreifen verfügen; hinzu kommen ein überdurchschnittliches Verkehrsaufkommen und überdurchschnittliche Unfallraten.

Die Klage gegen Lkw-Überholverböte auf der A 7 und A 45 war aus ähnlichen Gründen weitgehend unbegründet. Soweit der Hessische Verwaltungsgerichtshof einzelne Überholverböte aufgehoben hatte, blieb die dagegen gerichtete Revision des

Landes Hessen ohne Erfolg. Das Berufungsgericht konnte bei seiner Würdigung der örtlichen Verhältnisse davon ausgehen, dass auf den betreffenden Autobahnabschnitten eine das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefahrenlage im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO unter anderem deshalb nicht bestand, weil diese Streckenabschnitte sogar eine unterdurchschnittliche Unfallrate aufwiesen.

5. Medien

5.1 Internetfähige PC unterliegen der Rundfunkgebührenpflicht (Urteile vom 27. Oktober 2010 - BVerwG 6 C 12.09, 17.09 und 21.09)

Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Frage zu klären, ob für internetfähige PC Rundfunkgebühren zu zahlen sind. Die Rundfunkanstalten halten die Besitzer von internetfähigen PC für gebührenpflichtig, weil sich mit diesen Geräten Rundfunksendungen empfangen lassen, die mit sog. Livestream in das Internet eingespeist werden. Im Rahmen der Gebührenfreiheit von Zweitgeräten wird die Rundfunkgebühr allerdings nicht verlangt, wenn der Besitzer bereits über ein angemeldetes herkömmliches Rundfunkgerät in derselben Wohnung oder demselben Betrieb verfügt. Die Kläger waren zwei Rechtsanwälte und ein Student, die in ihren Büroräumen bzw. in der Wohnung kein angemeldetes Rundfunkgerät bereit hielten, aber dort jeweils internetfähige PC besaßen. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Auffassung der Rundfunkanstalten, dass es sich bei einem internetfähigen PC um ein Rundfunkempfangsgerät im Sinne des Rundfunkgebührenstaatsvertrages handelt: Für die Gebührenpflicht kommt es nach den Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages lediglich darauf an, ob die Geräte zum Empfang bereit gehalten werden, nicht aber darauf, ob der Inhaber tatsächlich Radio- bzw. Fernsehsendungen mit dem Rechner empfängt. Maßgeblich ist insoweit lediglich die Eignung des Gerätes zum Empfang von Rundfunkdarbietungen. In diesem Sinne geeignet ist ein Gerät schon dann, wenn mit ihm ohne besonderen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen empfangen werden können. Das Bundesverwaltungsgericht hielt diese sich aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag ergebende Rechtslage auch für vereinbar mit den Grundrechten auf Freiheit der Information (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) oder dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Das Bundesverwaltungsgericht erkannte zwar insoweit an, dass die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PC in das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG eingreift, indem sie die Rundfunkgebührenpflicht an die - jedenfalls auch - beruflichen und informatorischen Zwecken dienende Nutzung oder auch nur den Besitz der Rechner knüpft. Diesen Eingriff sah das Bundesverwaltungsgericht jedoch als gerechtfertigt an durch die - ebenfalls verfassungsrechtlich begründete - Finanzierungsfunktion der Rundfunkgebühren für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vermochte das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls nicht zu erkennen: Zwar werden insofern ungleiche Sachverhalte gleich behandelt, als die herkömmlichen monofunktionalen Rundfunkempfangsgeräte mit den multifunktionalen internetfähigen PC gebührenrechtlich gleich behandelt werden. Entscheidend für die Gebührenerhebung ist jedoch nicht die technische Unterschiedlichkeit der Empfangsgeräte, sondern die gleiche Möglichkeit zum Empfang von Rundfunksendungen durch diese verschiedenartigen Geräte.

6. Migration und Staatsangehörigkeit

6.1 Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug (Urteil vom 30. März 2010 - BVerwG 1 C 8.09)

Für den Familiennachzug von großer praktischer Bedeutung war die Entscheidung des 1. Senats zum Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug zu einem Ausländer (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -). Gegen diese seit 2007 geltende Nachzugsvoraussetzung wurden in der Literatur zahlreiche Bedenken erhoben. Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wurde geklärt, dass die Regelung weder gegen das Grundgesetz noch gegen Unionsrecht verstößt. Der Entscheidung lag der Fall einer türkischen Staatsangehörigen zugrunde, deren türkischer Ehemann seit 1998 in Deutschland lebte und im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war. Nach Scheidung von seiner deutschen Ehefrau heiratete er die Klägerin und Mutter seiner fünf minderjährigen Kinder. Anträge der Familie auf Erteilung von Visa zur Familienzusammenführung hatten keinen Erfolg, weil die Klägerin über keine Deutschkenntnisse verfügte. Der 1. Senat bestätigte die Rechtmäßigkeit der Ablehnung. Ein Anspruch auf Nachzug zu einem ausländischen Ehegatten setzt - von hier nicht einschlägigen Ausnahmebestimmungen abgesehen - voraus, dass der Nachziehende mündlich und schriftlich über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Diese Nachzugsvoraussetzung steht im Einklang mit der Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG), die die Mitgliedstaaten ermächtigt, den Nachzug davon abhängig zu machen, dass der Betroffene Integrationsmaßnahmen nachkommt. Sie ist auch mit dem besonderen Schutz zu vereinbaren, den Ehe und Familie nach dem Grundgesetz und nach dem Unionsrecht genießen. Der danach gebotene Interessenausgleich kann im Einzelfall einfachgesetzlich auch ohne eine allgemeine Härtefallregelung herbeigeführt werden. Soweit Ehegatten bestimmter - visumrechtlich privilegierter - Drittstaatsangehöriger vom Sprachnachweis befreit sind (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG), findet dies seine Rechtfertigung in dem weiten außenpolitischen Ermessen der Bundesrepublik. Ob das Spracherfordernis auch beim Nachzug zu einem deutschen Ehegatten mit höherrangigem Recht zu vereinbaren ist, ist Gegenstand eines im Jahr 2011 zu verhandelnden Falles (BVerwG 1 C 6.10).

6.2 Sicherung des Lebensunterhalts bei Familiennachzug und Niederlassungserlaubnis (Urteile vom 16. November 2010 - BVerwG 1 C 20.09 und 21.09)

Der 1. Senat hatte in mehreren Verfahren die Frage zu klären, wann der Lebensunterhalt eines Ausländers als gesichert anzusehen ist. Die Sicherung des Lebensunterhalts ist in verschiedenen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes Voraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltsrechten. Das Gesetz ist in diesem Zusammenhang nicht einheitlich gefasst, sondern spricht zum Teil vom Lebensunterhalt des Ausländers, zum Teil vom Lebensunterhalt des Ausländers und seiner Familienangehörigen. Aufenthaltsrechtlich ist es naturgemäß von großer Tragweite, ob man lediglich auf den Bedarf des einzelnen Ausländers abstellt, der ein Aufenthaltsrecht erstrebt, oder auf den seiner in Deutschland lebenden bzw. zukünftig lebenden Familie insgesamt. Das Bundesverwaltungsgericht entschied die Frage für den Familiennachzug und die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis dahingehend, dass der Lebensunterhalt eines Ausländers nicht schon dann gesichert ist, wenn der Ausländer mit seinem Er-

werbseinkommen seinen eigenen Bedarf decken könnte, er für seinen Ehepartner und seine Kinder aber auf Leistungen nach dem Zweiten Teil des Sozialgesetzbuches angewiesen ist. Das Gericht stützte sich dabei auf die gesetzliche Bestimmung des Begriffs „Sicherung des Lebensunterhalts“ in § 2 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, der auf das Sozialrecht verweist. Für die Berechnung, ob ein Anspruch auf öffentliche Leistungen besteht, gelten deshalb grundsätzlich die sozialrechtlichen Regelungen über die Bedarfsgemeinschaft. Danach ist generell vom Bedarf der Gemeinschaft insgesamt auszugehen. Nur diese Handhabung entspricht auch dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Erteilungsvoraussetzung, Belastungen für die öffentlichen Haushalte zu vermeiden.

6.3 Falsche Angaben für Besuchervisum (Urteil vom 16. November 2010 - BVerwG 1 C 17.09)

Im Rahmen des Ehegattennachzugs wird häufig um die Frage gestritten, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer, der mit einem Schengen-Visum zu Besuchszwecken eingereist ist, nach der Heirat eines Deutschen in Dänemark eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug im Bundesgebiet erhalten kann, ohne zuvor vom Ausland aus das hierfür erforderliche nationale Visumverfahren durchgeführt zu haben. Der 1. Senat war mit dieser Frage erstmals im Fall einer aus Weißrussland stammenden Klägerin befasst, die im August 2007 mit einem für zwei Monate gültigen Schengen-Visum nach Deutschland eingereist war. Bei der Beantragung dieses Visums hatte sie gegenüber der deutschen Auslandsvertretung angegeben, nur zu Besuchszwecken einreisen zu wollen, obwohl sie von vornherein auf Dauer in Deutschland bleiben wollte. Nachdem sie während eines Kurzaufenthalts in Dänemark einen Deutschen geheiratet hatte, beantragte sie in Deutschland die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Ehegattennachzugs. Die Ausländerbehörde lehnte den Antrag ab, da die Klägerin ohne das für einen dauerhaften Aufenthalt erforderliche nationale Visum eingereist sei und Ausnahmeregelungen zu ihren Gunsten nicht eingriffen. Der 1. Senat bestätigte die Ablehnung als rechtmäßig. Nach der Aufenthaltsverordnung (§ 39 Nr. 3 AufenthV) können Inhaber eines gültigen Schengen-Visums zwar dann den Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragen, wenn nach der Einreise ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis entstanden ist. Das war bei der Klägerin aber schon deshalb nicht der Fall, weil sie aufgrund ihrer falschen Angaben im Schengenvisumverfahren einen Ausweisungsgrund verwirklicht und deshalb keinen strikten Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis erworben hat. Ebenso wenig waren die Voraussetzungen für ein Absehen von dem Visumerfordernis nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG), da bei der Klägerin keine besonderen Umstände vorlagen, die ihr ein vorübergehendes Verlassen des Bundesgebiets und eine Nachholung des nationalen Visumverfahrens unzumutbar machten. Dieses Ergebnis entspricht auch dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, die bewusste Umgehung des nationalen Visumverfahrens als eines wichtigen Steuerungsinstruments der Zuwanderung nicht zu begünstigen.

In einem ähnlichen Fall (BVerwG 1 C 23.09) hat der Senat im Januar 2011 inzwischen außerdem entschieden, dass eine Beantragung der Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet nach § 39 Nr. 3 AufenthV nur zulässig ist, wenn die Ehe nach der letzten Einreise in das Bundesgebiet geschlossen worden ist. Im Ausland - wie hier in Dänemark - geschlossene Ehen sind daher nach dieser Regelung nicht begünstigt.

6.4 Abschiebungsschutz wegen bewaffneten Konflikts (Afghanistan)? (Urteil vom 27. April 2010 - BVerwG 10 C 4.09)

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hatte durch Urteil vom 17. Februar 2009 in der Rechtssache Elgafaji Kriterien dafür entwickelt, wann einem Ausländer Abschiebungsschutz wegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) zu gewähren ist. Diese Voraussetzungen präzisierete das Bundesverwaltungsgericht nun in dem Fall eines afghanischen Klägers weiter, der 2001 nach Deutschland gekommen war - nach seinen Angaben wegen drohender Zwangsrekrutierung durch die damals herrschenden Taliban.

Der 10. Senat bejahte auf der Grundlage der berufsgerichtlichen Feststellungen das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in der Herkunftsregion des Klägers und präzisierete dabei seine bisherige Rechtsprechung zur Auslegung dieses Begriffs in Orientierung an dem humanitären Völkerrecht. Die Feststellungen des Berufungsgerichts zum Vorliegen einer erheblichen individuellen Gefahr infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen dieses bewaffneten Konflikts hielt der Senat dagegen nicht für ausreichend. Sie genügten insbesondere nicht, um eine Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zu Gunsten des Klägers anzunehmen. Die Sache wurde deshalb zur weiteren Aufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

6.5 Abschiebungsschutz wegen kritischer Versorgungslage (Afghanistan)? (Urteile vom 29. Juni 2010 - BVerwG 10 C 9.09 und 10.09)

Der 10. Senat präzisierete in zwei Revisionsverfahren die Voraussetzungen, unter denen von einer extremen Gefahrenlage im Herkunftsland eines Ausländers auszugehen ist, die seiner Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 und 3 Aufenthaltsgesetz entgegen stehen. Konkret ging es um die Frage, ob zwei abgelehnten Asylbewerbern die Rückkehr nach Afghanistan angesichts der dortigen Lebensverhältnisse zugemutet werden kann.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hatte entschieden, dass den Klägern Abschiebungsschutz zu gewähren sei. Sie seien zwar jung und gesund, verfügten aber nicht über eine Berufsausbildung und hätten deshalb kaum Aussicht, eine Arbeit zu finden und damit ihren eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Sie müssten sich ausschließlich von Tee und Brot ernähren. Dadurch würden sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in eine extreme Gefahrenlage geraten.

Der 10. Senat hob die Entscheidungen auf. Das OVG hatte zwar zutreffend angenommen, dass es sich hier um allgemeine Gefahren handelt, bei denen Abschiebungsschutz grundsätzlich nur im Wege einer generellen politischen Leitentscheidung (z.B. durch einen Abschiebestopp-Erlass) gewährt werden kann. Fehlt es - wie hier - an einer solchen Anordnung, kann Abschiebungsschutz im Einzelfall nur bei einer extremen Gefahrenlage zugesprochen werden. Das OVG verfehlte aber die rechtlichen Maßstäbe für die Annahme einer extremen Gefahrenlage. Erforderlich sind insoweit eine hohe Wahrscheinlichkeit und der baldige Eintritt der Gefahr. Ferner hatte das OVG nicht hinreichend geklärt, ob die Kläger bei der Sicherung ihres

Lebensunterhalts mit der Unterstützung ihrer Familie oder ihres Stammes rechnen können.

6.6 Flüchtlingsanerkennung wegen religiöser Verfolgung (Beschlüsse vom 9. Dezember 2010 - BVerwG 10 C 19.09 und 21.09)

Das Bundesverwaltungsgericht ersuchte den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg in zwei Verfahren um die Klärung von Fragen, die die Flüchtlingsanerkennung wegen religiöser Verfolgung betreffen. Die Kläger der Ausgangsverfahren sind zwei in den Jahren 2003 und 2004 nach Deutschland eingereiste pakistanische Staatsangehörige. Sie beantragten hier Asyl und beriefen sich darauf, wegen ihrer religiösen Betätigung als Angehörige der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Pakistan verfolgt zu werden. Das Sächsische Obergericht hatte den Klägern Flüchtlingsschutz zuerkannt, weil Ahmadis in Pakistan insbesondere bei Ausübung ihres Glaubens in der Öffentlichkeit derart gefährdet seien, dass ihnen der gesunde Menschenverstand den Verzicht auf derartige Glaubensbetätigungen nahelege, dies aber ihre Religionsfreiheit verletze. Das Bundesverwaltungsgericht möchte nun vom EuGH wissen, unter welchen Voraussetzungen nach der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union (Qualifikationsrichtlinie) von einer religiösen Verfolgung auszugehen ist.

6.7 Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit bei zwischenzeitlichem Antragswerb einer fremden Staatsangehörigkeit (Urteile vom 29. April 2010 - BVerwG 5 C 4.09 und 5.09; Urteil vom 29. September 2010 - BVerwG 5 C 20.09)

Das Bundesverwaltungsgericht nahm zur Auslegung des § 25 StAG klarstellend zu den Voraussetzungen der Kenntnis bzw. des Kennenmüssens des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit Stellung.

Im Verfahren BVerwG 5 C 4.09 begehrte der 1961 in der ehemaligen UdSSR (Kasachstan) geborene Kläger die Feststellung, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Er leitete seine Staatsangehörigkeit von seinem im Mai 1944 in den deutschen Staatsverband eingebürgerten Großvater ab. Im Jahre 1998 hatte der Kläger einen russischen Pass erhalten. Der Beklagte hatte den Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises abgelehnt, weil nicht festgestellt werden könne, dass der Kläger die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Das Verwaltungsgericht hatte die Klage abgewiesen, weil der Kläger seine durch Abstammung erworbene deutsche Staatsangehörigkeit infolge des Erwerbs der russischen Staatsangehörigkeit verloren habe.

Das Obergericht Münster hatte dies in einer ersten Berufungsentscheidung bestätigt, die das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben hatte (Urteil vom 10. April 2008 - BVerwG 5 C 28.07 = BVerwGE 131, 121). Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts verliert ein Deutscher nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG - seine Staatsangehörigkeit durch den Antragswerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nur, wenn ihm der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. Zur Klärung dieser Tatsachenfrage hatte es den Rechtsstreit an das Obergericht zurückverwiesen. In dem erneuten Berufungsverfahren gab das Obergericht der Klage statt. Der

Kläger habe zwar auf seinen Antrag hin die russische Staatsangehörigkeit wirksam erworben, er habe dabei aber seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht gekannt. Er habe sie auch nach seinem laienhaften Verständnis der Umstände nicht kennen müssen.

In dem Revisionsverfahren BVerwG 5 C 5.09 stellte das Oberverwaltungsgericht Münster die deutsche Staatsangehörigkeit der Kläger fest und verneinte deren Verlust (durch den Erwerb der weißrussischen Staatsangehörigkeit im Jahre 2001) mangels Bekanntheit oder Bekanntseinmüssen der deutschen Staatsangehörigkeit.

Das Bundesverwaltungsgericht wies in beiden Verfahren die Revisionen zurück. Im Anschluss an sein Urteil vom 10. April 2008 führte es aus, dass das von Verfassungs wegen für einen Verlust nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StAG vorausgesetzte „Kennenmüssen“ der deutschen Staatsangehörigkeit einen normativen Zurechnungszusammenhang bezeichnet. Ein solches Kennenmüssen ist nicht gleichbedeutend mit grob fahrlässiger Unkenntnis. Es liegt nur vor, wenn der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bei einer (be-)wertenden Gesamtbetrachtung des konkreten Lebenssachverhalts im Zeitpunkt des Antragserwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht und hinreichender Dichte offensichtlich sowie ihre Anerkennung ohne Weiteres zu erwarten ist. Bei Anwendung dieses Maßstabs waren die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts auf der Grundlage des tatrichterlich festgestellten Sachverhalts im Ergebnis nicht zu beanstanden.

In einem dritten Urteil vom 29. September 2010 konkretisierte das Bundesverwaltungsgericht ferner die Anforderungen, die im Einzelnen an die Kenntnis der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für ihren Verlust nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StAG zu stellen sind. Danach kommt es maßgeblich auf das (wie auch immer erlangte) Bewusstsein der deutschen Staatsangehörigkeit an. Rechtliche oder tatsächliche Zweifel am (Fort-)Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit berühren die erforderliche zurechenbare Kenntnis der deutschen Staatsangehörigkeit nur und erst dann, wenn sie dem Betroffenen auch tatsächlich bekannt und geeignet sind, sich auf sein Bewusstsein auszuwirken, dass die deutsche Staatsangehörigkeit (fort-)besteht.

Danach musste sich bei deutschen Staatsangehörigen, die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in der Tschechoslowakei verblieben sind, die Frage nach dem Fortbestand der durch Sammeleinbürgerung an Sudetendeutsche 1938 verliehenen deutschen Staatsangehörigkeit nicht ernsthaft stellen. Die Tschechoslowakei ging nämlich, wie das Oberverwaltungsgericht festgestellt hatte, selbst von der Wirksamkeit dieser Einbürgerungen aus und betrachtete die verbliebenen Deutschen nicht als tschechoslowakische Staatsbürger. Aus dem Verhalten der tschechoslowakischen Behörden konnte sich daher kein Indiz für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ergeben haben. Auch aus den Zweifeln am Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit in vergleichbaren Fällen, wie sie vor allem in der amerikanischen Besatzungszone bestanden, die aber z.B. in der britischen Besatzungszone nicht geteilt wurden, lässt sich nicht herleiten, dass der Vater der Klägerin hiervon Kenntnis hatte und dass dies sein Bewusstsein, Deutscher zu sein, erschüttert haben könnte.

6.8. Anspruch auf Einbürgerung nach Ermessen ohne Kenntnisse der deutschen Schriftsprache? (Urteil vom 27. Mai 2010 - BVerwG 5 C 8.09)

Der im Jahre 1970 in der Türkei geborene, 1989 als Asylbewerber in das Bundesgebiet eingereiste Kläger begehrte seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. Der Kläger ist Analphabet. Die Beklagte lehnte den im Jahr 2002 gestellten Einbürgerungsantrag ab, weil der Kläger nicht lesen und schreiben könne. Nach für den Kläger positiver Entscheidung des Verwaltungsgerichts wies der Verwaltungsgerichtshof die Klage ab, weil es nicht ermessensfehlerhaft sei, der Kenntnis der deutschen Schriftsprache eine sehr hohe Bedeutung beizumessen.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs. Es ging davon aus, dass der Kläger als Analphabet weder nach der früheren noch nach der derzeitigen Rechtslage (nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 StAG) einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung hat. Die danach allein in Betracht kommende, von der Beklagten ebenfalls abgelehnte, Ermessenseinbürgerung (nach § 8 StAG) ist von den Verwaltungsgerichten nur auf Ermessensfehler zu überprüfen. Hierzu führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Einbürgerungsbehörde mit erheblichem Gewicht berücksichtigen darf, wenn ein Einbürgerungsbewerber nicht lesen kann. Sie ist daher auch bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen zu einer Ermessenseinbürgerung nicht verpflichtet, wenn der Analphabetismus - wie hier beim Kläger - nicht krankheits- oder behinderungsbedingt ist und auch keine sonstigen besonderen Härtegründe vorliegen. In solchen Fällen ist es nicht ermessensfehlerhaft, die Einbürgerung abzulehnen. Die Beklagte durfte dem Kläger auch entgegenhalten, dass er keine ihm zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um Mindestkenntnisse der Schriftsprache zu erwerben. Allerdings kann die Behörde bei fehlenden Kenntnissen nur der Schriftsprache im Einzelfall rechtmäßig auch anders entscheiden und nach ihr vorbehaltenen Zweckmäßigkeitserwägungen eine Einbürgerung gewähren, etwa wenn andere beachtliche Integrationsleistungen vorliegen. Ein einklagbarer Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

7. Parlament und öffentlicher Dienst

7.1 Beobachtung eines Parlamentsabgeordneten durch Verfassungsschutz (Urteil vom 21. Juli 2010 - BVerwG 6 C 22.09)

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich mit der Frage zu befassen, ob das Bundesamt für Verfassungsschutz berechtigt ist, personenbezogene Informationen auch über Abgeordnete des Bundestags oder eines Landtags zu sammeln. Geklagt hatte ein Abgeordneter, der Mitglied der Partei DIE LINKE ist und dem 16. Deutschen Bundestag als Abgeordneter angehörte. Inzwischen ist er Mitglied des Thüringer Landtags und dort Vorsitzender seiner Fraktion. Das Bundesamt für Verfassungsschutz erhebt seit langem Informationen über die Tätigkeit des Klägers in der Partei DIE LINKE sowie über seine Abgeordnetentätigkeit, jedoch ohne sein Abstimmungsverhalten und seine Äußerungen im Parlament sowie den Ausschüssen. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Klage ab, mit der der Kläger festgestellt wissen wollte, dass die Sammlung personenbezogener Informationen über ihn durch das Bundesamt für Verfassungsschutz rechtswidrig war, soweit es sich um Informationen handelt, die während der Tätigkeit als Bundes- und Landtagsabgeordneter erhoben wor-

den sind. Dabei war das Bundesverwaltungsgericht aus revisionsrechtlichen Gründen an die Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts gebunden, wonach tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der Partei DIE LINKE vorlagen. Unter dieser Voraussetzung rechtfertigt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Tätigkeit des Klägers in der Partei DIE LINKE auch die Erhebung von Informationen über ihn: Die insoweit einschlägige allgemeine Regelung im Bundesverfassungsschutzgesetz ist auch auf Abgeordnete eines Landtags oder des Deutschen Bundestags anwendbar; parlamentsrechtliche Grundsätze stehen nicht entgegen. Dies trifft ebenso auf den Grundsatz des freien Mandats aus Art. 38 Abs. 1 GG zu. Die Erhebung von Informationen muss allerdings dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Diesen sah das Bundesverwaltungsgericht als gewahrt an. Das Bundesverwaltungsgericht erkannte dabei an, dass die nachrichtendienstliche Beobachtung von Parlamentsabgeordneten erhebliche Gefahren im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit und auf die Mitwirkung der betroffenen Parteien bei der politischen Willensbildung und damit für den Prozess der demokratischen Willensbildung insgesamt birgt. Das Gewicht dieser Belastung für den Kläger sah das Bundesverwaltungsgericht aber dadurch gemindert, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz sich zum einen darauf beschränkt hatte, Informationen über den Kläger nur aus offenen Quellen (Zeitungen und Zeitschriften, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Internetangebote, Verlautbarungen der Partei, wie Presseerklärungen, Flugblätter, Programme, Aufrufe) zu sammeln und auszuwerten, und zum anderen den Kern der parlamentarischen Tätigkeit des Klägers ausgenommen hat. Demgegenüber sprach nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts für die Rechtmäßigkeit der Beobachtung das besondere Gewicht des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Umstand, dass der Kläger ein führender Funktionär der Partei DIE LINKE ist.

7.2 Gleichstellung von Beamten in Ehe und Lebenspartnerschaften (BVerwG 2 C 10.09, 21.09, 47.09, 52.09 und 56.09 - Urteile vom 28. Oktober 2010)

Der 2. Senat stellte in mehreren Fällen Beamte im Stand einer eingetragenen Lebenspartnerschaft hinsichtlich besoldungs- und versorgungsrechtlicher Leistungen mit verheirateten Beamten aus unionsrechtlichen Gründen (Gleichbehandlungs-Richtlinie 2000/78/EG) weitgehend gleich. In Bezug auf die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung befinden sich Ehegatten und Lebenspartner in einer vergleichbaren Lage. Durch die gesetzliche Regelung, die diese Leistungen nur verwitweten Beamten gewährt, werden verpartnerte Hinterbliebene eines Beamten wegen ihrer sexuellen Ausrichtung unmittelbar diskriminiert. Das Beamtenversorgungsgesetz ist deshalb auch auf Lebenspartner anzuwenden (BVerwG 2 C 47.09). Ebenso sind die Regelungen über Auslandszuschläge und Aufwandsentschädigung bei Verwendung von Beamten des Auswärtigen Amts im Ausland, die auf verheiratete Beamte beschränkt sind, wegen unionsrechtswidriger Diskriminierung auch auf verpartnerte Beamte anzuwenden (BVerwG 2 C 52.09 und 56.09). Der durch das Bundesbesoldungsgesetz auf verheiratete und verheiratet gewesene Beamte beschränkte Familienzuschlag Stufe 1 (Ehegattenzuschlag) steht ebenfalls wegen unionsrechtswidriger Diskriminierung seit Juli 2009 auch den Beamten in eingetragener Lebenspartnerschaft zu, weil seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 (BVerfGE 124, 199) die Situation von Ehegatten und Lebenspartnern als vergleichbar anzusehen ist (BVerwG 2 C 10.09 und 21.09). Eine unmittelbare Dis-

kriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung kommt auch aufgrund der Beschränkung der Beihilfe zu krankheitsbedingten Aufwendungen des Ehegatten eines Beamten in Betracht; weil jedoch unklar ist, ob die Beihilfe im Sinne der einschlägigen unionsrechtlichen Richtlinien „Arbeitsentgelt“ ist, legte der 2. Senat diese Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vor (BVerwG 2 C 23.09, 46.09 und 53.09).

7.3 Konkurrentenstreit um die Stelle eines Gerichtspräsidenten (Urteil vom 4. November 2010 - BVerwG 2 C 16.09)

Der 2. Senat hob auf die Klage eines Mitbewerbers die Ernennung des vom Beklagten ausgewählten Beigeladenen zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz auf, weil die der Ernennung zugrunde liegende Auswahlentscheidung die Rechte des Klägers aus Art. 33 Abs. 2 GG verletzte. Der Beklagte ist verpflichtet, das Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichts aufgrund eines neuen Auswahlverfahrens zu vergeben. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Beförderung eines Richters oder Beamten in ein höheres Amt kann von einem unterlegenen Mitbewerber vor den Verwaltungsgerichten mit Erfolg angefochten werden, wenn der Dienstherr den ausgewählten Bewerber unter Verletzung des Grundrechts des Mitbewerbers auf wirkungsvollen Rechtsschutz ernannt hat. Der Grundsatz der Ämterstabilität steht dem nicht entgegen. Die Klage hat Erfolg, wenn die Bewerberauswahl Rechte des Mitbewerbers verletzt.

In dem zu entscheidenden Verfahren hatten sich der Kläger als Präsident eines Landgerichts und der Beigeladene als damaliger Präsident des Landessozialgerichts um das höher eingestufte Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichts beworben. Der Justizminister entschied sich für den Beigeladenen.

Der Antrag des Klägers, dem Beklagten die Ernennung des Beigeladenen zum Präsidenten des Oberlandesgerichts durch einstweilige Anordnung zu untersagen, blieb in beiden verwaltungsgerichtlichen Instanzen erfolglos. Der Kläger hatte dem Beklagten mitgeteilt, er werde bei nachteiligem Ausgang des Verfahrens das Bundesverfassungsgericht anrufen. Unmittelbar nach Eingang der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Justizministerium händigte der Justizminister dem Beigeladenen die Ernennungsurkunde aus.

Ernennt der Dienstherr den ausgewählten Bewerber, bevor unterlegene Bewerber die Möglichkeiten der gerichtlichen Nachprüfung ausgeschöpft haben, so verletzt er deren Grundrecht auf wirkungsvollen Rechtsschutz. Bei derartiger Rechtsschutzverletzung können die Rechte der unterlegenen Bewerber auf gerichtliche Nachprüfung der Bewerberauswahl nur durch eine Klage gegen die Ernennung gewahrt werden. Daher muss in Fällen dieser Art der Grundsatz der Ämterstabilität, nach dem die Vergabe eines Amtes rechtsbeständig ist, zurückstehen.

Die hier getroffene Auswahlentscheidung des Beklagten verletzte das grundrechtlich gewährleistete Recht des Klägers auf eine sachgerechte, allein an Leistungsgesichtspunkten orientierte Entscheidung über seine Bewerbung. Insbesondere stützte der Beklagte die Auswahl des Beigeladenen auf nicht tragfähige Erkenntnisse. Er durfte dem Beigeladenen nicht bereits aufgrund statistischer Angaben über die Ar-

beitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit des Landes in dessen Amtszeit und aufgrund der Eindrücke des Justizministers bei den Tagungen der Oberpräsidenten den Vorzug geben.

7.4 Antragslose Teilzeitarbeit von Lehrern (Urteile vom 27. Mai 2010 - BVerwG 2 C 84.08 und 85.08; Urteile vom 17. Juni 2010 - BVerwG 2 C 86.08 u.a.)

Der 2. Senat entschied in elf Verfahren über die rechtswidrige Teilzeitanordnung bei Brandenburger Lehrern. Die Ernennungsurkunden der Beamten enthielten jeweils den einschränkenden Zusatz „in Teilzeitbeschäftigung“. Die Beamten klagten auf Aufhebung dieses Zusatzes sowie - neun von ihnen - auf Nachzahlung des Unterschiedsbetrags zu einer Vollzeitbeschäftigung und auf versorgungsrechtliche Gleichstellung. Ihre Klagen hatten in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

Der 2. Senat hob die angegriffenen Urteile auf und gab den Klagen in vollem Umfang statt. Der wirksamen Ernennung der Kläger zu Beamten stand der Zusatz „in Teilzeitbeschäftigung“ nicht entgegen. Dieser Zusatz ist rechtswidrig, weil es in Brandenburg für eine einseitige Teilzeitanordnung bei der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nach dem 31. Dezember 1999 keine gesetzliche Grundlage mehr gab. Die Aufhebung der Teilzeitanordnung bewirkt, dass dem Beamten die gesetzlich vorgesehene Besoldung und Versorgung eines vollzeitbeschäftigten Beamten zusteht. Diese Folgen fallen dem Land Brandenburg zur Last, weil es die Kläger an der von ihnen verlangten Beschäftigung mit der vollen regelmäßigen Dienstzeit gehindert hat. Die Kläger hatten durch ihr Verhalten klar zum Ausdruck gebracht, dass sie die volle Dienstleistung erbringen wollten. Während die Verringerung der Besoldung und die Auswirkungen auf die Versorgung mit der rückwirkenden Aufhebung der rechtswidrigen Teilzeitanordnung entfallen, kann das Land die Kläger mangels Rechtsgrundlage nicht zur nachträglichen Erbringung der unterbliebenen vollen Dienstleistung verpflichten.

7.5 Übertragung von Elternzeit (Beschluss vom 27. April 2010 - BVerwG 1 WB 14.09)

Der Antragsteller, ein Berufssoldat, wandte sich gegen eine Entscheidung der Stammdienststelle der Bundeswehr, mit der die Übertragung restlicher Elternzeit auf einen Zeitraum nach Vollendung des dritten Lebensjahres seines 2004 geborenen leiblichen Kindes abgelehnt worden war. Die Stammdienststelle und der Bundesminister der Verteidigung vertraten die Auffassung, die Übertragung restlicher Elternzeit habe rechtzeitig vor Ablauf des Anspruchszeitraums, hier vor Ablauf des dritten Lebensjahres des leiblichen Kindes, beantragt werden müssen.

Der 1. Wehrdienstsenat entschied, dass für Streitigkeiten über die Gewährung von Elternzeit für Soldatinnen und Soldaten der Rechtsweg nicht zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten, sondern zu den Wehrdienstgerichten eröffnet ist.

Eine materielle Ausschlussfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Übertragung restlicher Elternzeit in einen Zeitraum nach Vollendung des dritten Lebensjahres eines leiblichen Kindes bedarf einer normativen Grundlage. Eine derartige Frist konnte für den damaligen Zeitraum nicht allein durch die Verwaltungspraxis des

Bundesministeriums der Verteidigung oder einer ihm nachgeordneten Dienststelle der Bundeswehr begründet werden.

7.6 Uniformtragepflicht für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder (Beschluss vom 28. September 2010 - BVerwG 1 WB 41.09)

Der Antragsteller ist Soldat im Rang eines Stabsbootsmanns. Als Vorsitzender einer Personalvertretung ist er seit Jahren vollständig vom Dienst freigestellt. Bei einem Monatsgespräch mit der Personalvertretung beanstandete der Dienststellenleiter, dass nur einer der anwesenden Soldaten Uniform trug. Er ordnete an, dass künftig alle dem Gremium angehörenden Soldaten während ihrer Tätigkeit Uniform zu tragen hätten.

Nach erfolglosem Beschwerdeverfahren stellte der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung, den der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts als unbegründet zurückwies. Nach einer Zentralen Dienstvorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung müssen Soldaten grundsätzlich im Dienst Uniform tragen. Dies gilt nach der Entscheidung des Gerichts auch für vom Dienst freigestellte Personalvertreter. Durch ihre Freistellung sind sie nur von den Aufgaben ihres jeweiligen Dienstpostens entbunden, nicht aber von den generellen Rechten und Pflichten als Soldat, wie etwa der Pflicht zur Einhaltung von Dienstzeiten oder zur Beachtung der allgemeinen Urlaubsvorschriften. Dazu gehört auch die Verpflichtung, im Dienst, d.h. für freigestellte Personalratsmitglieder während der Personalratstätigkeit innerhalb der Dienstzeit, Uniform zu tragen. Diese Pflicht stellt keine unzulässige Behinderung der Personalratstätigkeit dar.

Der Antragsteller hatte eingewandt, die Tätigkeit im Personalrat stelle ein Ehrenamt dar und die Zentrale Dienstvorschrift sehe für ehrenamtliche Tätigkeiten eine Ausnahme von der Uniformtragepflicht vor. Dazu entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die Ausnahme schon nach ihrem Wortlaut, aber auch nach ihrem Sinn und Zweck und nach der ständigen Praxis nur ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der Bundeswehr, z.B. im kommunalen oder kirchlichen Bereich, betrifft.

7.7 Uniformtragepflicht für vom Dienst freigestellte Vertrauenspersonen (Beschluss vom 10. November 2010 - BVerwG 2 WRB 1.10)

In einem weiteren Verfahren entschied der 2. Wehrdienstsenat, dass die Uniformtragepflicht auch für Soldaten gilt, die als Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen (§ 96 SGB IX) vom Dienst freigestellt sind. Deswegen wurde eine gegen einen Offizier verhängte Disziplinarbuße bestätigt, weil dieser u.a. wiederholt gegen seine Pflicht verstoßen hatte, bei seiner Tätigkeit Uniform zu tragen.

7.8 Disziplinarrechtliche Ahndung des Besitzes kinderpornographischer Schriften (Urteile vom 19. August 2010 - BVerwG 2 C 5.10 und 13.10)

In zwei Disziplinarurteilen entwickelte der 2. Senat Maßgaben für die disziplinarrechtliche Ahndung des außerdienstlichen Dienstvergehens des Besitzes kinderpornographischer Bilder und Videosequenzen. Betroffen waren ein beamteter Lehrer (Hamburg) sowie ein Zollbeamter (Bund). Beide Beamte waren von den Strafgerichten

wegen des Besitzes kinderpornographischer Schriften zu Geldstrafen verurteilt worden. In den sachgleichen Disziplinarverfahren hatten die Oberverwaltungsgerichte entsprechend dem Antrag des jeweiligen Dienstherrn auf die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt. Beide Urteile hob der Senat wegen unzureichender Tatsachenfeststellungen auf. In den Entscheidungsgründen führte er aus:

Die Speicherung kinderpornographischer Dateien durch einen Beamten auf einem privaten Computer ist ein außerdienstliches Dienstvergehen. Zwar hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 1967 den Tatbestand außerdienstlicher Dienstvergehen eingeschränkt, um der veränderten Stellung der Beamten in der Gesellschaft Rechnung zu tragen; danach wird von einem Beamten außerdienstlich kein wesentlich anderes Sozialverhalten als von jedem Bürger erwartet. Bei einem Lehrer folgt die Disziplinwürdigkeit des außerdienstlichen Dienstvergehens aber aus dem konkreten Bezug zu seinen dienstlichen Pflichten. Der Besitz kinderpornographischer Schriften lässt bei einem Lehrer einen gravierenden Persönlichkeitsmangel deutlich werden. Dieser gibt Anlass zu Zweifeln an seiner Eignung, er werde der ihm als Lehrer obliegenden Erziehungsaufgabe gegenüber den ihm anvertrauten Schülern jederzeit gerecht. Wer kinderpornographische Schriften besitzt, trägt durch seine Nachfrage nach solchen Darstellungen zum schweren sexuellen Missbrauch von Kindern und damit zum Verstoß gegen ihre Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit bei.

Demgegenüber fehlt beim Besitz kinderpornographischer Schriften eines Zollbeamten ein solcher Bezug zu dessen dienstlichen Aufgaben. Die Disziplinwürdigkeit seines außerdienstlichen Fehlverhaltens folgt vielmehr aus der Beeinträchtigung des Ansehens des Berufsbeamtentums. Für das Maß der Ansehensbeeinträchtigung von Bedeutung ist der konkrete Strafrahmen (Freiheitsstrafe im mittleren Bereich), durch den der Gesetzgeber verbindlich den Unrechtsgehalt des Delikts zum Ausdruck gebracht hat. Für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme schloss der Senat eine Regeleinstufung, wie sie für schwerwiegendes innerdienstliches Fehlverhalten entwickelt worden ist, aus, weil die Variationsbreite der jeweiligen Schwere der außerdienstlichen Verfehlung zu groß ist. In Betracht kommt lediglich ein Orientierungsrahmen, der sich wiederum an der Strafandrohung ausrichtet. Die Anknüpfung an den Strafrahmen gewährleistet eine nachvollziehbare und gleichmäßige disziplinarrechtliche Ahndung von Dienstvergehen. Maßgeblich ist der zum Tatzeitpunkt geltende Strafrahmen. Seit dessen Anhebung im Jahr 2003 ist der Besitz kinderpornographischer Schriften dem mittelschweren Bereich zuzurechnen. Deshalb hat sich die Zuordnung einer Disziplinarmaßnahme bei dem Zollbeamten an einer Zurückstufung zu orientieren. Bei einem Lehrer ist wegen der besonderen Dienstpflichten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis der Orientierungsrahmen.

7.9 Disziplinarmaßnahmen bei Sexualstraftaten und Kinderpornographie (Urteil vom 27. Juli 2010 - BVerwG 2 WD 5.09; Urteile vom 6. Oktober 2010 - BVerwG 2 WD 33.09 und 35.09)

Der 2. Wehrdienstsenat hatte sich auch im Jahr 2010 wiederum mit mehreren Disziplinarverfahren gegen Soldaten zu befassen, denen Sexualstraftaten gegen Kinder oder Jugendliche oder die Verbreitung oder der Besitz von Kinderpornographie vorgeworfen wurden. Der Senat bestätigte seine bisherige Rechtsprechung und entwickelte sie weiter, wonach der sexuelle Missbrauch von Kindern bzw. die sexuelle Nötigung von Jugendlichen sowie die Verbreitung kinderpornographischer Schrif-

ten/Dateien regelmäßig zur Entfernung von Soldaten aus dem Dienstverhältnis und der Besitz kinderpornographischer Schriften/Dateien grundsätzlich zu deren Degradierung führt. Die Besonderheiten des Einzelfalles (z.B. besonders schwerer oder besonders leichter Fall, verminderte Schuldfähigkeit) können zu einer Milderung oder auch zu einer Verschärfung der Maßnahme führen.

8. Kommunen

8.1 Trinkwasserverordnung lässt häusliches Wäschewaschen mit Brunnenwasser zu (Urteil vom 31. März 2010 - BVerwG 8 C 16.08; Urteil vom 25. Oktober 2010 - BVerwG 8 C 41.09)

Die Trinkwasserverordnung verbietet nicht, Brunnen- oder Regenwasser zum Wäschewaschen im Haushalt zu benutzen. Sächsische und bayerische Grundstückseigentümer hatten in zwei Verfahren Teilbefreiungen vom Zwang zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung begehrt, um ihre Wäsche mit Brunnen- bzw. Regenwasser zu waschen. Ihre Klagen waren in allen Instanzen erfolgreich.

Im erstgenannten Verfahren entnahm das Oberverwaltungsgericht der Satzung des beklagten Zweckverbandes, eine Teilbefreiung setze nur die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Wasserversorger voraus, und bejahte diese Voraussetzung. Im zweiten Verfahren prüfte der Verwaltungsgerichtshof neben der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auch, ob die Regenwassernutzung nach bayerischem Landesrecht aus hygienischen Gründen ausgeschlossen sei. Dazu stellte er fest, die Nutzung von Regenwasser zum Wäschewaschen im Haushalt gefährde nicht die Gesundheit. Beide Berufungsgerichte hatten angenommen, die Trinkwasserverordnung lasse die Nutzung von Brunnen- bzw. Regenwasser zum Wäschewaschen zu. Dagegen wandten sich die Beklagten in den beiden Revisionsverfahren.

Das Bundesverwaltungsgericht wies ihre Revisionen zurück und führte aus, dass die Trinkwasserverordnung in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht nur gewährleistet, dass jedem Haushalt ein Trinkwasseranschluss zur Verfügung steht. Sie reglementiert jedoch nicht das Verbraucherverhalten und verbietet nicht, zum Wäschewaschen im eigenen Haushalt das Wasser eines Hausbrunnens oder einer Regenwasseranlage zu benutzen. Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage, die neben dem öffentlichen Trinkwasseranschluss im Haushalt verwendet wird, muss keine Trinkwasserqualität haben. Ob der Anschlussnehmer zum Wäschewaschen im eigenen Haushalt Trinkwasser oder Wasser minderer Qualität benutzt, überlässt die Trinkwasserverordnung seiner eigenverantwortlichen Entscheidung. Die Feststellung, die Regenwassernutzung zum Wäschewaschen im Haushalt gefährde nicht die Gesundheit, hatte das Bundesverwaltungsgericht nicht zu prüfen. Sie war im Revisionsverfahren nicht wirksam gerügt worden.

8.2 Gemeindegebietsfremde Grundstücke im Erschließungsbeitragsrecht (Urteil vom 3. Juni 2010 - BVerwG 9 C 3.09)

Das Urteil stellt klar, dass bei einer entlang der Gemeindegrenze (hier: zwischen Kassel und Vellmar) verlaufenden Anbaustraße auch die an diese Straße angrenzenden gemeindegebietsfremden Grundstücke von dieser erschlossen werden und

daher in die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands einzubeziehen sind. Voraussetzung dafür ist jedoch eine gemeindliche Satzung, deren Geltungsbereich sich auch auf die gemeindegebietsfremden Grundstücke erstreckt. Dafür bedarf es einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Nachbargemeinde oder einer Rechtsverordnung des Landes nach § 203 Abs. 1 BauGB. Mangels einer solchen Rechtsgrundlage durften für die im Streitfall betroffene Anbaustraße überhaupt keine Erschließungsbeiträge erhoben werden.

8.3 Kommunale Eigengesellschaft im Erschließungsrecht (Urteil vom 1. Dezember 2010 - BVerwG 9 C 8.09)

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass eine Gesellschaft des Privatrechts, die von der Gemeinde (ganz oder mehrheitlich) beherrscht wird, nicht „Dritter“ im Sinne von § 124 Abs. 1 BauGB ist. Beklagte war eine GmbH, deren einzige Gesellschafterin die beigeladene Gemeinde ist. In einem Erschließungsvertrag mit dieser Gesellschaft hatte die Gemeinde ihr die Erschließung eines Neubaugebiets übertragen und die Umlegung der Erschließungskosten auf die Eigentümer der unbebauten Grundstücke vereinbart. Die Kläger erwarben ein solches Grundstück von der Gemeinde, verpflichteten sich im Kaufvertrag, in den Erschließungsvertrag einzutreten, und leisteten an die GmbH Abschlagszahlungen auf die Erschließungskosten. Mit der Klage forderten sie diese Abschlagszahlungen teilweise zurück, weil sie ohne wirksamen Rechtsgrund erfolgt seien. Anders als die Vorinstanzen gab das Bundesverwaltungsgericht der Klage statt. Der Erschließungsvertrag ist nichtig. Die Erschließung der Grundstücke im Gemeindegebiet ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde. Zur Deckung der ihr dadurch entstandenen Kosten erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge. Sie kann die Erschließung aber auch durch Vertrag auf einen Dritten übertragen. Dieser sog. Erschließungsträger wälzt im Rahmen eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts die ihm entstandenen Kosten (unter Einkalkulierung eines Gewinns) auf die Eigentümer bzw. Käufer der im Erschließungsgebiet gelegenen Grundstücke ab. Dabei ist er von bestimmten Einschränkungen des Beitragsrechts befreit, die - würde die Gemeinde die Erschließung selbst durchführen - die Kostenlast der Beitragspflichtigen begrenzen.

Die Einschaltung einer gemeindlichen Eigengesellschaft als Erschließungsträger läuft praktisch und wirtschaftlich darauf hinaus, dass die Gemeinden selbst „im Mantel eines Privaten“ vertraglich die Erschließungskosten auf die Eigentümer bzw. Käufer abwälzen können, ohne den Begrenzungen des Beitragsrechts zu unterliegen. Dies ist mit Systematik und Zweck der gesetzlichen Regelung unvereinbar.

Unabhängig davon beanstandete das Bundesverwaltungsgericht auch die konkrete Vertragsgestaltung. Es erachtete den Erschließungsvertrag auch deshalb für nichtig, weil die Gemeinde sich darin umfangreiche Befugnisse vorbehalten hatte, die praktisch auf ein unbeschränktes Recht zur Selbstvornahme hinausliefen, so dass tatsächlich keine „Übertragung“ im Sinne von § 124 Abs. 1 BauGB vorlag.

9. Bildung und Soziales

9.1 Anspruch auf gleiche Förderung von Kindergärten mit überörtlichem Einzugsbereich (hier: Waldorfkindergärten in Baden-Württemberg) (Urteil vom 21. Januar 2010 - BVerwG 5 CN 1.09)

Das Bundesverwaltungsgericht erklärte in einem Verfahren der Normenkontrolle (nach § 47 VwGO) die Regelungen des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2006 bis 2008 zur Förderung von Kindergärten, die Kinder von anderen Gemeinden als der Standortgemeinde aufgenommen haben und nicht in deren Bedarfsplanung einbezogen waren, teilweise für unwirksam. Die Zuschusspauschale für solche Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten in der baden-württembergischen „Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Förderung von Kindertageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KiTaGVO) war unter Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz zu niedrig bemessen.

Die Antragsteller des Ausgangsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof sind in Baden-Württemberg Träger von Waldorf-Kindergärten und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Ihre Kindergärten wurden außer von Kindern aus der jeweiligen Standortgemeinde auch von Kindern aus benachbarten Gemeinden besucht. Die Kindergartenplätze waren entweder nicht oder nur teilweise in die Bedarfsplanung der jeweiligen Standortgemeinde aufgenommen. Das Kindertagesbetreuungsgesetz 2006 (KiTaG) sah für solche Kindergartenplätze einen Anspruch auf Förderung nur durch pauschale Zuschüsse der Wohnsitzgemeinden vor, soweit in der Wohnsitzgemeinde kein gleichwertiger Platz zur Verfügung stand. Die Höhe dieser platzbezogenen Zuschüsse war durch Verordnung festzulegen. Die angegriffene Platzpauschale erreichte höchstens 30% der Betriebskosten und blieb damit deutlich hinter der gesetzlichen Förderquote von 63% für solche Kindergartenplätze zurück, die in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen waren.

Mit einem Normenkontrollantrag wandten sich die Antragsteller gegen diese Verordnung aus dem Jahre 2006 (KiTaGVO). Der Verwaltungsgerichtshof wies den Normenkontrollantrag im Wesentlichen ab und bewertete das System und die Höhe der Förderung als rechtmäßig.

Das Bundesverwaltungsgericht gab der Revision der Antragsteller statt und erklärte § 1 Abs. 1 Nr. 3 KiTaGVO für unwirksam. Träger von Kindertageseinrichtungen, die auch einen außerhalb des Gemeindegebietes nachgefragten pädagogischen Bedarf decken (wie hier die Waldorf-Kindergärten der Antragsteller), dürfen bei der Förderung von Kindergärten nicht benachteiligt werden. Eine mit dem Gleichheitssatz vereinbare Förderung ist nicht gewährleistet, wenn das landesrechtliche Regelungssystem zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen den Trägern mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet für ihre mit auswärtigen Kindern belegten Plätze weder einen rechtlich gesicherten Förderanspruch gegen die Standortgemeinden noch einen annähernd gleich hohen Förderanspruch gegen die Wohnsitzgemeinden einräumt.

Diesen Anforderungen entsprachen die Regelungen zur Förderung von Kindergärten des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2006 bis 2008 nicht. Die Höhe des

platzbezogenen Zuschusses der Wohnsitzgemeinden gewährleistete den Trägern gemeindeübergreifender Kindergärten keine gleichheitsgemäße Förderung. Die Antragsteller hatten nämlich für ihre mit auswärtigen Kindern belegten Plätze weder einen rechtlich gesicherten Förderanspruch gegen die Standortgemeinden durch Aufnahme in deren Bedarfsplanung noch einen annähernd gleich hohen Förderanspruch gegen die Wohnsitzgemeinden.

Der Verwaltungsgerichtshof ging zwar zutreffend davon aus, dass die Länder die Finanzierung von Tageseinrichtungen nach dem Bundesrecht (§ 74a SGB VIII) eigenständig regeln und eine Förderung allein durch die Gemeinden vorsehen durften. Die Antragsteller hatten auch keinen Anspruch auf eine nach Form und Höhe identische Förderung. Ihr Grundrecht auf Gleichbehandlung gebot aber eine Förderung in etwa gleicher Höhe durch die Wohnortgemeinden, solange sie eine entsprechende Förderung durch die Standortgemeinde nicht durchsetzen konnten. Denn auch Kindergartenplätze mit einem alternativen pädagogischen Konzept, die in der Wohnsitzgemeinde nicht angeboten wurden, erfüllten einen Bedarf, der nach den allgemeinen Prinzipien des SGB VIII (Gewährleistung eines pluralen Leistungsangebots, Achtung der Auswahlfreiheit der Eltern und Kinder sowie Vorrang der Angebote freier Träger vor staatlichen Einrichtungen) zu decken war. Dann aber durfte der Träger einer solchen Einrichtung bei der Höhe der Förderung nicht benachteiligt werden. Das Bundesverwaltungsgericht wies abschließend darauf hin, dass die Benachteiligung der Antragsteller für die Vergangenheit auszugleichen ist.

9.2 Kraftfahrzeug kein „Haushaltsgegenstand“ im Sinne des Ausbildungsförderungsrechts (Urteil vom 30. Juni 2010 - BVerwG 5 C 3.09)

Der Kläger hatte in den Schuljahren 2000/2001 und 2001/2002 Ausbildungsförderung für den Besuch der Fachoberschule erhalten, wobei jeweils kein Vermögen angerechnet worden war. Nachdem aufgrund eines allgemeinen Datenabgleichs bekannt geworden war, dass der Kläger Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt hatte, forderte die Beklagte die gewährte Ausbildungsförderung in Höhe von über 6 500 € zurück. In ihrem Rückforderungsbescheid bewertete sie auch ein Kraftfahrzeug, dessen Zeitwert mit ca. 18 000 € angesetzt wurde, als anzurechnendes Vermögen. Dieses Fahrzeug war von dem Kläger vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung als seinerzeitigem Werksangehörigen erworben und als Neuwagen auf ihn zugelassen worden.

Verwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof wiesen die gegen die Rückforderung gerichtete Klage ab. Sie stellten hierfür u.a. darauf ab, dass das Kraftfahrzeug als einzusetzendes Vermögen zu bewerten und entgegen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (Nr. 27.2.5 BAföGVwV) nicht als „Haushaltsgegenstand“ einzustufen sei.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidungen zwar im rechtlichen Ansatz, verwies das Verfahren aber teilweise zurück, weil es weiterer tatsächlicher Feststellungen bedarf, ob sich der Kläger hinsichtlich des nicht angegebenen Kraftfahrzeuges ausnahmsweise auf Vertrauensschutz berufen kann. Ein Kraftfahrzeug ist allerdings unabhängig von seiner Größe, seinem Wert oder seiner sonstigen Beschaffenheit kein Haushaltsgegenstand im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 4 BAföG und daher - abweichend von den Verwaltungsvorschriften - stets als Vermögen zu be-

rücksichtigen. Als norminterpretierende Verwaltungsvorschrift bindet Nr. 27.2.5 BAföGVwV nicht die Gerichte. Sie darf wegen der Bindung der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) dem Gesetz keinen Inhalt zuschreiben, der mit der objektiven Rechtslage unvereinbar ist. Dem steht nicht entgegen, dass die Behörden in ihrer bisherigen Praxis möglicherweise nur die Verwertung solcher Kraftfahrzeuge verlangt haben, bei denen nicht die Funktion als Fortbewegungsmittel im Vordergrund stand oder die einen für Auszubildende überdurchschnittlichen Wert verkörpern, ansonsten aber Kraftfahrzeuge als Haushaltsgegenstände oder aus anderen Gründen (z.B. nach § 29 Abs. 3 BAföG) anrechnungsfrei gelassen haben.

Wichtige Entscheidungen im Jahr 2011

In der folgenden Übersicht sind einige wichtige Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2011 voraussichtlich ansteht. Soweit nicht bereits angegeben, werden die genauen Termine in den monatlichen Terminübersichten noch angekündigt.

Wiederaufleben einer Aufenthaltserlaubnis nach Rücknahme der Einbürgerung

Der Kläger wurde 1959 als pakistanischer Staatsangehöriger geboren. Er reiste 1977 nach Deutschland ein. 1986 legte er eine pakistanische Urkunde über die Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen vor. Daraufhin wurde ihm 1986 eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung, 1989 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und 1994 (nach Eheschließung mit einer anderen Deutschen) eine Aufenthaltsberechtigung erteilt. 1998 wurde er eingebürgert. 2001 stellte sich heraus, dass die Urkunde über die Eheschließung im Jahr 1986 eine Fälschung war. Daraufhin wurde die Einbürgerung bestandskräftig wegen Täuschung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Nach rechtskräftiger Abweisung seiner Klage gegen die Rücknahme der Einbürgerung beantragte der Kläger 2004 die Erteilung einer Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt. Die Beklagte erteilte ihm wegen seiner Bindungen zu seiner minderjährigen Tochter eine befristete Aufenthaltserlaubnis, lehnte aber die Erteilung der beantragten Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt ab. Der Kläger ist der Auffassung, dass die Rücknahme seiner Einbürgerung zur Folge habe, dass seine zuvor erteilte Aufenthaltsberechtigung wieder auflebe und nun als Niederlassungserlaubnis fortgelte. Dem ist das Oberverwaltungsgericht Lüneburg nicht gefolgt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, ob der einem Ausländer erteilte unbefristete Aufenthaltstitel bei dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung im Falle der rückwirkenden Aufhebung der Einbürgerung fortgilt oder wiederauflebt oder sich auf einen Anspruch auf Wiedererteilung eines solchen Aufenthaltstitels (hier: Niederlassungserlaubnis) auswirkt. Zu diesem Problembereich sind weitere Verfahren anhängig.

(BVerwG 1 C 2.10)

Sprachkenntnisse beim Nachzug zu einem deutschen Ehegatten

Die Klägerin, eine nigerianische Staatsangehörige, begehrt die Erteilung eines Visums zum Nachzug zu ihrem in Deutschland lebenden Ehemann. Dieser stammt ebenfalls aus Nigeria. Während des gerichtlichen Verfahrens erwarb er die deutsche Staatsangehörigkeit. Aus der Beziehung sind vier nichteheliche Kinder hervorgegangen. Nach der Einbürgerung des Vaters wurde den minderjährigen Kindern die Erteilung von Visa zum Kindernachzug zugesagt. Den Antrag der Klägerin lehnte die deutsche Botschaft in Abuja ab. Ihre Klage hatte weder beim Verwaltungsgericht Berlin noch beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht begründete dies damit, dass die Klägerin sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen könne (§ 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -) und auch keine außergewöhnliche Härte i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG vorliege. Im Revisionsverfahren ist - in Anknüpfung an die Entscheidung des 1. Senats vom 30. März 2010 (BVerwG 1 C 8.09) zum

Ehegattennachzug zu einem Ausländer - zu klären, ob das Spracherfordernis auch beim Nachzug zu einem deutschen Ehegatten mit höherrangigem Recht, insbesondere mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Grundgesetz) zu vereinbaren ist.

(BVerwG 1 C 6.10)

Freizügigkeitsrecht ohne Unterhaltsgewährung

Der Kläger, ein tunesischer Staatsangehöriger, wehrt sich gegen seine Ausweisung aus Deutschland. Die Ausweisung wurde verfügt, nachdem er wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Die Ausländerbehörde hat ihn dabei nicht als rechtlich privilegierten Familienangehörigen eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers behandelt. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat die Ausweisungsverfügung aufgehoben. Der Kläger sei sorgeberechtigter Vater eines im September 2008 geborenen Sohnes, der freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger sei. Als dessen Familienangehöriger stehe dem Kläger daher ebenfalls die Rechtsstellung eines Freizügigkeitsberechtigten zu. Zwar fehle es an der gesetzlichen Voraussetzung, dass der Sohn ihm Unterhalt gewähre. Dies könne jedoch bei minderjährigen Unionsbürgern nicht gefordert werden. An diese Fälle habe der Gesetzgeber ersichtlich nicht gedacht. Deshalb müsse die entsprechende Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU dahin erweiternd ausgelegt werden, dass auch ein sorgeberechtigter Elternteil eines minderjährigen Unionsbürgers trotz fehlender Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz Freizügigkeit genieße. Nur so sei gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union die „praktische Wirksamkeit“ des Aufenthaltsrechtes gewährleistet, welches dem Kind freizügigkeitsbedingt zustehe. Eine Umdeutung der Ausweisung in eine Verlustfeststellung hinsichtlich des Freizügigkeitsrechts sei nicht möglich, da eine derartige Feststellung gegenüber der Ausweisung „wesensverschieden“ sei. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

(BVerwG 1 C 8.10)

Ausweisung wegen Unterstützung des Terrorismus

Der Kläger ist bosnischer Staatsangehöriger, lebte seit 1993 in Deutschland und besaß seit 2003 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Im Juli 2005 wurde er aus Deutschland ausgewiesen und der Sofortvollzug der Ausweisung angeordnet. Im Juni 2006 reiste der Kläger freiwillig nach Bosnien aus. Die Ausweisung wird auf die Mitgliedschaft des Klägers in der Vereinigung „Tablighi Jamaat“ (TJ) gestützt und dies als Mitgliedschaft in einer Vereinigung gewertet, die den Terrorismus unterstützt (§ 54 Nr. 5 AufenthG). TJ wurde 1928 als islamische Erweckungs- und Missionierungsbewegung gegründet und hat weltweit 10 - 12 Mio. Anhänger. Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hingegen die Ausweisungsverfügung aufgehoben, weil er die Voraussetzungen des § 54 Nr. 5 AufenthG nicht als erfüllt ansieht. Mit der vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision soll die Auslegung des Ausweisungsstatbestands des § 54 Nr. 5 AufenthG weiter geklärt werden, insbesondere das Merk-

mal einer Vereinigung, die „den Terrorismus unterstützt“ und inwieweit hierzu auf die strafrechtliche Rechtsprechung zu §§ 129, 129a StGB (Straftatbestände über die Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen) zurückgegriffen werden kann.

(BVerwG 1 C 13.10)

Aufenthaltserlaubnis für mehrere Aufenthaltszwecke

Der 1981 geborene Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger, reiste im Jahr 2001 ohne Pass und Visum nach Deutschland ein. Sein Asylantrag blieb erfolglos. Nach Bestellung zum Vormund für seine minderjährigen Geschwister wurde ihm im Juni 2007 eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Seine bereits im Jahr 2004 eingereiste Ehefrau wurde im Juni 2008 als Flüchtling anerkannt und erhielt im September 2008 eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Das Begehren des Klägers, ihm zusätzlich zu der bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen zu erteilen, lehnte der Beklagte ab, da dem Aufenthaltsgesetz die gleichzeitige Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel fremd sei. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, da das Aufenthaltsgesetz die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu unterschiedlichen Aufenthaltszwecken nicht ausschließe. Dagegen wendet sich der Beklagte mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Sprungrevision.

(BVerwG 1 C 19.10)

Muss ein Bürgermeister Vergütungen als Mitglied im Beirat einer Aktiengesellschaft an seinen Dienstherrn abführen?

Der Kläger ist hauptamtlicher Bürgermeister einer nordrhein-westfälischen Stadt, die zu 0,01 % an dem Energieunternehmen RWE Energy AG beteiligt ist. Er wurde 2001 vom Vorstand der RWE zum Mitglied eines ihrer Regionalbeiräte berufen. Die Regionalbeiräte dienen der Kommunikation zwischen der RWE, ihren Geschäftspartnern und den kommunalen Aktionären. Für seine Beiratstätigkeit erhält der Kläger eine Vergütung.

Die beklagte Stadt forderte den Kläger durch Leistungsbescheid auf, die Vergütung als Mitglied des Regionalbeirats für die Jahre 2004 und 2005 (jeweils rund 6 650 €) an sie abzuführen. Die vor dem Verwaltungsgericht erfolgreiche Klage wurde vom Obergerverwaltungsgericht abgewiesen. Nach Ansicht des Obergerverwaltungsgerichts ist die Tätigkeit im Regionalbeirat einer privaten Aktiengesellschaft im Sinn des Nebentätigkeitsrechts einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellt. Der Kläger übe diese Nebentätigkeit im Hinblick auf seine dienstliche Stellung als Bürgermeister aus. Im Revisionsverfahren wird zu entscheiden sein, ob diese Rechtsauffassung zutrifft.

(BVerwG 2 C 12.09; Termin zur mündlichen Verhandlung: 31. März 2011)

Beihilfe für die Kosten einer künstlichen Befruchtung

Der Kläger ist Beamter. Seine Ehefrau unterzog sich einer ärztlichen Behandlung zur Herbeiführung einer künstlichen Befruchtung. Für die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten möchte der Kläger von seinem Dienstherrn eine Beihilfe erhalten, weil dem gemeinsamen Kinderwunsch ein in seiner Person liegendes medizinisches Problem entgegenstehe. Die Ehefrau des Klägers ist als Beamtin selbst beihilfeberechtigt; nach den für sie maßgeblichen Beihilfevorschriften kann sie jedoch eine Kostenerstattung nicht beanspruchen. Vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hatte der Kläger keinen Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht wird zu klären haben, wie bei dem Zusammentreffen unterschiedlich strukturierter Beihilfevorschriften zu verfahren ist. Die für die Ehefrau des Klägers geltenden Vorschriften sehen Beihilfen nach dem Verursacherprinzip vor; der Ehefrau des Klägers wurde Beihilfe mit der Begründung versagt, das Ausbleiben einer Schwangerschaft werde vom Kläger verursacht. Den für den Kläger maßgeblichen Beihilfevorschriften hingegen liegt das auch in der gesetzlichen Krankenkasse geltende Körperprinzip zu Grunde, wonach der Beihilfeberechtigte nur für an ihm selbst vorgenommene ärztliche Leistungen Beihilfe erhält. Das war hier nicht der Fall, weil nicht der Kläger, sondern seine Ehefrau behandelt wurde.

(BVerwG 2 C 40.09; Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. Februar 2011)

Materielle Beweislast für Ursächlichkeit von Radarstrahlen für Körperschaden

Der Kläger ist Beamter und hat zwischen 1970 und 1992 als Radartechniker der Bundeswehr Wartungs-, Reparatur- und Kalibrierungsarbeiten an Radargeräten unterschiedlicher Waffensysteme eines Marinefliegergeschwaders ausgeführt. Dabei war er in gewissem Umfang der Gerätestrahlung ausgesetzt. Seit 1973 entwickelte sich beim Kläger ein multiples und schwerwiegendes Beschwerdebild, über dessen Diagnose und Ursachen zwischen den Verfahrensbeteiligten Streit besteht. 1995 wurde er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Der Kläger möchte die bei ihm vorliegende Erkrankung als Dienstunfall bzw. Berufskrankheit anerkannt wissen. Dies hat sein Dienstherr abgelehnt. Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, der Dienstherr habe nicht beweisen können, dass der Kläger auch unabhängig von seiner beruflichen Tätigkeit erkrankt wäre. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat dieses Urteil unter Hinweis auf den Gedanken der Folgenabwägung im Wesentlichen bestätigt. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Revision. Sie wirft für das Revisionsverfahren u.a. die Frage auf, wie das Beschwerdebild des Klägers rechtlich einzuordnen ist und wie ggf. die Beweislast in einem Fall, in dem auch eine umfangreiche Tatsachenaufklärung nicht zu eindeutigen Ergebnissen führt, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu verteilen ist.

(BVerwG 2 C 55.09; Termin zur mündlichen Verhandlung: 28. April 2011)

Freizeitausgleich für Beamte der Berufsfeuerwehr

Die Kläger sind Beamte und bei der Berufsfeuerwehr tätig. Sie haben in den Jahren 2002 bis 2006 wöchentlich durchschnittlich 54 Stunden Dienst geleistet - 23 Stunden Volldienst, 31 Stunden Bereitschaftsdienst - und damit mehr als die nach dem Recht der Europäischen Union zulässigen 48 Wochenstunden. Erst ab 2007 wurden die Dienstpläne geändert.

Die Kläger möchten für die Jahre bis 2006 einen Freizeitausgleich im Umfang von 17 Stunden pro Monat erreichen. Das Verwaltungsgericht hat ihren Klagen im Umfang von sieben Stunden monatlich stattgegeben, das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Umfang von 12,11 Stunden. Dabei haben die Gerichte die Zeiten des Bereitschaftsdienstes jeweils nur zu 50% angesetzt. Hiergegen wenden sich die Kläger im Revisionsverfahren, in dem auch die jüngst zu dem Problemkreis ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu berücksichtigen sein wird.

(BVerwG 2 C 32.10 u.a.)

Altersdiskriminierung wegen Mindestaltersgrenze für Aufstieg von Steuerbeamten

Nach der saarländischen Laufbahnverordnung werden Steuerbeamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung u.a. unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie das 40. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerbungen der 1972 geborenen Klägerinnen wurden nur deshalb nicht berücksichtigt, weil sie am Stichtag das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts ist die Mindestaltersgrenze von 40 Jahren mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vereinbar. Nach § 10 dieses Gesetzes, das auch für Beamte gilt, ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters abgesehen von besonderen beruflichen Anforderungen auch dann zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Das Oberverwaltungsgericht hat die Klagen abgewiesen, weil das Mindestalter ein Eignungskriterium der Lebenserfahrung sei, die für die Aufgabe als Vorgesetzter gegenüber zuvor gleichrangigen Mitarbeitern erforderlich sei. Für die Führungsqualität gebe es keine aussagekräftigeren Erkenntnisse als das Lebensalter. Ältere Persönlichkeiten würden als Vorgesetzte eher als jüngere akzeptiert. Im Revisionsverfahren ist die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts zu überprüfen.

(BVerwG 2 C 74.10 und 75.10)

Fischereirecht - Zuteilung von Fischfangquoten

Die Klägerin ist eine Erzeugergemeinschaft der Hochsee- und Kutterfischer. Ihre Gesellschafter nehmen an der kleinen Hochseefischerei in der Nord- und Ostsee teil. Mit der Klage wendet sich die Klägerin gegen die Zuteilung von Fischfangquoten für Hochseefische an Küstenfischer, die in großem Umfang unter Verstoß gegen die in den berufsgenossenschaftlichen Fahrterlaubnisscheinen festgelegte Gebietsbe-

schränkung jenseits des küstennahen Bereichs auf Fang gingen. Die Klägerin meint, die Küstenfischer verschafften sich erhebliche Wettbewerbsvorteile, weil sie ohne die auf hoher See erforderliche Ausrüstung und Bemannung fischten. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat die Klage abgewiesen. Die Verteilung der Fangquoten sei nicht von der Einhaltung arbeitsschutz- und sicherheitsrechtlicher Vorschriften abhängig. Im Berufungsverfahren hat das Obergericht Hamburg die Beklagte verpflichtet, sich künftig die Fahrerlaubnis vorlegen zu lassen. Die Zuteilung müsse berücksichtigen, ob die Fischereibetriebe leistungsfähig und geeignet seien, die zugeteilten Quoten in den ihnen legal zugänglichen Fanggebieten auszufischen.

Mit ihrer wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des verwaltungsgerichtlichen Urteils.

(BVerwG 3 C 6.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. März 2011)

Gesundheitsverwaltungsrecht: Rechtliche Einordnung von Granulaten der traditionellen chinesischen Medizin (TCM)

Die Klägerin importiert Granulate der traditionellen chinesischen Medizin nach Deutschland zum Verkauf an Apotheken. Es handelt sich im Wesentlichen um Extrakte aus Kräutern und Gewürzen. Sie dienen nach den Angaben der Klägerin als Rohstoffe für die Herstellung von Rezepturen auf ärztliche Verordnung. Die beklagte Behörde hat angenommen, dass es sich um Arzneimittel handle, für deren Einfuhr nach dem Arzneimittelgesetz eine Erlaubnis erforderlich sei. Sie hat der Klägerin untersagt, ohne eine solche Erlaubnis eingeführte Granulate in den Verkehr zu bringen. Das Verwaltungsgericht Ansbach hat die Rechtsauffassung der Behörde bestätigt und die Klage abgewiesen. Mit der Sprungrevision macht die Klägerin geltend, dass die pauschale Einordnung der Granulate als Arzneimittel fehlerhaft sei. Von den von ihr importierten rund 230 Granulaten seien kaum 10 % als stark wirksame Drogen einzustufen. Die überwiegende Zahl werde eher wie ein Lebensmittel verwendet. Gegenüber den Endverbrauchern werde auch nicht der Eindruck einer Arzneimitteleigenschaft geweckt; denn sie wende sich ausschließlich an Apotheker.

(BVerwG 3 C 8.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 3. März 2011)

Gesundheitsverwaltungsrecht - Anspruch eines Krankenhauses mit Versorgungsvertrag auf Aufnahme in den Krankenhausplan

Die Klägerin betreibt ein Krankenhaus mit Akut-Betten der Psychotherapeutischen Medizin. Das beklagte Land hat dessen Aufnahme in den Krankenhausplan Baden-Württemberg abgelehnt, weil der festgestellte Bedarf anderweit gedeckt sei. Die Klägerin macht geltend, der tatsächliche Bedarf sei höher als vom Land festgestellt. Zur Begründung verweist sie unter anderem darauf, dass für ihr Krankenhaus ein Versorgungsvertrag mit den gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen bestehe, was voraussetze, dass insoweit ein durch die Plankrankenhäuser nicht gedeckter Bedarf vorhanden sei. Dies habe das beklagte Land anerkannt, indem es den Versorgungsvertrag genehmigt habe. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat die Klage abgewiesen, weil sich die Bedarfsfeststellung des Landes nicht beanstanden lasse; der Versorgungsvertrag mit den Verbänden der Gesetzlichen Krankenversi-

cherer sei hierfür nicht präjudiziell, weil die hierfür angestellte Bedarfsfeststellung mit der Bedarfsfeststellung der Krankenhausplanung nicht völlig identisch sei.

(BVerwG 3 C 17.10)

Luftverkehrsrecht - Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luftfahrzeugführer

Die Kläger wenden sich gegen den Widerruf ihrer Luftfahrererlaubnisse. Grund des Widerrufs ist ihre Weigerung, sich einer Überprüfung ihrer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) zu unterziehen. Ihre Klagen blieben in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Im Revisionsverfahren wird im Anschluss an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2010 - 2 BvL 8 und 9/07 - insbesondere zu prüfen sein, ob der Widerruf auf einer verfassungsmäßigen Ermächtigungsgrundlage beruht.

(BVerwG 3 C 20.10 und 24.10)

Landwirtschaftsrecht - die Abgabe an den Deutschen Weinfonds

Alle Winzer in Deutschland sind Pflichtmitglied im Deutschen Weinfonds. Zu dessen Aufgaben zählt, die Absatzchancen des deutschen Weins im In- und Ausland zu fördern. Er erhebt hierzu von seinen Mitgliedern eine jährliche Abgabe. Der Kläger, ein Winzer aus Rheinland-Pfalz, sieht hierin eine verfassungsrechtlich unzulässige Sondersteuer sowie eine europarechtlich unzulässige Beihilfe. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat die Klage abgewiesen. Der Kläger verfolgt sein Anliegen mit der Revision weiter.

(BVerwG 3 C 32.10)

Lebensmittelrecht - Gewichtsangabe bei Fertigverpackungen mit Backwaren

Die Klägerin vertreibt in ihren Lebensmittelfilialen Backwaren wie zum Beispiel Apfeltaschen, Mini-Berliner und Schoko-Croissants als „ofenfrisch“ in Fertigverpackungen. Auf den Verpackungen wird nur die Anzahl der Gebäckstücke, nicht aber deren Gewicht angegeben. Die beklagte Behörde verhängte deshalb gegen die Klägerin ein Bußgeld wegen Verstoßes gegen die Fertigverpackungsverordnung, wonach flüssige Lebensmittel in Fertigverpackungen nach Volumen, andere aber nach Gewicht zu kennzeichnen sind. Die Klägerin hat daraufhin Klage erhoben auf Feststellung, dass sie berechtigt sei, diese Backwaren in Fertigverpackungen zu vertreiben, ohne auf der Verpackung das Gesamtgewicht angeben zu müssen. Die Vorinstanzen haben die Klage unter Berufung auf die Fertigverpackungsverordnung abgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision der Klägerin. Sie beruft sich unter anderem auf eine Bestimmung der Fertigverpackungsverordnung, wonach eine Stückzahlangabe ausreiche, wenn es sich um Lebensmittel handle, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung üblicherweise nach Stückzahl gehandelt würden. Ihr könne angesichts der produktionsbedingten Gewichtsschwankungen der Backwaren nicht abverlangt werden, für jede einzelne Verpackung das

Gewicht anzugeben. Auch zur Verbraucherinformation sei eine Angabe der Stückzahl der Backwaren ausreichend.

(BVerwG 3 C 34.10)

Straßenverkehrsrecht - Maßnahmen zur Unterbindung von Mautausweichverkehr

Die klagenden Speditionsunternehmen wenden sich gegen eine Anordnung, mit der die B 8 zwischen Rosenhof und Schönach für den Durchgangsverkehr mit Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von zwölf Tonnen und mehr gesperrt worden ist, um Mautausweichverkehr zu unterbinden. Das Verwaltungsgericht Regensburg hat ihrer Klage stattgegeben; die Berufung der Beklagten hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen, weil die auf § 45 Abs. 9 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gestützte Verkehrsbeschränkung unverhältnismäßig sei. Die Klägerinnen hätten wie der weit überwiegende Teil der von der Sperrung betroffenen Transportunternehmen den in Rede stehenden Streckenabschnitt bereits vor der Einführung der Autobahnmaut genutzt, weil er für sie die günstigere Route sei. Der tatsächliche Mautausweichverkehr mache nur knapp ein Drittel der Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von zwölf Tonnen und mehr aus, die von der Sperrung für den Durchgangsverkehr betroffen seien. Das Revisionsverfahren wird dem Senat voraussichtlich Gelegenheit geben, im Anschluss an sein Urteil vom 13. März 2008 - BVerwG 3 C 18.07 - (BVerwGE 130, 383) zu konkretisieren, welche rechtliche Bedeutung es hat, dass eine gegen den Mautausweichverkehr gerichtete Maßnahme auch den bereits zuvor auf der Strecke vorhandenen Schwerlastverkehr verhindert.

(BVerwG 3 C 40.10)

Flughafen Berlin-Schönefeld

Die Gemeinden Blankenfelde-Mahlow, Eichwalde, Großbeeren und Schulzendorf, eine Wohnungsbaugesellschaft und etwa 40 Anwohner haben Klage gegen den Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (jetzt: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) des Landes Brandenburg vom 20. Oktober 2009 erhoben (BVerwG 4 A 4000.09, 4001.09, 4000.10, 4001.10). Sie begehren in erster Linie weitergehende Beschränkungen des Flugbetriebs. Auch eine Luftverkehrsgesellschaft hat Klage erhoben (BVerwG 4 A 4002.09). Sie möchte eine weitergehende Zulassung von Nachtflügen erreichen. Außerdem haben die Gemeinde Kleinmachnow, eine Wohnungsbaugesellschaft und mehrere Anwohner aus Kleinmachnow und Rangsdorf Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ erhoben und Wiedereinsetzung in die bereits verstrichene Klagefrist beantragt.

(BVerwG 4 A 4000.09 - 4002.09, 4000.10, 4001.10 und 5000.10 - 5002.10)

Flughafen Berlin-Schönefeld - Lärmschutz für Kirchengemeinde

Die Klägerin, eine evangelische Kirchengemeinde, beansprucht eine erneute Entscheidung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Schutz vor Lärm, der nach Inbetriebnahme des Flughafens Berlin-Schönefeld zu erwarten ist. Sie erstrebt eine Verbesserung des Lärmschutzes für Kirchengebäude, Gemeindehäuser und andere kirchliche Einrichtungen, damit bei Überflügen die Kommunikation nicht beeinträchtigt wird, sowie eine Beschränkung der Flugbewegungen an Sonn- und Feiertagen. Das Klageverfahren hat zwei Jahre geruht, weil die Beteiligten Vergleichsgespräche geführt haben. Nachdem diese gescheitert sind, betreibt die Klägerin das Verfahren weiter.

(BVerwG 4 A 1001.10)

Ausbau des Flughafens Frankfurt am Main

Gegen die Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs über die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss des Landes Hessen vom 18. Dezember 2007 für den Ausbau des Flughafens Frankfurt am Main (unter anderem Bau einer weiteren Landebahn und eines dritten Terminals sowie eines neu strukturierten Fracht- und Wartungszentrums) sind beim Bundesverwaltungsgericht von verschiedener Seite Rechtsmittel anhängig gemacht worden. In den Verfahren werden insbesondere Fragen des Fluglärmschutzes, des naturschutzrechtlichen Gebiets- und Artenschutzes sowie des Raumordnungsrechts zu klären sein.

(BVerwG 4 B 77.09, 4 C 8.09, 9.09, 1.10 - 6.10, 4 B 14.10, 15.10, 4 BN 18.10 und 19.10)

Baurechtliche Zulässigkeit von Bootsliegeplätzen

Der Kläger ist Inhaber eines Gewerbebetriebs zur Vermietung von Booten und Liegeplätzen für Boote. Der Betrieb besteht aus einem Bootssteg sowie einem weiter landeinwärts gelegenen Bootslagerplatz. Um seinen Betrieb zu erweitern, hat der Kläger beantragt, auf einem in der Nähe des Bootsstegs gelegenen Seegrundstück zehn weitere Bootsliegeplätze einrichten zu dürfen. Nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hat die zuständige Behörde die Erteilung der hierfür erforderlichen Baugenehmigung zu Recht abgelehnt. Das Vorhaben des Klägers stehe im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der an dieser Stelle eine Grünfläche vorsehe. Dieser Widerspruch wiege im vorliegenden Fall so schwer, dass er auch der Genehmigung eines gemäß § 35 Abs. 4 BauGB begünstigten Vorhabens entgegenstehe. Mit seiner Revision macht der Kläger geltend, § 35 Abs. 4 BauGB schließe es aus, die Genehmigung für ein unter diese Vorschrift fallendes Vorhaben mit der Begründung zu versagen, es widerspreche den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

(BVerwG 4 C 9.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 17. Februar 2011)

Erklärung über den Abschluss der Sanierung

Die Klägerin ist Eigentümerin von Grundstücken im Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“ in Halle/Saale. Sie erstrebt die Erklärung der beklagten Stadt, dass die Sanierung für die Grundstücke abgeschlossen ist (§ 163 BauGB). Mit dieser Erklärung enden die sanierungsrechtlichen Beschränkungen.

Die Beklagte hat die Erklärung mit der Begründung verweigert, das Baugrundstück sei noch nicht entsprechend den Zielen und Zwecken der Sanierung bebaut, da es zusammen mit weiteren Grundstücken, auf denen sich die Zufahrt befindet, eine Einheit bilde und diese noch nicht bebaut seien. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Der von der Klägerin mit der Revision angefochtenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts liegt folgende Rechtsauffassung zugrunde: Wenn mehrere Grundstücke einem einzigen Eigentümer gehören und diese im Hinblick auf die Ziele und Zwecke der Sanierung und der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen als Einheit anzusehen seien, könne die Erklärung der Abgeschlossenheit nicht nur für einzelne Grundstücke erteilt werden. Im vorliegenden Fall sei die Zufahrt untrennbar mit dem Gesamtvorhaben verbunden und könne daher auch sanierungsrechtlich nicht davon losgelöst werden. Auf dieser Grundlage sei die Sanierung noch nicht abgeschlossen. Hierfür genüge nicht jegliche Bebauung, sondern nur eine solche, die mit dem Sanierungskonzept im Einklang stehe, was hier nicht der Fall sei.

(BVerwG 4 C 13.10)

Antragsbefugnis für Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne

Die Antragsteller wenden sich im Wege der Normenkontrolle gegen mehrere Bebauungspläne. Die Antragsgegnerin, eine bayerische Gemeinde, plant ein Schul- und Sportgelände sowie ein Wohngebiet einschließlich der hierfür erforderlichen Erschließungsstraßen. Eine dieser Erschließungsstraßen soll über den Antragstellern gehörende, bisher landwirtschaftlich genutzte, Grundstücke fortgeführt werden. Diese Grundstücke liegen außerhalb des Geltungsbereichs der angefochtenen Bebauungspläne, grenzen aber unmittelbar an diesen Bereich an und werden vom Geltungsbereich eines weiteren Bebauungsplans erfasst.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die für ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 VwGO erforderliche Antragsbefugnis der Antragsteller verneint und ihren Normenkontrollantrag als unzulässig zurückgewiesen. Nach Ansicht der Vorinstanz ist es ausgeschlossen, dass die angefochtenen Bebauungspläne die Antragsteller in ihren Rechten verletzen könnten. Weder nähmen die angefochtenen Bebauungspläne die Grundstücke der Antragsteller unmittelbar in Anspruch, noch seien diese durch andere planbedingte Einwirkungen wie z.B. Verkehrslärm in ihren Rechten beeinträchtigt. Wegen der von ihnen abgelehnten Fortsetzung der Erschließungsstraße über ihre Grundstücke stehe es ihnen offen, denjenigen Bebauungsplan gerichtlich überprüfen zu lassen, der dies vorsehe. Damit sei dem Bedürfnis der Antragsteller auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes Genüge getan. Dem widersprechen die Antragsteller mit ihrer Revision. Mit den angefochtenen Bebauungsplänen werde die Erschließungsstraße bis wenige Meter vor ihre Grundstücke geführt. Dadurch sei es ausgeschlossen, die Straße anders als über ihre Grundstücke fortzuführen. Außerdem werde der Bedarf für diese Erschließungsstraße erst durch die angefochtenen

Bebauungspläne, insbesondere die Ausweisung eines neuen Wohngebietes, geschaffen.

(BVerwG 4 CN 1.10)

Voraussetzungen der Förderung einer Fortbildung zum Fachwirt für Finanzberatung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) können Personen, die schon über einen Berufsabschluss verfügen, für Maßnahmen der beruflichen Fortbildung Unterstützung durch Übernahme der Beiträge zu den Kosten der Fortbildungsmaßnahme und finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt erhalten. Die Kläger begehren Förderung durch die Übernahme des Lehrgangsbeitrages für eine Fortbildung in Teilzeitform zum Fachwirt für Finanzberatung.

Das Bundesverwaltungsgericht wird unter anderem zu entscheiden haben, unter welchen Voraussetzungen eine Fortbildungsmaßnahme nach dem zugelassenen Personenkreis, der Zahl der angebotenen Unterrichtsstunden, der Art ihrer Durchführung und der Gesamtdauer der Maßnahme förderungsfähig ist, inwieweit sich Unterbrechungen zwischen zwei selbstständigen Maßnahmeabschnitten auf die Förderung auswirken und welche Anforderungen an die persönliche Eignung des Teilnehmers zu stellen sind.

In drei weiteren Verfahren über Förderungsleistungen nach dem AFBG sind u.a. ebenfalls gleichgelagerte Rechtsfragen zu entscheiden.

(BVerwG 5 C 5.10, - 8.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 3. März 2011)

Entschädigung wegen unterlassener Einladung einer Schwerbehinderten zum Vorstellungsgespräch

Die Klägerin, die einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist, begehrt Entschädigung wegen Diskriminierung. Sie macht geltend, ihre Bewerbungen als Richterin seien unter Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot Schwerbehinderter abgelehnt worden.

Die 1967 geborene Klägerin hatte nach Zeiten der Berufstätigkeit Rechtswissenschaften studiert. Das Erste und Zweite Juristische Staatsexamen hat sie jeweils mit der Gesamtnote „befriedigend“ bestanden. Aufgrund allgemeiner öffentlicher Ausschreibungen bewarb sie sich u.a. in den beklagten Ländern (Bayern und Baden-Württemberg) erfolglos um die Einstellung in den höheren Justizdienst als Richterin. Beide Länder haben die Bewerbungen der Klägerin abgelehnt, ohne sie zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Sie haben ihr mitgeteilt, mit ihren Examensnoten erfülle sie das Anforderungsprofil nicht. Angesichts der Einstellungslage und der durch überdurchschnittliche Examensergebnisse nachzuweisenden hohen Leistungsanforderungen komme ihre Einstellung nicht in Betracht. Die Klägerin forderte vergeblich eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (§ 15 Abs. 2 AGG), weil sie gesetzeswidrig nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sei, obwohl sie die Mindestanforderungen für die Einstellung erfüllt

habe. Dies lasse ihre Benachteiligung vermuten. Ihre auf Zahlung einer Entschädigung gerichtete Klage haben die Vorinstanzen jeweils abgelehnt.

In dem Revisionsverfahren wird unter anderem zu klären sein, unter welchen Voraussetzungen die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch wegen offensichtlich fachlicher Ungeeignetheit entbehrlich sein kann und welche Anforderungen an die Widerlegung einer Benachteiligungsvermutung zu stellen sind.

(BVerwG 5 C 15.10 und 16.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 3. März 2011)

Verfahren zur Feststellung der Elterneignung bei begehrter Adoption eines im Ausland lebenden Kindes

Die Klägerin ist eine 48-jährige Deutsche marokkanischer Herkunft, die in München wohnt. Sie möchte einen 12-jährigen marokkanischen Jungen adoptieren, der in einem Waisenhaus in Casablanca lebt. Die Klägerin hat den Jungen vor Jahren in Marokko kennengelernt, ihn regelmäßig besucht und Anfang 2005 von einem marokkanischen Gericht die Erlaubnis erhalten, ihn in Pflege zu nehmen (sog. Kafala) und mit ihm nach Deutschland auszureisen. Eine Adoption des Jungen in Marokko war und ist nicht möglich, weil das dortige Rechtssystem die Adoption nicht vorsieht.

Den Antrag der Kläger, dem Jungen ein Visum zur Durchführung eines Adoptionsverfahrens in Deutschland zu erteilen, lehnte die deutsche Botschaft in Marokko ab. Die hiergegen gerichtete Klage auf Erteilung eines solchen Visums nach dem Aufenthaltsgesetz hat der für das Ausländerrecht zuständige 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts letztinstanzlich abgewiesen. Er hat entschieden, dass ein Visum zum Zweck der Adoption eines Kindes aus dem Ausland grundsätzlich nur dann erteilt werden darf, wenn zuvor ein Verfahren der internationalen Adoptionsvermittlung erfolgreich durchgeführt wurde. Dies gebiete der Schutz des Kindeswohls (Urteil vom 26. Oktober 2010 - BVerwG 1 C 16.09).

Die Klägerin hatte daneben im Jahr 2009 bei dem Stadtjugendamt München den Antrag gestellt, ihre Elterneignung im Rahmen eines Adoptionsvermittlungsverfahrens zu prüfen und hierüber ggf. einen Bericht zu erstellen. Diesen - nunmehr allein noch im Streit stehenden - Antrag lehnte der Beklagte im August 2009 unter anderem mit der Begründung ab, ein internationales Vermittlungsverfahren scheitere schon daran, dass Marokko das Rechtsinstitut der Adoption nicht kenne und dort keinerlei Strukturen zur internationalen Adoptionsvermittlung existierten. Die Entscheidung, dass dort die Adoption als sittenwidrig eingestuft und kategorisch abgelehnt werde, habe er zu respektieren. Die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht München im April 2010 abgewiesen. Es hat entschieden, dass den Klägern kein Anspruch auf Durchführung einer Elterneignungsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes - AdVermiG - zusteht.

Die Kläger verfolgen mit ihrer Sprungrevision, die das Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat, ihr Begehren weiter.

(BVerwG 5 C 21.10)

Ausgleichsleistungen bei einer sog. „Schachtelbeteiligung“

Die Kläger sind die Rechtsnachfolger der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, die Anteilsrechte an einer GmbH hatte, die im Jahre 1948 enteignet und in Volkseigentum überführt worden war. Ihr Antrag auf Entschädigungsleistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz blieb erfolglos, weil keine unmittelbare Beeinträchtigung der KG durch besatzungsrechtliche Maßnahmen erfolgt sei und die KG selbst keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen habe. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil nur die GmbH im Ganzen enteignet worden und kein staatlicher Zugriff auf die Gesellschafter der KG erfolgt sei, welche an der GmbH beteiligt gewesen sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der von dem Verwaltungsgericht verneinten Frage zugelassen, ob das Ausgleichsleistungsgesetz für die Beeinträchtigung sog. „Schachtelbeteiligungen“ eine Entschädigung gewährt.

(BVerwG 5 C 26.10)

Verbot des Vereins Internationale Humanitäre Hilfsorganisation

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem erstinstanzlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer Verfügung zu entscheiden, durch die das Bundesministerium des Innern den Verein Internationale Humanitäre Hilfsorganisation e. V. verboten hat. Nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 3 Abs. 1 des Vereinsgesetzes sind unter anderem solche Vereine verboten, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Die Internationale Humanitäre Hilfsorganisation sammelt Spenden, mit denen sie Vereine finanziell unterstützt, die in Palästina ansässig sind. Das Bundesinnenministerium ordnet die unterstützten sogenannten Sozialvereine der von ihm als palästinensische Terrororganisation qualifizierten HAMAS zu. Es wirft der Internationalen Humanitären Hilfsorganisation vor, mit der finanziellen Unterstützung dieser Vereine mittelbar zu der Gewalt beizutragen, die die HAMAS in das Verhältnis des palästinensischen und des israelischen Volkes hineintrage. Dadurch werde der Gedanke der Völkerverständigung schwerwiegend, ernst und nachhaltig beeinträchtigt. Die Klägerin, die Internationale Humanitäre Hilfsorganisation, beruft sich unter anderem darauf, sie habe keine terroristische Gruppierung unterstützt. Ihre an Sozialvereine in Gaza übermittelte karitative Hilfe könne selbst dann nicht rechtlich als Unterstützung der HAMAS bewertet werden, wenn die Sozialvereine der HAMAS naheständen. Jedenfalls sei nicht nachgewiesen, dass die Verantwortlichen der Internationalen Humanitären Hilfsorganisation Kenntnis davon gehabt hätten, dass von ihr unterstützte Sozialvereine mit der HAMAS verbunden gewesen sein könnten.

(BVerwG 6 A 2.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. Mai 2011)

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für Empfänger von erhöhtem Arbeitslosengeld II

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden nach § 6 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages - RGebStV - auf Antrag unter anderem befreit Empfänger von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II). Dieser Zuschlag wurde bis zur Aufhebung der Vorschrift

zum 1. Januar 2011 gezahlt, soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezog. Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 6 Abs. 1 RGebStV kann die Rundfunkanstalt nach Absatz 3 dieser Bestimmung in besonderen Härtefällen auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

Der Kläger des Verfahrens erhielt Arbeitslosengeld II mit Zuschlag nach § 24 SGB II, der aber wegen einer Pfändung zwecks Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten nicht an ihn ausgezahlt wurde. Sein Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht blieb ebenso erfolglos wie die anschließende Klage und Berufung. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim vertrat im Berufungsurteil insbesondere die Auffassung, dass eine Gebührenbefreiung wegen einer besonderen Härte nach § 6 Abs. 3 RGebStV von vornherein ausgeschlossen sei in Fällen, in denen der Antragsteller zu einer der Personengruppen gehöre, die von der Regelung in Absatz 1 erfasst würden, die dort genannten Voraussetzungen aber nicht erfülle, wie das hier der Fall sei, weil der Kläger Arbeitslosengeld II mit Zuschlag beziehe. Im Revisionsverfahren ist das Verhältnis der speziellen Befreiungstatbestände in § 6 Abs. 1 RGebStV zu der allgemeinen Härtevorschrift des Absatzes 3 zu klären.

(BVerwG 6 C 10.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 20. April 2011)

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für einen gewerblich genutzten internetfähigen PC

Nach § 5 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ist für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.

Der Kläger ist als Webdesigner und Herausgeber eines Online-Skimagazins gewerblich tätig. Er unterhält hierfür ein Büro im Erdgeschoss desselben Hauses, in dessen erstem Obergeschoss sich seine Privatwohnung befindet. Der Kläger nutzt in seinem Büro einen PC, der an das Internet angeschlossen ist. In seiner Privatwohnung verfügt er über ein Radio- und Fernsehgerät, für die er Rundfunkgebühren zahlt. Die beklagte Rundfunkanstalt, der Südwestrundfunk, zog ihn zu Rundfunkgebühren auch für den gewerblich genutzten PC in seinem Büro heran. Sie lehnte eine Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ab, weil diese Vorschrift voraussetze, dass neben dem Rechner in den gewerblich genutzten Räumen auch andere Rundfunkempfangsgeräte vorhanden seien. Die Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat angenommen, die Rundfunkgebührenfreiheit für einen Rechner mit Internetzugang im nicht ausschließlich privaten Bereich greife bereits dann ein, wenn der Rundfunkteilnehmer in demselben Haus, in dem sich der Büroraum oder das Arbeitszimmer mit dem Rechner befindet, in den ausschließlich privat genutzten Räumen seiner Wohnung andere Rundfunkempfangsgeräte zum Empfang bereit halte. Zur Klärung dieser Streitfrage hat das Oberverwaltungsgericht die Revision zugelassen.

In fünf weiteren Verfahren stellt sich dieselbe Rechtsfrage.

(BVerwG 6 C 15.10, 33.10, 34.10, 45.10, 1.11 und 2.11)

Staatliche Förderung privater Ersatzschulen in Baden-Württemberg

Der Kläger, ein von Eltern getragener gemeinnütziger Verein, betreibt seit dem Jahr 1976 eine als Ersatzschule anerkannte Freie Waldorfschule in Baden-Württemberg. Er erhält Zuschüsse nach dem Privatschulgesetz des Landes Baden-Württemberg. Er ist der Auffassung, die staatliche Förderung gewährleiste nicht mehr die durch das Grundgesetz garantierte Sicherung des Existenzminimums des Schultyps: Trotz eines erheblichen finanziellen Engagements des Trägervereins und seiner Mitglieder sowie der Erhebung eines verfassungswidrig hohen Schulgeldes erwirtschaftete die vom Kläger betriebene Schule - ebenso wie alle anderen Waldorfschulen im Land Baden-Württemberg - seit Jahren ein erhebliches Defizit. Im Revisionsverfahren ist zu klären, ob die Förderung von Privatschulen nach dem baden-württembergischen Privatschulgesetz noch den Anforderungen genügt, die das Grundgesetz nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für eine Sicherung des Existenzminimums verlangt.

(BVerwG 6 C 18.10)

Berechtigung zur Verrichtung des islamischen rituellen Gebets in der Schule

Der im August 1993 geborene Kläger ist muslimischen Glaubens. Er besucht ein Gymnasium in Berlin. Nachdem er in der Schulpause gemeinsam mit anderen Mitschülern in einem Flur des Schulgebäudes das rituelle islamische Gebet verrichtet hatte, teilte die Schulleiterin ihm und den anderen beteiligten Schülern mit, das Beten auf dem Schulgelände werde nicht geduldet. An der Schule seien politische und religiöse Bekundungen, zu denen insbesondere Gebete gehörten, nicht erlaubt. Das Verwaltungsgericht Berlin hat auf die Klage des Schülers festgestellt, dass der Kläger berechtigt sei, während des Besuchs des Gymnasiums außerhalb der Unterrichtszeit einmal täglich sein islamisches Gebet zu verrichten. Das Oberverwaltungsgericht hat dagegen auf die Berufung des Landes Berlin die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, das Begehren eines Schülers, ein Gebet in der Schule zu verrichten, sei zwar vom Schutzbereich der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit umfasst, unterliege jedoch Schranken, die sich aus der Glaubensfreiheit anders- oder nichtgläubiger Schüler, dem Erziehungsrecht der Eltern, dem staatlichen Unterrichts- und Erziehungsauftrag und der staatlichen weltanschaulich-religiösen Neutralitätspflicht ergäben. An einer Schule mit religiös ausgeprägt heterogener Schülerschaft und einem den Schulfrieden gefährdenden hohen Konfliktpotenzial erfordere die Ermöglichung ritueller Gebetshandlungen flankierende organisatorische Vorkehrungen, auf die von Verfassungen wegen kein Anspruch bestehe. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers.

(BVerwG 6 C 20.10)

Baden-württembergische Regelung für die Vergabe von Studienplätzen außerhalb der festgesetzten Kapazität

Studienplätze in bestimmten stark nachgefragten Studiengängen - insbesondere in den medizinischen Fächern - werden grundsätzlich innerhalb zuvor festgesetzter Zulassungszahlen in einem zentralen Vergabeverfahren zugeteilt. Hält die zu Grunde liegende Kapazitätsberechnung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Rechtsschutzverfahren abgewiesener Studienbewerber nicht stand, werden die aufgedeckten Restkapazitäten außerhalb des geregelten Vergabeverfahrens - in der Praxis vielfach durch Losentscheid - auf die erfolgreichen Rechtsschutzsuchenden verteilt. Das baden-württembergische Wissenschaftsministerium hat demgegenüber nunmehr durch Rechtsverordnung geregelt, dass eine Zulassung durch die Universitäten des Landes außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen einen Antrag im zentralen Vergabeverfahren in dem betreffenden Studiengang und für den betreffenden Studienort voraussetzt und dass nachträglich aufgedeckte Studienplätze entsprechend der von der jeweiligen Universität im Hochschulauswahlverfahren erstellten Rangliste vergeben werden. Die Universität hat dabei die Möglichkeit, die Vergabe auf solche Antragsteller zu beschränken, die im zentralen Vergabeverfahren diese Universität mit vorrangiger Priorität gewählt haben.

Der Antragsteller hat sich bisher vergeblich um einen Studienplatz in Medizin bemüht. Er hat beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim einen Normenkontrollantrag gestellt, mit dem er beantragt hat, die Rechtsverordnung für unwirksam zu erklären. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Antrag im Wesentlichen abgewiesen. Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, ob die Regelungen der angegriffenen Rechtsverordnung dem Gebot einer erschöpfenden Nutzung der vorhandenen Studienkapazität genügen, das aus dem Grundgesetz (Art. 12 Abs. 1 GG: freier Zugang zur Ausbildungsstätte) ableitbar ist. Der Antragsteller sieht dieses Gebot als verletzt an, weil die Regeln für eine Teilnahme an dem Zulassungsverfahren außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen so eng seien, dass trotz weiterer studierwilliger Bewerber eine eventuell im Gerichtsverfahren aufgedeckte Restkapazität nicht verteilt werden könne.

(BVerwG 6 CN 3.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. März 2011)

Ausbau der ICE-Strecke Nürnberg-Ebensfeld im Abschnitt Erlangen

Die beiden erstinstanzlichen Schienenwegeverfahren betreffen einen Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30. Oktober 2009 für den Ausbau der ICE-Strecke Nürnberg-Ebensfeld im Abschnitt Erlangen.

Die Kläger im Verfahren BVerwG 7 A 3.10 sind Eigentümer und teilweise auch Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen. Sie wenden sich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan. Einen Antrag der Kläger auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat der Senat mit Beschluss vom 7. Juli 2010 (BVerwG 7 VR 2.10) abgelehnt.

Der Kläger im Verfahren 7 A 4.10 ist Landwirt und Eigentümer eines Grundstücks, das für Entwässerungsanlagen und eine naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme

(teilweise) in Anspruch genommen wird. Er befürchtet in erster Linie eine nachteilige Veränderung des Wasserabflusses und daraus folgende Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Restfläche durch Vernässung.

(BVerwG 7 A 3.10 und 4.10; Termin zur mündlichen Verhandlung im Verfahren BVerwG 7 A 3.10: 24. März 2011)

Ausbau der Bahnstrecke Lehrte-Cuxhaven im Abschnitt Stelle-Lüneburg

Das erstinstanzliche Schienenwegeverfahren betrifft einen Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes von September 2008 für das Bauvorhaben „dreigleisiger Ausbau der Eisenbahnstrecke Lehrte-Cuxhaven im Streckenabschnitt Stelle-Lüneburg“ (Abschnitt IV Lüneburg). Die Klägerin, eine GbR, ist Eigentümerin von Grundstücken, die an der Bahnstrecke liegen und teilweise unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Sie wendet sich nicht gegen das Vorhaben als solches oder die teilweisen Grundstücksinanspruchnahmen, sondern begehrt aktiven und/oder passiven Lärmschutz, hilfsweise eine Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke. Ihr Hauptangriff richtet sich gegen die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegende Lärmprognose, die sie für fehlerhaft hält, weil die zu erwartende Realisierung der sog. Y-Trasse (Schnellfahrstrecke Hannover-Hamburg) nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Das seit November 2008 anhängige Verfahren hat zeitweilig geruht, weil die Beteiligten sich außergerichtlich einigen wollten. Nach dem Scheitern der außergerichtlichen Vergleichsbemühungen ist das Verfahren Ende Mai 2010 wieder aufgenommen worden.

(BVerwG 7 A 10.10)

Ausbau der Bahnstrecke Leipzig-Dresden im Abschnitt Neucoswig/Radebeul-West

Gegenstand beider erstinstanzlicher Klageverfahren ist der Ausbau der Bahnstrecke Leipzig-Dresden (Nr. 9 der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“). Mit Beschluss vom 7. Juli 1999 stellte das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, den Plan für den Ausbau des Streckenabschnitts Neucoswig/Radebeul-West fest. Die in der Folgezeit beantragte 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst die Verstärkung der Überbaukonstruktionshöhe an der Eisenbahnüberführung über die Neucoswiger Straße. Der hier angefochtene Änderungsbeschluss vom 3. Juni 2010 entspricht dieser Änderung des Ausbauvorhabens und sieht in dessen Bereich auf Grund einer neuen schalltechnischen Untersuchung an der Westseite der Bahnlinie aktiven Lärmschutz in Form einer 3 m hohen Lärmschutzwand vor; dort grenzt unmittelbar Wohnbebauung an. Auf der gegenüberliegenden Ostseite der Bahntrasse liegt das Gelände des Fachkrankenhauses Coswig; hierfür sieht der Änderungsbeschluss keinen Lärmschutz vor.

Die Klägerinnen, die Große Kreisstadt Coswig und die Fachkrankenhaus Coswig GmbH, Letztere u.a. spezialisiert auf psychologische Behandlungen und Schmerztherapien sowie Betreiberin eines Schlaflabors, gehen von einer wesentlichen Änderung des Schienenweges und einem daraus resultierenden Anspruch auf aktiven Lärmschutz auch an der Ostseite der Bahnstrecke aus. Die schalltechnischen Untersuchungen seien unzutreffend und ließen insbesondere die Schallreflexionen der

westlichen Schallschutzwand und die zusätzlichen Lärmeinwirkungen durch die entlang der Bahnlinie führende Neucoswiger Straße außer Acht.

(BVerwG 7 A 11.10 und 12.10)

Bau der U-Bahnlinie Pariser Platz-Alexanderplatz in Berlin

Das Verfahren betrifft einen Planfeststellungsbeschluss der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Berlin vom 21. Oktober 1999 für den Bau der U-Bahnlinie vom Pariser Platz bis zum Alexanderplatz, Streckenabschnitt Berliner Rathaus bis Berliner Platz, in Berlin-Mitte. Die Klägerinnen wenden sich als Eigentümer/Inhaber angrenzender Grundstücke, Gewerbebetriebe und Ladengeschäfte gegen das Vorhaben, insbesondere gegen die daraus resultierenden mehrjährigen Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und verkehrliche Erschwernisse. Sie befürchteten erhebliche Mietausfälle und Umsatzeinbußen. Das Verfahren ist im Dezember 1999 anhängig geworden und hat bis November 2010 geruht, weil die Beteiligten eine außergerichtliche Einigung angestrebt haben. Die außergerichtlichen Einigungsbemühungen sind gescheitert. Der streitgegenständliche Planfeststellungsbeschluss befindet sich derzeit im 2. Planänderungsverfahren, das voraussichtlich im 1. Quartal 2011 abgeschlossen werden soll. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens soll auch über die Reduzierung von Anwohnerbeeinträchtigungen und die Forderung der Klägerinnen nach Entschädigung wegen baubedingter Beeinträchtigungen entschieden werden.

(BVerwG 7 A 19.10)

Verlängerung einer Erlaubnis zum Aufsuchen von Erdwärme

Die Klägerin beabsichtigt die Planung und den Betrieb von Geothermiekraftwerken. Erdwärme gilt als Bodenschatz im Sinne des Bergrechts. Im Jahr 2000 erhielt die Klägerin die erforderlichen bergrechtlichen Erlaubnisse zur Aufsuchung von Erdwärme in zwei Erlaubnisfeldern. Diese Erlaubnisse wurden 2005 jeweils um zwei Jahre verlängert. In dem mit dem Antrag eingereichten Arbeitsprogramm waren seismische Erkundungen und eine Geothermiebohrung vorgesehen, die aber nicht durchgeführt wurden. Einen weiteren Verlängerungsantrag lehnte das zuständige Regierungspräsidium im Jahr 2007 ab. Die hiergegen gerichteten Klagen blieben in beiden Instanzen ohne Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof ist der Auffassung, dass nach dem Bergrecht eine Erlaubnis nur verlängert werden kann, wenn das betreffende Erlaubnisfeld trotz planmäßiger, mit der Behörde abgestimmter Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte. Das setze voraus, dass das Arbeitsprogramm erfüllt sei, das der ersten Verlängerung zu Grunde gelegt worden sei; daran fehle es. Nur bei einer Ausrichtung am Arbeitsprogramm könnten die vom Berggesetz verfolgten Ziele erreicht werden. Eine wirksame Gewinnung der Bodenschätze zur Sicherung der Rohstoffversorgung sei nämlich nur dann gewährleistet, wenn die Bodenschätze effektiv und zügig in einem überschaubaren Zeitraum aufgesucht und abgebaut würden. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

(BVerwG 7 C 4.10 und 5.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 3. März 2011)

Darf Greenpeace zur Behinderung der Schleppnetzfisherei Steine im Meer versenken?

Im August 2008 versenkte Greenpeace im Bereich des als FFH-Schutzgebiet ausgewiesenen so genannten Sylter Außenriffs großflächig etwa 300 mindestens 1 m³ große Natursteine. Damit sollte ein Schutzwall gegen die Fischerei mit Grundschleppnetzen gebildet sowie der Sand- und Kiesabbau am Meeresgrund behindert werden. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord untersagte Greenpeace diese Aktion. Sie verstoße gegen das gesetzliche Verbot, Gegenstände in die Hohe See einzubringen. Die Fischerei werde beeinträchtigt, weil sich Schleppnetze in den Steinen verfangen und die Fischereifahrzeuge kentern könnten. Das Verwaltungsgericht hat der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben. Es hat offen gelassen, ob Greenpeace einen gesetzlichen Verbotstatbestand verwirklicht habe. Die angefochtene Verfügung sei jedenfalls deshalb rechtswidrig, weil die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Abwehr eines solchen Gesetzesverstößes nicht zuständig sei. Hiergegen wendet sich die beklagte Bundesrepublik mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Sprungrevision.

(BVerwG 7 C 7.10)

Kürzung der Zuteilung von Emissionsberechtigungen für Strom erzeugende Betriebe

Die Klägerinnen der vier Revisionsverfahren betreiben ein erdgasbefeuertes Heizkraftwerk (BVerwG 7 C 8. 10), Steinkohlekraftwerke (BVerwG 7 C 9.10 und 11.10) bzw. ein Braunkohlekraftwerk (BVerwG 7 C 10.10). Sie begehren über bereits erfolgte Zuteilungen hinaus weitere - nämlich ca. 8 500 bis 10 Mio. - Emissionsberechtigungen nach Maßgabe des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und des Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan für Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (ZuG 2012). Diese eingeforderten Mehrzuteilungen entsprechen den Kürzungen für Strom erzeugende Betriebe nach §§ 19, 20 ZuG 2012 und darüber hinaus (in den Verfahren BVerwG 7 C 9.10 und 11.10) den weiteren anteiligen Kürzungen nach § 4 Abs. 3 ZuG 2012.

§§ 19, 20 ZuG 2012 bestimmen, dass in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 jährlich 40 Mio. Berechtigungen im Wege der Versteigerung veräußert werden, wobei die Erlöse dem Bund zufließen. Zu diesem Zweck werden die auf die Produktion von Strom entfallenden (kostenlosen) Zuteilungsmengen anteilig gekürzt. Diese Regelung bezweckt, die knappen Nutzungsrechte auf effektive Weise zu verteilen und Sondervorteile abzuschöpfen. Die anteilige Kürzung nach § 4 Abs. 3 ZuG 2012 dient dazu, die Einhaltung des nationalen Zuteilungsplans bei drohender Überschreitung der Gesamtmenge der Emissionsberechtigungen sicherzustellen.

Das Verwaltungsgericht wies in sämtlichen Verfahren die Klagen der Anlagenbetreiberinnen ab. Die Klägerinnen haben die zugelassenen Sprungrevisionen eingelegt. Zu deren Begründung tragen sie im Wesentlichen vor:

Die allein Strom erzeugende Betriebe belastende Kürzungsregelung der §§ 19, 20 ZuG 2012 und speziell das für Braunkohlekraftwerke normierte Zuteilungssystem verstoße gegen die gemeinschaftsrechtliche Emissionshandels-Richtlinie. Zudem

führe die Kürzung der Zuteilungen zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber Industriekraftwerken, die mit Teilmargen ebenfalls für den Strommarkt produzierten, von Kürzungen aber verschont blieben. Hierbei handele es sich um eine gemeinschaftsrechtswidrige Beihilfe. Insoweit sei eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof geboten. Die erzielten Veräußerungserlöse seien als nicht-steuerliche öffentliche Abgaben anzusehen, die mit der Finanzverfassung des Grundgesetzes unvereinbar seien. Ferner verletze die Kürzung der Zuteilungen die Grundrechte aus Art. 12 und 14 sowie Art. 3 GG. Die Verfahren müssten deshalb ausgesetzt und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts herbeigeführt werden.

(BVerwG 7 C 8.10 - 11.10)

Anwendung des Kulturschutzgesetzes auf restituiertes jüdisches Vermögen - Musikbibliothek Peters (Leipzig)

In diesem Revisionsverfahren streiten die Beteiligten über die Rechtmäßigkeit eines Verfahrens zur Eintragung der Musikbibliothek Peters in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutschutzgesetz). Die Einleitung dieses Verfahrens hat zur Folge, dass die Musikbibliothek nicht in das Ausland ausgeführt werden darf.

Die Musikbibliothek Peters ist eine wissenschaftliche Spezialbibliothek, die neben musikwissenschaftlichen Standardwerken insbesondere seltene Handschriften und Erstausgaben bedeutender Komponisten und Musiker sowie Briefe wichtiger Persönlichkeiten des Musiklebens und Notenausgaben mit handschriftlichen Eintragungen großer Meister umfasst. Sie gehörte zum Vermögen der C.F. Peters OHG, Leipzig, deren Gesellschafter jüdische Bürger waren. Das Vermögen der OHG wurde 1938/1939 enteignet, der Geschäftsbetrieb und die Musikbibliothek wurden auf die neu gegründete OHG C.F. Peters Leipzig übertragen. Nach Gründung der DDR führte der VEB Edition Peters die Verlagsgeschäfte weiter. Die Musikbibliothek wurde dem Rat der Stadt Leipzig übereignet. Nach der Wiedervereinigung wurde u.a. die Musikbibliothek nach § 1 Abs. 6 VermG an eine Erbin der früheren jüdischen Eigentümer zurückübertragen. Die zur Musikbibliothek gehörenden Stücke befanden sich zu DDR-Zeiten und nach 1990 überwiegend in der Stadt- und Musikbibliothek der Stadt Leipzig sowie im Bestand des Bach-Archivs Leipzig, dessen Direktor im August 2004 ein Verfahren zur Eintragung der Musikbibliothek in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes anregte.

Die gegen die Einleitung des Eintragungsverfahrens erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Dresden ab. Das Sächsische Obergericht hat die Berufung mit Urteil vom 19. August 2010 zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Nach Auffassung der in Großbritannien, Kanada und den USA wohnhaften Revisionskläger ist die Einleitung des Eintragungsverfahrens rechtswidrig. Das damit verbundene Exportembargo hindere sie daran, die Musikbibliothek in Besitz zu nehmen. Die Anwendung des Kulturschutzgesetzes auf nach § 1 Abs. 6 VermG restituiertes jüdisches Vermögen sei völker- und verfassungsrechtlich unzulässig.

(BVerwG 7 C 12.10)

Aufnahme in den Sicherungsfonds für die Lebensversicherung

Die Klägerin, eine Lebensversicherungsgesellschaft mit Sitz in Dublin (Irland), unterhält eine unselbstständige Zweigniederlassung in Deutschland. Für diese begehrt sie die Aufnahme in den von der Beklagten verwalteten Sicherungsfonds für die Lebensversicherung, der im Jahr 2004 zur Insolvenzversicherung gegründet wurde. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, die Mitgliedschaft im Sicherungsfonds sei nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz auf Unternehmen beschränkt, die der inländischen Versicherungsaufsicht unterlägen. Das treffe auf inländische Versicherer und inländische Zweigniederlassungen von Versicherern aus Drittstaaten zu, die nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehörten. Lebensversicherer aus EWR-Staaten wie die Klägerin würden nach dem europarechtlichen Herkunftslandsprinzip jedoch ausschließlich im Sitzstaat beaufsichtigt. Im Gegensatz zu Pensionsfonds könnten sie auch keine freiwillige Mitgliedschaft erwerben.

Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Sprungrevision macht die Klägerin geltend, die gesetzlichen Regelungen seien nicht abschließend. Die europarechtliche Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit und das Diskriminierungsverbot vermittelten allen EWR-Lebensversicherern, deren Herkunftsland keine vergleichbare Insolvenzversicherung ermögliche, einen Anspruch auf freiwillige Aufnahme in den Sicherungsfonds.

(BVerwG 8 C 47.09; Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. März 2011)

Selbstständiger Betrieb des Friseurhandwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle

Die Klägerin ist Gesellin im Friseurhandwerk und begehrt die Feststellung, dass sie berechtigt ist, Tätigkeiten dieses Handwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle und ohne Pflichtmitgliedschaft in der beklagten Handwerkskammer selbstständig im stehenden Gewerbe auszuüben. Die Handwerksordnung erlaubt den selbstständigen Betrieb des Friseurhandwerks nur, wenn der Betriebsinhaber in die Handwerksrolle eingetragen und damit Mitglied der Handwerkskammer geworden ist. Die Eintragung in die Handwerksrolle setzt im Regelfall das Bestehen der Meisterprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung voraus, oder eine Ausübungsberechtigung oder Ausnahmebewilligung, die unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag zu erteilen sind.

In erster und zweiter Instanz ist die Klage der Klägerin erfolglos geblieben. Im Revisionsverfahren wird unter anderem zu klären sein, ob die angegriffenen Zulassungsbeschränkungen der Handwerksordnung das Grundrecht der Berufsfreiheit verletzen oder ob sie Inländer gegenüber Friseuren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die ihr Handwerk in Deutschland bei entsprechender Qualifikation aufgrund einer Ausnahmebewilligung ausüben dürfen, unzulässig benachteiligen.

(BVerwG 8 C 8.10)

Weisungsgebundenheit der vom Gemeinderat in den Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH entsandten Mitglieder

Die Kläger sind Mitglieder des beklagten Rates einer Stadt und wurden auf dessen Vorschlag von der Gesellschafterversammlung der kommunalen Versorgungsbetriebe GmbH (SVG) in deren Aufsichtsrat gewählt. Der Stadtrat beschloss mehrheitlich, seine Mitglieder im Aufsichtsrat der SVG zu beauftragen, in der nächsten Aufsichtsratssitzung für die Rücknahme einer Preiserhöhung einzutreten. Die Kläger sehen sich durch diesen Beschluss in ihren organschaftlichen Rechten verletzt und begehren die Feststellung, dass der Stadtrat nicht berechtigt sei, ihnen Weisungen in Bezug auf ihr Stimmrecht im Aufsichtsrat zu erteilen. Sie seien als Organ der Gesellschaft dem Interesse der Gesellschaft verpflichtet, was Weisungen seitens des Stadtrates ausschließe. Die Vorinstanzen haben ein Weisungsrecht gegenüber den Vertretern der Gemeinde in Aufsichtsräten juristischer Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, auf der Rechtsgrundlage des § 113 GO NRW bejaht. Die Revision wurde zugelassen zur Klärung der Frage, ob eine Weisungsgebundenheit der auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates einer GmbH, an der die Gemeinde beteiligt ist, mit Gesellschaftsrecht, insbesondere mit § 52 GmbHG vereinbar ist.

(BVerwG 8 C 16.10)

Neubau der A 44 (Kassel-Eisenach) zwischen Helsa und Hessisch Lichtenau

Der eingetragene Verein „Bürgerinitiative Pro A 44“, der nach seiner Satzung den Neubau der A 44 zwischen Kassel und Herleshausen als Teil des transeuropäischen Verkehrswegenetzes grundsätzlich befürwortet, klagt gegen die Planfeststellung für einen Teilabschnitt dieses Vorhabens zwischen den Anschlussstellen Helsa-Ost und Hessisch Lichtenau-West. Er wendet sich gegen die Trassenwahl und rügt eine fehlerhafte Abschnittsbildung. Zur Begründung seiner Klagebefugnis beruft er sich auf ein von ihm im Folgeabschnitt erworbenes und von den Auswirkungen des Vorhabens mittelbar betroffenes Grundstück.

(BVerwG 9 A 6.10)

Sechsstreifiger Ausbau der A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Bereich Würzburg

Vier Privatpersonen klagen gegen die Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Bereich Würzburg. Sie wenden sich gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums für dieses Vorhaben. Die Planung hatte zunächst vorgesehen, die zwischen den Stadtteilen Heuchelhof und Heidingsfeld verlaufende Autobahn unter Beibehaltung der Höhenlage auszubauen. Aufgrund zahlreicher Einwendungen wurde eine „Lenkungsgruppe“ aus Vertretern der Stadt Würzburg, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern mit dem Ziel eingesetzt, eine allseits anerkannte Variante zu erarbeiten. Die Lenkungsgruppe hat einvernehmlich die nunmehr planfestgestellte Variante empfohlen, wonach die Autobahn im Bereich zwischen den beiden Stadtteilen auf einer Länge von etwa 570 m in einem Tunnel geführt werden soll. Die Kläger machen geltend, dass sich eine Verlegung der Autobahntrasse nach Süden u.a. aus städtebaulichen Gründen und zur Verbesserung der Lärmsituation in den beiden

Stadtteilen als vorzugswürdig aufdränge. Dem hält der beklagte Freistaat Bayern u.a. wasserwirtschaftliche und geologische Gründe, höhere Kosten einer längeren Tunnelführung, den Wegfall der Tank- und Rastanlagen Würzburg-Süd und Würzburg-Nord sowie eine Verlärmung bisher unbelasteter Bereiche entgegen.

(BVerwG 9 A 8.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 16. Februar 2011)

Neubau der A 14 (Magdeburg-Schwerin) zwischen Wolmirstedt und Colbitz

Zwei Privatpersonen und ein anerkannter Naturschutzverein klagen gegen die Planfeststellung für ein erstes Teilstück der geplanten Autobahn A 14 nordwestlich von Magdeburg. Einer der privaten Kläger wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundbesitzes, der abbauwürdige Bodenschätze enthalte, der andere beanstandet das Vorhaben wegen zu erwartender Lärmimmissionen. Der Verein macht naturschutzrechtliche Mängel geltend und rügt die Abschnittsbildung als fehlerhaft. Eilanträge gegen das Vorhaben sind abgelehnt bzw. in der Hauptsache für erledigt erklärt worden.

(BVerwG 9 A 10.10, 11.10 und 15.10)

Bau der Ortsumgehung Freiberg im Zuge der Bundesstraßen B 101 und B 173

Mehrere Privatpersonen und ein anerkannter Naturschutzverein klagen gegen die Planfeststellung für die 13 km lange Umgehungsstraße Freiberg. Die Privatpersonen wenden sich gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums und gegen Lärmimmissionen, der Naturschutzverein rügt artenschutzrechtliche Mängel der Planung und eine fehlerhafte Trassenwahl. Einem Eilantrag des Vereins hat das Bundesverwaltungsgericht aufgrund einer Interessenabwägung stattgegeben und einen vorläufigen Baustopp verhängt.

(BVerwG 9 A 12.10 - 14.10 und 17.10)

Neubau der A 281 in Bremen mit Tunnelquerung der Weser

Fünf Privatpersonen und zwei Betreiber von Stahlwerken klagen gegen die Planfeststellung für den Neubau des Teilabschnitts 4 der Autobahn A 281 in Bremen. Sie wenden sich gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums für das Vorhaben. Im Zuge des Neubaus der Autobahn soll die Weser mit einem Tunnel gequert werden. Um den Tunnel realisieren zu können, müssen sechs Wohngebäude abgerissen werden, u.a. auch von drei Klägern. Der Bau, die Erhaltung, der Betrieb und die Finanzierung der Weserquerung sollen durch einen privaten Investor erfolgen, der sich über Mauteinnahmen refinanzieren soll. Die Kläger machen u.a. geltend, bei der Variantenprüfung sei eine Tunnelalternative fehlerhaft ausgeschieden worden, bei deren Realisierung keine Wohnhäuser abgerissen werden müssten und der Betrieb der Stahlwerke nicht beeinträchtigt werde. Das Vorhaben sei außerdem mit Blick auf erhebliche Beeinträchtigungen eines Vogelschutzgebietes und von FFH-Gebieten sowie wegen Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen unzulässig.

(BVerwG 9 A 22.10 - 28.10)

Neubau der Bundesstraße B 96n auf Rügen

Zwei anerkannte Naturschutzvereine klagen gegen die Planfeststellung für den rund 20 km langen Neubau der B 96n auf der Insel Rügen von Bergen über Samtens nach Altefähr. Sie machen insbesondere geltend, das Vorhaben genüge nicht den europäischen und nationalen Anforderungen des Habitat- und Artenschutzrechts.

(BVerwG 9 A 32.10)

Flurbereinigung für ehemaligen Kolonnenweg der DDR-Grenzanlagen

Der beklagte Freistaat Thüringen wendet sich mit seiner Revision dagegen, dass das Flurbereinigungsgericht den Klagen zweier Grundstückseigentümer auf Aufhebung eines Flurbereinigungsbeschlusses stattgegeben hat. Ziel der Flurbereinigung war es, einen ehemaligen Kolonnenweg der Grenztruppen der DDR, der jetzt weitestgehend auf Privatgrundstücken verläuft, vollständig in das Eigentum der Gemeinde zu überführen und dadurch als „Grünes Band“ für Wanderer und Fahrradfahrer zu erhalten. Das Flurbereinigungsgericht hat den Anordnungsbeschluss aufgehoben, weil vorrangiges Ziel des Verfahrens nicht die Regelung von Eigentums- und Nutzungskonflikten zwischen Privatpersonen sei, sondern die Beschaffung von Grundstücksflächen für die öffentliche Hand.

(BVerwG 9 C 1.10 und 2.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 13. April 2011)

Haftung für Fehler eines Finanzamts im Gewerbesteuerermessverfahren

Eine GmbH und Co. KG wurde formwechselnd in eine GmbH umgewandelt. Das zuständige Finanzamt des Landes Baden-Württemberg erließ nach einer Betriebsprüfung Gewerbesteuerermessbescheide für insgesamt drei Jahre, die es an die KG adressierte. Die auf dieser Grundlage ergangenen Gewerbesteuerbescheide der Gemeinde wurden ebenfalls an die KG gerichtet. Auf eine Klage der GmbH als Rechtsnachfolgerin der KG gegen das Land stellte das Finanzamt die Nichtigkeit der Gewerbesteuerermessbescheide fest. Daraufhin setzte die Oberfinanzdirektion die Gewerbesteuer für die fraglichen Jahre auf 0 € fest. Die Gemeinde erhob daraufhin Klage gegen das Land auf Ersatz der ausgefallenen Gewerbesteuer in Höhe von ca. 353 000 €. Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Mit der Revision verfolgt die Gemeinde ihr Begehren weiter.

(BVerwG 9 C 4.10)

Widerruf der Flüchtlingsanerkennung wegen Kriegsverbrechen

Der Kläger ist ruandischer Staatsangehöriger. Er wurde 2000 in Deutschland als Asylberechtigter und Flüchtling anerkannt. 2006 widerrief das Bundesamt die Anerkennung und berief sich darauf, dass der Kläger von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen sei, weil er Kriegsverbrechen begangen habe. Der Kläger sei Präsident der Hutu-Exilorganisation FDLR, die im Ostkongo über bewaffnete Kampfgruppen verfüge. Diese begingen seit Jahren systematisch Verbrechen an der kongolesischen Zivilbevölkerung. Diese Kriegsverbrechen im Sinne des Rö-

mischen Statuts über den Internationalen Strafgerichtshof müsse sich der Kläger als Präsident der Organisation zurechnen lassen. Das Verwaltungsgericht hat den Widerrufbescheid aufgehoben, der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat ihn hingegen als rechtmäßig bestätigt. Die Revision dient der Klärung offener Auslegungsfragen zu den Ausschlussstatbeständen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Asylverfahrensgesetz (Kriegsverbrechen) und des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG (Zu widerhandeln gegen Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen).

(BVerwG 10 C 2.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 31. März 2011)

Widerruf der Flüchtlingsanerkennung für Iraker

Der 10. Senat hatte im Jahr 2008 in mehreren Fällen, in denen irakische Staatsangehörige gegen den Widerruf ihrer Flüchtlingsanerkennung geklagt hatten, die Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Fragen zur Auslegung von Art. 11 der Richtlinie 2004/83/EG (Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Nachdem der EuGH im vergangenen Jahr über die Vorabentscheidungsersuchen entschieden hat (Urteil vom 2. März 2010), wird der Senat im Februar dieses Jahres in insgesamt noch fünf Verfahren verhandeln und entscheiden, ob bei den jeweiligen Klägern auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen der jeweiligen Berufungsgerichte die Voraussetzungen für den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung unter Berücksichtigung der Vorgaben des EuGH erfüllt sind.

(BVerwG 10 C 3.10, 5.10 - 7.10 und 9.10; Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. Februar 2011)

Abschiebungsverbot wegen Sicherheitslage im Irak

Der 1976 in Mosul/Irak geborene Kläger kurdischer Volkszugehörigkeit reiste im Jahr 2001 nach Deutschland ein und wurde vom Bundesamt als Flüchtling anerkannt. Im März 2006 widerrief das Bundesamt die Anerkennung und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Seine Klage blieb beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) ohne Erfolg; der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung ist mittlerweile rechtskräftig. Mit Urteil vom 24. Juni 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren hinsichtlich des Begehrens auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG an den VGH zurückverwiesen. Mit Urteil vom 21. Januar 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof die Berufung wiederum zurückgewiesen, da der Kläger in der Region Mosul angesichts der dortigen Sicherheitslage keinesfalls einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sei. Individuelle gefahrerhöhende Umstände seien in der Person des Klägers nicht zu erkennen. Die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 5 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Mit seiner Revision wendet der Kläger ein, das Berufungsgericht habe bei Prüfung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu Unrecht auf die Kriterien zur Feststellung einer Gruppenverfolgung abgestellt.

(BVerwG 10 C 13.10)

Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung

Der 1968 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er wurde im Mai 2001 wegen seiner Aktivitäten für die PKK vom Bundesamt als Asylberechtigter und Flüchtling anerkannt. Im Mai 2004 widerrief das Bundesamt die Anerkennungen, weil sich die Rechtslage durch Inkrafttreten der Ausschlussgründe für die Flüchtlingsanerkennung am 1. Januar 2002 (nunmehr: § 3 Abs. 2 AsylVfG) geändert habe. Die herausgehobene Mitgliedschaft des Klägers in der PKK sei ein schweres nichtpolitisches Verbrechen, das den Anspruch auf Asyl und Flüchtlingsschutz ausschließe (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG). Außerdem sei davon auszugehen, dass der Kläger sich auch Handlungen habe zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderliefen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG). Die Klage hatte in erster und zweiter Instanz Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg mehrere Fragen zur Auslegung der Ausschlussgründe in Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG - sog. Qualifikationsrichtlinie - vorgelegt. Der Gerichtshof hat mit Urteil vom 9. November 2010 (C-57/09 und C-101/09) entschieden, dass die Mitgliedschaft einer Person in einer Organisation, die wegen ihrer Beteiligung an terroristischen Handlungen in der sog. „EU-Terrorliste“ aufgeführt ist, und der Umstand, dass die Person den von dieser Organisation geführten bewaffneten Kampf aktiv unterstützt hat, nicht automatisch die genannten Ausschlussgründe erfüllt. Vielmehr bedarf es dazu einer genauen Beurteilung der Umstände des Einzelfalls, um dem Betreffenden eine individuelle Verantwortung für Handlungen der Organisation zurechnen zu können. In dem Revisionsverfahren ist zu prüfen, ob der auf die Ausschlussgründe gestützte Widerruf der Flüchtlingsanerkennung diesen Maßgaben entspricht und der Widerruf der vor Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie ausgesprochenen Asylanerkennung Bestand haben kann.

(BVerwG 10 C 26.10)

Aufhebung der Flüchtlingsanerkennung bei Staatenlosem

Der in der Türkei geborene Kläger ist kurdischer Volkszugehörigkeit und derzeit staatenlos. Er lebt seit 1987 in Deutschland und erhielt 1994 eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Die Erteilung weiterer Aufenthaltserlaubnisse lehnte die Stadt München ab und wies den Kläger 2002 wegen mehrerer Verurteilungen, u.a. wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, aus. Daraufhin beantragte er Asyl unter Berufung auf seine Tätigkeit für die kurdische Arbeiterpartei PKK. Das Verwaltungsgericht verpflichtete 2004 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten und Flüchtling, was im gleichen Jahr erfolgte. Im Mai 2008 widerrief das Bundesamt die Anerkennung. Die Verhältnisse in der Türkei hätten sich mittlerweile geändert, sodass eine Verfolgung des Klägers wegen seiner PKK-Aktivitäten mittlerweile als unwahrscheinlich anzusehen sei. Das Verwaltungsgericht hob den Bescheid des Bundesamtes auf. Der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof bestätigte diese Entscheidung, weil der Kläger schon im Jahr 2004 nicht hätte anerkannt werden dürfen, da er schon damals kein türkischer Staatsbürger mehr war, sondern staatenlos. Diese Lage bestehe unverändert fort. Einer Rücknahme der Anerkennung stehe die Rechtskraft des gerichtlichen Verpflichtungsurteils entgegen. Die Ein-Monats-Frist für eine Restitutionsklage sei verstrichen. Der Ver-

waltungsgerichtshof hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

(BVerwG 10 C 29.10)

Beteiligung des Personalrats der Zentrale des BND bei Verwendungsentscheidung von Soldaten der Besoldungsgruppe A 16 und höher

Antragsteller ist der Personalrat der Zentrale des BND. Er begehrt die Feststellung, dass den Gruppenvertretern der Soldaten im Personalrat bei Entscheidungen über die Verwendung von Soldaten auch dann ein Anhörungsrecht zusteht, wenn es sich um Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 oder höher handelt. Dies wird ihm vom Präsidenten des BND verwehrt. Eine Beschwerde an den Chef des Bundeskanzleramtes blieb erfolglos.

(BVerwG 1 WB 60.10)

Kontaktdaten

**Präsidentin
des Bundesverwaltungsgerichts**

Marion Eckertz-Höfer

**Vizepräsident
des Bundesverwaltungsgerichts**

Michael Hund

Pressesprecherin

Richterin am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Sibylle von Heimburg
Tel.: (0341) 2007 - 2084

Stellvertretender Pressesprecher

Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Wolfgang Bier
Tel.: (0341) 2007 - 2062

Hausanschrift

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Postanschrift

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig
Tel.: (0341) 2007 - 0
Fax: (0341) 2007 - 1000

Pressestelle
Tel.: (0341) 2007 - 1621
Fax: (0341) 2007 - 1662

E-Mail:
pressestelle@bverwg.bund.de

Internet:
<http://www.bundesverwaltungsgericht.de>